

**31. AUGUST 1998 - DEKRET ÜBER DEN AUFTRAG AN DIE SCHULTRÄGER UND DAS SCHULPERSONAL SOWIE ÜBER DIE ALLGEMEINEN PÄDAGOGISCHEN UND ORGANISATORISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE [REGEL- UND FÖRDERSCHULEN]<sup>1</sup>**

[BS 24.11.98, abgeändert D. 25.05.99; D. 23.10.00 (BS 05.12.00); D. 07.01.02; D. 16.12.02 (BS 04.06.03); D. 16.12.02 (BS 10.07.03); D. 17.05.04 (BS 20.12.04); D. 06.06.05 (BS 13.09.05); D. 27.06.05 (BS 01.07.05); D. 26.06.06 (BS 19.10.06); D. 16.06.08 (BS 14.07.09); D. 23.06.08 (BS 13.10.08); D. 23.03.09 (BS 14.05.09); D. 11.05.09 (BS 04.08.09); D. 25.05.09 (BS 08.09.09); D. 28.06.10 (BS 05.10.10); D. 25.10.10 (BS 01.02.11); D. 27.06.11 (BS 01.09.11); D. 16.01.12 (BS 22.02.12); D. 16.07.12 (BS 24.08.12); D. 25.06.12 (BS 27.07.12); D. 24.06.13 (BS 02.09.13); D. 05.05.14 (BS 16.07.1); D. 05.05.14 (BS 17.10.14); D. 29.06.15 (BS 14.09.15); D. 20.06.16 (BS 30.11.16)]

Artikel 1 - Anwendungsbereich.....	5
Artikel 2 - Personenbezeichnungen.....	5
Artikel 3 - Volljährigkeit.....	5
Artikel 4 - Definitionen.....	5

**[KAPITEL II - AUFTRAG DER GESELLSCHAFT AN DIE SCHULTRÄGER UND DAS PERSONAL DER REGEL- UND FÖRDERSCHULEN].....7**

<b>Abschnitt 1 - Gesellschaftsprojekt.....</b>	<b>7</b>
Artikel 5 - Allgemeines.....	7
Artikel 6 - Persönlichkeitsentwicklung.....	7
[Artikel 6.1 - Individuelle Förderung.....	7
Artikel 7 - Achtung vor Mensch und Umwelt.....	8
Artikel 8 - Schüler in der Gesellschaft.....	8
Artikel 9 - Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten.....	8
Artikel 10 - Weltoffenheit.....	8
Artikel 11 - Entwicklungsziele.....	8
Artikel 12 - Kompetenzen.....	8
[Artikel 13 - Überfachliche Kompetenzen.....	8
Artikel 14 - Gleichwertigkeit der Ausbildungswege.....	9
Artikel 15 - Ausbildungs- und Berufsberatung.....	9
<b>Abschnitt 2 - Spezifischer Auftrag an die Schulträger.....</b>	<b>9</b>
Artikel 16 - Erziehungsprojekt.....	9
Artikel 17 - Aktivitätenplan, Studienprogramm und Lehrplan.....	9
Artikel 18 - Lehrpläne für den Religionsunterricht.....	9
Artikel 19 - Pädagogische Freiheit des Schulträgers und Verbot politischer Tätigkeit.....	10
<b>Abschnitt 3 - Spezifischer Auftrag an die einzelnen Schulen.....</b>	<b>10</b>
Artikel 20 - Schulprojekt.....	10

**KAPITEL III – [STRUKTUR DES REGEL- UND FÖRDERSCHULWESENS].....10**

<b>Abschnitt 1 – [Die Regelgrundschule].....</b>	<b>10</b>
Artikel 21 - Struktur.....	10
<b>[Abschnitt 1bis - Die Fördergrundschule.....</b>	<b>11</b>
Artikel 21.1 - Struktur.....	11
[Art. 21.2 - Einschreibung in eine Förderprimarschule und [Schulwechsel im Fördergrundschulwesen].....	12
<b>[Abschnitt 2 - Die Regelsekundarschule].....</b>	<b>12</b>
Artikel 22 - Struktur.....	12
<b>[Abschnitt 2bis - Die Fördersekundarschule.....</b>	<b>13</b>
Artikel 22.1 - Struktur.....	13
[Art. 22.2 – Einschreibung in eine Fördersekundarschule und Schulwechsel.....	13

**KAPITEL IV – [DER SCHÜLER IM REGEL- UND FÖRDERSCHULWESEN].....14**

<b>Abschnitt 1 - Freie Schulwahl und Zulassung.....</b>	<b>14</b>
Artikel 23 - Hausunterricht.....	14
Artikel 24 - Freie Schulwahl.....	14
Artikel 25 - Einschreibepflicht der Gemeinschaftsschulen.....	14
Artikel 26 - Einschreibepflicht der Gemeindeschulen.....	14
Artikel 27 - Einschreibepflicht der freien subventionierten Schulen.....	15
Artikel 28 - Kontrolle der Einschreibung.....	15
<b>Abschnitt 2 - Einschreibung von Schülern mit erhöhtem Förderbedarf.....</b>	<b>15</b>
Artikel 29 - [...].....	15
Artikel 30 - [...].....	15
Artikel 31 - [...].....	15
<b>Abschnitt 3 - Unentgeltlicher Zugang zum Unterricht.....</b>	<b>15</b>
Artikel 32 - Unentgeltlicher Zugang zum Unterricht.....	15
<b>Abschnitt 4 - Allgemeine Richtlinien hinsichtlich der Einschreibung.....</b>	<b>16</b>

<sup>1</sup> Titel abgeändert D. 11.05.09, Art. 129

<i>Artikel 33 - Informationen anlässlich der Einschreibung</i> .....	16
<b>Abschnitt 5 - Wahl zwischen einem Religionsunterricht und einem Unterricht in nichtkonfessioneller Sittenlehre</b> .....	16
<b>Abschnitt 6 - Rechte und Pflichten des Schülers und der Erziehungsberechtigten</b> .....	16
<i>Artikel 35 - Allgemeines</i> .....	16
<i>Artikel 36 - Rechte des Schülers</i> .....	16
<i>Artikel 37 - Pflichten des Schülers</i> .....	17
<b>Abschnitt 7 - Einspruchsstruktur für den Schüler beziehungsweise seinen Erziehungsberechtigten im Falle einer Nichtversetzung, einer Nichtvergabe eines Studiennachweises oder eines Schulverweises</b> .....	17
<i>Artikel 38 - Schaffung, Zusammenstellung und Mandat</i> .....	17
<i>Artikel 39 - Verfahrensweise</i> .....	17
<b>Abschnitt 8 - Schulordnung</b> .....	18
<i>Artikel 40 - Allgemeines</i> .....	18
<i>Artikel 41 - Informationspflicht</i> .....	18
<b>Abschnitt 9 - Disziplinarmaßnahmen</b> .....	18
<i>Artikel 42 - Allgemeines</i> .....	18
<i>Artikel 43 - Vorübergehender Ausschluss</i> .....	19
<i>Artikel 44 - Schulverweis</i> .....	19
<i>Artikel 45 - Verfahren beim vorübergehenden Ausschluss und beim Schulverweis</i> .....	19
<b>[KAPITEL V - MITWIRKUNG IN REGEL- UND FÖRDERSCHULEN]</b> .....	19
<b>Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen</b> .....	19
<i>Artikel 46 - Ziel</i> .....	19
<i>Artikel 47 - Rechte und Pflichten</i> .....	19
<b>Abschnitt 2 - Der Pädagogische Rat</b> .....	19
<i>Artikel 48 - Allgemeines</i> .....	19
<i>Artikel 49 - Zusammensetzung und Arbeitsweise</i> .....	20
<i>Artikel 50 - Beschlussfähigkeit</i> .....	20
<i>Artikel 51 - Aufgaben</i> .....	20
<i>Artikel 52 - Protokollführung</i> .....	20
<i>Artikel 53 - Rolle des Schulleiters</i> .....	21
<i>Artikel 54 - Rechte des Schulträgers</i> .....	21
<b>Abschnitt 3 - Schülervertretung und Elternvertretung</b> .....	21
<i>Artikel 55 - Schülervertretung</i> .....	21
<i>Artikel 56 - Elternvertretungen</i> .....	21
<b>KAPITEL VI - DAUER EINES SCHULJAHRES SOWIE URLAUBS- UND FERIE NREGELUNG</b> .....	21
<i>Artikel 57 - Dauer des Schuljahres</i> .....	21
<i>Artikel 58 - Unterrichtsfreie Tage</i> .....	21
<i>Artikel 59 - [Unterrichtstage und Jahresendprüfungen]</i> .....	21
<i>Artikel 60 - Wochenstundenplan in der Grundschule</i> .....	22
<i>Artikel 61 - Wochenstundenplan in der Sekundarschule</i> .....	22
<i>Artikel 62 - Festlegung des Wochenstundenplans</i> .....	22
<i>Artikel 63 - Unterrichtsbefreiung</i> .....	22
<i>Artikel 64 - Schultag</i> .....	22
<i>Artikel 65 - Festlegung des Schultages</i> .....	22
<i>Artikel 66 - Mittagspause</i> .....	22
<i>Artikel 67 - Abänderung des Wochenstundenplanes</i> .....	22
<i>[Art. 67.1 - Strafmaßnahme bei Nichtachtung]</i> .....	22
<b>[KAPITEL VII - EVALUATION UND BEGLEITUNG DER SCHULE</b> .....	23
<b>Abschnitt 1 - Interne Evaluation</b> .....	23
<i>Artikel 68 - [Zielsetzung und Organisation]</i> .....	23
<i>Artikel 69 - [Einbeziehung der Schüler und Eltern]</i> .....	23
<b>Abschnitt 2 - Externe Evaluation</b> .....	23
<i>Artikel 70 - [Zielsetzung und Organisation]</i> .....	23
<i>Artikel 71 - [Vertraulichkeit]</i> .....	23
<i>Artikel 72 - [Periodizität]</i> .....	24
<i>Artikel 73 - [Schulinspektion]</i> .....	24
<b>Abschnitt 3 - [...]</b> .....	24
<i>Artikel 74 - [...]</i> .....	24
<b>KAPITEL VIII - UNTERRICHTSINHALTE, BEWERTUNG DER SCHÜLERLEISTUNGEN UND ABSCHLÜSSE</b> .....	24
<b>Abschnitt 1 - Unterrichtsinhalte</b> .....	24
<i>Artikel 75 - [Entwicklungsziele und die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen]</i> .....	24
<i>[Artikel 75bis]</i> .....	25
<b>Abschnitt 2 - Bewertung</b> .....	25
<i>Artikel 76 - Allgemeines</i> .....	25

Artikel 77 - Schriftliche Bewertung.....	25
Artikel 78 - Zeugnis und Tagebuch.....	25
Artikel 79 - Formative Bewertung.....	25
Artikel 80 - Ziele der formativen Bewertung.....	25
Artikel 81 - Normative Bewertung.....	25
Artikel 82 - Festlegung der Fächer für die Versetzung und die Vergabe der Stufen- und Abschlusszeugnisse.....	26
Artikel 83 - Zeugnisse.....	26
<b>Abschnitt 3 - Klassenrat.....</b>	<b>26</b>
Artikel 84 - Aufgaben.....	26
Artikel 85 - Unterstützung und Orientierung des Schülers.....	26
Artikel 86 - Zusammensetzung und Arbeitsweise.....	26
<b>Abschnitt 4 - Stufen- und Abschlusszeugnisse.....</b>	<b>26</b>
Artikel 87 - Allgemeines.....	26
Artikel 88 - Abschlusszeugnis der Grundschule.....	27
Artikel 89 - Schulbesuchsbescheinigung.....	27
Artikel 90 - Schulexterner Prüfungsausschuss.....	27
Artikel 91 - Stufenzeugnisse der [Regelsekundarschule].....	27
Artikel 92 - Abschlusszeugnis der [Regelsekundarschule].....	27
Artikel 93 - Schulexterner Prüfungsausschuss.....	27
<b>[KAPITEL VIIIBIS - SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG IN DER REGEL- UND FÖRDERSCHULE.....</b>	<b>27</b>
<b>Abschnitt 1 - Grundsatz der sonderpädagogischen Förderung.....</b>	<b>27</b>
Artikel 93.1 - Zielsetzung und Gestaltung.....	27
<b>Abschnitt 2 - Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.....</b>	<b>28</b>
Unterabschnitt 1 - Allgemeines.....	28
Artikel 93.2 - Definition.....	28
Artikel 93.3 - Beratung der Erziehungsberechtigten.....	28
Unterabschnitt 2 - Einleitung des Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf.....	28
Artikel 93.4 - Antragstellung.....	28
Artikel 93.5 - Form des Antrags.....	28
Artikel 93.6 - Antragstellung durch die Regelschule.....	29
Unterabschnitt 3 - Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.....	29
Artikel 93.7 - Erstellung eines Gutachtens.....	29
Artikel 93.8 - Weiterleitung des Gutachtens.....	29
Artikel 93.9 - Konsequenzen des Gutachtens.....	30
Artikel 93.10 - Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.....	30
<b>Abschnitt 3 - Einschreibung in eine Regelschule.....</b>	<b>30</b>
Artikel 93.11 - Einberufung einer Förderkonferenz.....	30
Artikel 93.12 - Zusammensetzung der Förderkonferenz.....	30
Artikel 93.13 - Entscheidungen der Förderkonferenz.....	31
Artikel 93.14 - Einberufung des Förderausschusses.....	31
<b>Abschnitt 4 - Individueller Förderplan und Förderportfolio.....</b>	<b>32</b>
Artikel 93.15 - Individueller Förderplan.....	32
Artikel 93.16 - Förderportfolio.....	32
Artikel 93.17 - Evaluation.....	32
<b>Abschnitt 5 - Weiterführung oder Beendigung von laufenden Integrationsprojekten.....</b>	<b>32</b>
Artikel 93.18 - Bewertung eines Integrationsprojektes durch die Förderkonferenz.....	32
Artikel 93.19 - Weiterführung eines Integrationsprojektes.....	32
Artikel 93.20 - Beendigung der sonderpädagogischen Förderung in einer Regelschule nach Ablauf eines Schuljahres.....	33
Artikel 93.21 - Einberufung des Förderausschusses.....	33
Artikel 93.22 - Abbruch der sonderpädagogischen Förderung in einer Regelschule im Laufe eines Schuljahres.....	33
Artikel 93.23 - Gutachten des Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums.....	34
<b>Abschnitt 6 - Förderausschuss.....</b>	<b>34</b>
Artikel 93.24 - Einsetzung.....	34
Artikel 93.25 - Aufgaben.....	35
Artikel 93.26 - Geschäftsordnung.....	35
Artikel 93.27 - Freistellungen von Mitgliedern.....	35
Artikel 93.28 - Arbeitsweise des Förderausschusses im Falle einer Einberufung desselben gemäß der Artikel 93.6 §4, 93.14, 93.21, 93.22 §3 und 93.23.....	35
Artikel 93.29 - Arbeitsweise des Förderausschusses im Falle einer Einberufung desselben zwecks Erteilung einer Abweichungsgenehmigung zum Verbleib in der Förderschule.....	35
Artikel 93.30 - Anwesenheits- und Abstimmungsquorum.....	36
Artikel 93.31 - Mitteilung der Entscheidung.....	36
Artikel 93.32 - Funktionskosten und Entschädigungen.....	36
<b>[KAPITEL VIIITER – NACHTEILSAUSGLEICH UND NOTENSCHUTZ].....</b>	<b>36</b>
<b>[Abschnitt 1 – Der Nachteilsausgleich].....</b>	<b>36</b>
[Art. 93.33 – Definition.....	36
[Art. 93.34 – Antragstellung.....	36
[Art. 93.35 – Entscheidung über die Nachteilsausgleichsmaßnahmen.....	37
[Art. 93.36 – Gültigkeit der Nachteilsausgleichsmaßnahmen.....	38
[Art. 93.37 – Überprüfung der Nachteilsausgleichsmaßnahmen.....	38

<b>[Abschnitt 2 – Der Notenschutz]</b> .....	<b>38</b>
[Art. 93.38 – Definition].....	38
[Art. 93.39 – Antragstellung].....	38
[Art. 93.40 – Entscheidung der Schulinspektion].....	40
[Art. 93.41 – Gültigkeit des Notenschutzes].....	40
[Art. 93.42 – Evaluation und Überprüfung des Notenschutzes].....	40
[Art. 93.43 – Versetzung].....	41
[Art. 93.44 – Übergang von der Primar- zur Sekundarschule].....	41
[Art. 93.45 – Beendigung des Notenschutzes].....	41
<b>[Abschnitt 3 – Einberufung des Förderausschusses]</b> .....	<b>41</b>
[Art. 93.46 – Einberufung des Förderausschusses].....	41
<b>[KAPITEL IIIQUATER – HAUSUNTERRICHT]</b> .....	<b>41</b>
<b>[Abschnitt 1 – Allgemeines]</b> .....	<b>41</b>
[Art. 93.47 – Anwendungsbereich].....	41
[Art. 93.48 – Grundsatz des Hausunterrichts].....	41
[Art. 93.49 – Hausunterrichtskommission].....	42
<b>[Abschnitt 2 – Anforderungen an den Hausunterricht]</b> .....	<b>42</b>
[Art. 93.50 – Anforderungen an den Hausunterricht].....	42
[Art. 93.51 – Nachteilsausgleich].....	43
[Art. 93.52 – Individueller Arbeitsplan].....	43
<b>[Abschnitt 3 – Anmeldung zum Hausunterricht]</b> .....	<b>43</b>
[Art. 93.53 – Zeitpunkt der Anmeldung].....	43
[Art. 93.54 – Anmeldung].....	43
<b>[Abschnitt 4 – Kontrolle des Hausunterrichts]</b> .....	<b>44</b>
[Art. 93.55 – Kontrolle des Hausunterrichts].....	44
[Art. 93.56 – Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an der Kontrolle des Hausunterrichts].....	44
[Art. 93.57 – Berichterstattung nach der Kontrolle des Hausunterrichts].....	44
[Art. 93.58 – Folgen der Kontrolle].....	44
[Art. 93.59 – Wiedereinschulung infolge der Kontrollen].....	45
<b>[Abschnitt 5 – Einschreibung zu den Prüfungssitzungen der Prüfungsausschüssen]</b> .....	<b>45</b>
[Art. 93.60 – Einschreibung zu den Prüfungssitzungen der Prüfungsausschüsse].....	45
[Art. 93.61 – Wiedereinschulung infolge des Nichterwerbs des Abschlusses im vorgesehenen Zeitraum].....	46
<b>[Abschnitt 6 – Wiederaufnahme des Hausunterrichts]</b> .....	<b>46</b>
[Art. 93.62 – Wiederaufnahme des Hausunterrichts].....	46
<b>[Abschnitt 7 – Datenschutz]</b> .....	<b>46</b>
[Art. 93.63 – Akte und Recht auf Einsicht].....	46
[Art. 93.64 – Weitergabe von Daten].....	46
[Art. 93.65 – Vernichtung der Akte].....	46
<b>KAPITEL IX - AUFTRAG DES PERSONALS</b> .....	<b>46</b>
<b>Abschnitt 1 - Beschreibung des Auftrages</b> .....	<b>47</b>
Artikel 94 - Allgemeines.....	47
Artikel 95 - Festlegung.....	47
Artikel 96 - Schulleiter.....	47
[Artikel 96.1 - Fachbereichsleiter einer Förderschule].....	47
Artikel 97 - Lehrpersonal.....	48
Artikel 98 - Erziehungspersonal.....	49
[Artikel 98.1 - Paramedizinisches Personal].....	49
[Artikel 98.2 - Sozialpsychologisches Personal].....	50
<b>KAPITEL X - FORT- UND WEITERBILDUNG DES PERSONALS</b> .....	<b>51</b>
Artikel 99 - Ziele.....	51
Artikel 100 - Erstellen des Konzepts.....	51
Artikel 101 - Organisation und Durchführung der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.....	51
Artikel 102 - Erstellen des Fort- und Weiterbildungsplans.....	51
Artikel 103 - [...].....	51
<b>KAPITEL XI - ABÄNDERUNGEN DES DEKRETS VOM 30. JUNI 1997 ZUR SCHAFFUNG, AUFRECHTERHALTUNG UND SCHLIESSUNG VON GRUNDSCHULEN UND ZUR ORGANISATION DES GRUNDSCHULWESENS AUF DER GRUNDLAGE EINES STELLENKAPITALS SOWIE DES GESETZES VOM 30. JULI 1963 ÜBER DIE REGELUNG DES SPRACHENGEBRAUCHS IM UNTERRICHTSWESEN</b> .....	<b>52</b>
Artikel 104 - 118. [abändernde Bestimmungen : D. 30.06.97].....	52
Artikel 119 - 120. [abändernde Bestimmungen: G. 30.07.63].....	52
<b>[KAPITEL XII - AUFHEBUNGS-, ABÄNDERUNGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN]</b> .....	<b>52</b>
Artikel 121 - Aufhebung.....	52
Artikel 122 - Abänderung.....	52

Artikel 123 - Abänderung.....	52
[Artikel 123bis - Übergang.....	52
[Artikel 123ter.....	52
[Art. 123quater -.....	52

## **KAPITEL XIII : INKRAFTTRETEN.....52**

Artikel 124 - Inkrafttreten.....	52
----------------------------------	----

### **31. AUGUST 1998 - DEKRET ÜBER DEN AUFTRAG AN DIE SCHULTRÄGER UND DAS SCHULPERSONAL SOWIE ÜBER DIE ALLGEMEINEN PÄDAGOGISCHEN UND ORGANISATORISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE [REGEL- UND FÖRDERSCHULEN]<sup>2</sup>**

#### **KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DEFINITIONEN**

##### **Artikel 1 - Anwendungsbereich**

[Vorliegendes Dekret findet Anwendung auf das Regel- und Fördergrundschulwesen- sowie auf das Regel- und Fördersekundarschulwesen, das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert wird, mit Ausnahme des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts, auf den ausschließlich die Artikel 38 und 39 sowie 42 bis 45 Anwendung finden.

Die Artikel 23 bis 27, 28, 32, 57 bis 59 und 63 finden ebenfalls Anwendung auf den von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Teilzeitsekundarunterricht.]<sup>3</sup>

[Vorliegendes Dekret findet keine Anwendung auf den Teilzeit-Kunstunterricht, der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt, subventioniert oder organisiert wird.]<sup>4</sup>

##### **Artikel 2 - Personenbezeichnungen**

Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für beide Geschlechter.

##### **Artikel 3 - Volljährigkeit**

Ab dem Tag, an dem ein Schüler volljährig wird, gelten die im vorliegenden Dekret festgelegten Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten für den Schüler.

##### **Artikel 4 - Definitionen**

Für die Anwendung des vorliegenden Dekretes versteht man unter

1. [Parlament : Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft;]<sup>5</sup>
2. Regierung : Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
3. [Schule: Bildungs- und Erziehungseinrichtung, die unter der Leitung eines Schulleiters steht und in der die Schüler nach einem Studienprogramm, das von der Regierung festgelegt oder genehmigt worden ist, unterrichtet werden, wobei für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Unterrichtsziele angepasst werden können;]<sup>6</sup>
4. Schulträger : juristische oder natürliche Person, die für die Einrichtung, Organisation und Verwaltung einer oder mehrerer Schulen rechtlich die Verantwortung trägt und zum Unterhalt der Schule eigene Leistungen erbringt
5. [Erziehungsberechtigte: Personen, die aufgrund des Gesetzes oder eines richterlichen Beschlusses die elterliche Autorität über das Kind oder den Jugendlichen ausüben;]<sup>7</sup>
6. Hausunterricht : Unterricht, der schulpflichtigen Kindern erteilt wird und der von den Erziehungsberechtigten selbst organisiert und finanziert wird ;
7. offizielles Unterrichtswesen : Unterrichtswesen, das von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts organisiert wird;
8. freies Unterrichtswesen : Unterrichtswesen, das von einer natürlichen oder juristischen Person des privaten Rechts organisiert wird;
9. Studienprogramm : Wochenstundenraster und Lehrpläne einer Klasse in der Primarschule beziehungsweise

<sup>2</sup> abgeändert D. 11.05.09, Art. 129

<sup>3</sup> ersetzt D. 11.05.09, Art. 130

<sup>4</sup> eingefügt D. 23.03.09, Art. 106

<sup>5</sup> ersetzt D. 16.06.08, Art. 3

<sup>6</sup> ersetzt D. 11.05.09, Art. 131 Nr. 1

<sup>7</sup> ersetzt D. 11.05.09, Art. 131 Nr. 2

se in der Sekundarschule;

10. Wochenstundenraster : Auflistung der Unterrichtseinheiten eines Faches oder Fachbereiches während einer Unterrichtswoche;

11. Aktivitätenplan : Plan, der die pädagogischen Aktivitäten auflistet, die im Kindergarten dazu dienen, die Entwicklungsziele zu erreichen;

12. Lehrplan : Plan, der [die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen, Inhalte und Hinweise]<sup>8</sup> für die Gestaltung eines bestimmten Unterrichtsfaches oder Fachbereiches in der Primarschule beziehungsweise in der Sekundarschule enthält;

13. Fachbereich : Gruppierung von Fächern, die inhaltlich in Zusammenhang gebracht werden;

14. Entwicklungsziele : Ziele, die im Kindergarten auf dem Gebiet des Wissens, der Wahrnehmung, der Fähigkeiten und des Verhaltens angestrebt werden;

15. [Kompetenzen: Fähigkeit effizienten Handelns in Bezug auf eine Gruppe verwandter Situationen; die Meisterung dieser Situationen bedarf einerseits der notwendigen Kenntnisse und andererseits der Fähigkeit, diese Kenntnisse im Hinblick auf das Erkennen und Lösen wirklicher Probleme reflektiert und zum angemessenen Zeitpunkt in konkretes Tun umzusetzen; die Kompetenzen können sowohl fachbezogen als auch überfachlich sein]<sup>9</sup>;

16. [Kernkompetenzen: wesentliche Ziele im Unterrichtsfach oder Fachbereich, die Ausgangspunkt für die Formulierung von Kompetenzerwartungen sind];

[16bis. Kompetenzerwartungen: die zu erreichenden Lernergebnisse, die die Schüler jeweils zu einem bestimmten Zeitpunkt erworben haben müssen, um ein erfolgreiches Weiterlernen zu sichern; diese gelten als Mindestanforderungen, die von jedem Schüler erreicht werden müssen;]<sup>10</sup>

[16ter. Rahmenpläne: verbindliche Rahmen, die Anforderungen an das Lehren und Lernen in der Schule formulieren; diese beinhalten unter anderem Kernkompetenzen, Kompetenzerwartungen und Bezüge zu den Kompetenzerwartungen; diese letzteren beschreiben Zwischenziele für die verschiedenen Stufen in der Primar- und Sekundarschule, die wichtige Etappen in der Kompetenzentwicklung darstellen;]<sup>11</sup>

17. Stufe : jahrgangsübergreifende Struktur innerhalb einer Schulebene;

18. [Schulebene: die Einteilung des Regel- und Förderschulwesens in Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule;]<sup>12</sup>

19. Klasse: bestimmte Schülergruppe, die gemeinsam unterrichtet wird. Diese Schülergruppe kann sowohl aus Schülern desselben Schuljahrgangs oder mehrerer Schuljahrgänge bestehen;

20. Religion : eine der Religionen, die in Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung erwähnt werden

21. Kultusträger : eine vom Föderalstaat anerkannte Behörde einer Religion;

22. Konfessionelles Unterrichtswesen : das Unterrichtswesen, das auf einer der Religionen beruht, die in Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung erwähnt werden und das im Einverständnis mit dem für die jeweilige Religion zuständigen Kultusträger, falls es ihn gibt, organisiert wird;

23. [Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf: Schüler, für den sonderpädagogischer Förderbedarf gemäß Artikel 93.7 festgestellt worden ist;]<sup>13</sup>

24. [Schulinspektion: gemäß dem Dekret vom [Datum der Verabschiedung] über die Schulinspektion und die Schulentwicklungsberatung eingesetzt Dienst, der die ihm durch dasselbe Dekret zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt;]<sup>14</sup>

25. Unterrichtsstunde : Einheit von 50 Minuten, während der Unterricht erteilt wird oder andere pädagogische Aktivitäten im Rahmen der schulischen Ausbildung stattfinden;

26. Ausbildungsträger : alle von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts, die ein Ausbildungsziel haben;

27. Studiennachweise : die gesetzlich oder verordnungsrechtlich vorgeschriebenen Nachweise, die am Ende eines Studienjahres vergeben werden.

[28. Lerngruppe: Zusammenschluss von Lernenden, die einen Lerninhalt erarbeiten oder vertiefen;

29. Integrationsprojekt: Beschulung eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regelschule unter Einsatz individuell festgelegter personeller, materieller und sonderpädagogisch-didaktischer Fördermittel;

30. Förderkonferenz: Versammlung der Erziehungsberechtigten mit den Vertretern der Regel- und Förderschule, die Förderziele und Fördermaßnahmen festlegen sowie über die Fördermittel und den Förderort eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf beraten;

31. Individueller Förderplan: ein unter der Verantwortung des Schulleiters erstelltes Dokument, durch das die diagnosegeleitete Begleitung der Lernprozesse gewährleistet wird. Ausgehend von den individuellen Stärken, den Interessen und dem vorgegebenen Entwicklungsstand werden Förderziele und Fördermaßnahmen beschrieben. Der Förderplan umfasst zudem eine Auflistung der Namen der Mitglieder des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs- und paramedizinischen sowie sozialpsychologischen Personals, die mit der Durchführung des individuellen Förderplans betraut sind. Der Förderplan wird systematisch für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingesetzt;

---

8 abgeändert D. 16.06.08, Art. 3

9 ersetzt D. 16.06.08, Art. 3

10 eingefügt D. 16.06.08, Art. 3

11 eingefügt D. 16.06.08, Art. 3

12 ersetzt D. 11.05.09, Art. 131 Nr. 3

13 ersetzt D. 11.05.09, Art. 131 Nr. 4

14 ersetzt D. 11.05.09, Art. 131 Nr. 5; D. 25.06.12, Art. 40 – Inkraft: 01.09.13

32. Förderportfolio: Dokumentation aller für die Förderung des Schülers relevanten Angaben. Dies sind insbesondere diagnostische Gutachten, Angaben zum Entwicklungsstand des Schülers, Zeugnisse, Dokumente und Nachweise der pädagogischen und therapeutischen Maßnahmen, die bisher getroffen worden sind.]<sup>15</sup>

[33. schulinternes Curriculum: Teil des Schulprojekts, das von der Schulgemeinschaft in einer schulinternen kontinuierlichen Auseinandersetzung mit den Rahmenplänen und den schulinternen Entwicklungsschwerpunkten ausgearbeitet wird, als Antwort der Einzelschule auf die Notwendigkeit der Qualitätsentwicklung und -überprüfung von Unterricht. Dieses schulinterne Curriculum wird entsprechend dem Entwicklungsbedarf der Schule innerhalb eines vorab mit Schulleitung, Lehrpersonal, Erziehungshilfspersonal, paramedizinischem und sozial-psychologischem Personal der Einzelschule vereinbarten Zeitraums schulintern evaluiert und gegebenenfalls überarbeitet werden.

34. Fachcurricula: Teile des schulinternen Curriculums, die pro Fach bzw. Fachbereich entwickelt werden. Sie gewährleisten die vertikale Kontinuität. Dabei sichern Ansatzpunkte für fachübergreifendes und fächerverbindendes Unterrichten die horizontale Kontinuität.

35. Teilcurricula: Teile des schulinternen Curriculums, die auf Grundlage der schulintern gewählten Entwicklungsschwerpunkte erstellt werden.]<sup>16</sup>

[36. Werktag: die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlich festgelegten Feiertage.]<sup>17</sup>

## **[KAPITEL II - AUFTRAG DER GESELLSCHAFT AN DIE SCHULTRÄGER UND DAS PERSONAL DER REGEL- UND FÖRDERSCHULEN]<sup>18</sup>**

### **Abschnitt 1 - Gesellschaftsprojekt**

#### **Artikel 5 - Allgemeines**

Jede Schule, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert wird, hat in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit einen Auftrag der Gesellschaft zu erfüllen. Zu diesem Auftrag gehört es, die allgemeinen Zielsetzungen, die in den Artikeln dieses Abschnitts angeführt werden, in allen Unterrichten und sonstigen pädagogischen Aktivitäten anzustreben.

Unbedingte Grundlage jeder Bildungs- und Erziehungsarbeit ist:

1. die Anerkennung und Einhaltung der Menschenrechte, wie sie
  - a) in der universellen Erklärung der Menschenrechte, die in der allgemeinen Versammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 verkündet worden ist bzw.
  - b) in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. Mai 1950 festgeschrieben sind;

2. der Schutz und die Veranschaulichung der Sprache sowie die Förderung von Kultur und Identität.

#### **Artikel 6 - Persönlichkeitsentwicklung**

Die Schule fördert den Reifungsprozess der Schüler, indem sie ihrer Persönlichkeit und ihrem Bedürfnis nach Selbstverwirklichung Rechnung trägt, ihr Selbstvertrauen stärkt und ihr eigenverantwortliches Handeln entwickelt. Hierbei beachtet die Schule alle Aspekte im kognitiven, sozio-affektiven, psychomotorischen und gesundheitlichen Bereich.

Die Schule berücksichtigt die soziale und kulturelle Herkunft der Schüler und fördert somit die Chancengleichheit.

Die Schule erzieht die Schüler zu der Erkenntnis, dass alle Mitmenschen den gleichen Anspruch auf Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung haben. Ihre Beziehungen untereinander sind nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten.

Die Schüler sollen befähigt werden, bei der Gestaltung der zwischenmenschlichen Beziehungen in der Familie, in und außerhalb der Schule, im Beruf, in der Gesellschaft und im Staat Mitverantwortung und Aufgaben zu übernehmen.

#### **[Artikel 6.1 - Individuelle Förderung**

Jeder Schüler hat Anrecht auf eine ihm angemessene schulische Förderung. Die Förderung hat als Ziel, alle Schüler einschließlich derer mit einer Beeinträchtigung, mit Anpassungs- oder Lernschwierigkeiten beim Erlernen von schulischen, sozialen und gesellschaftlichen Fertigkeiten zu unterstützen und zu fördern. Sie bietet den Schülern Hilfe und Orientierung bei Übernahme von Werten, Einstellungen und Haltungen.

Eine Evaluation der Fähigkeiten und Einschränkungen der Schüler ist die Grundlage zur Durchführung einer individuellen Förderung. Bei der Umsetzung der individuellen Förderung gilt es dafür Sorge zu tragen, dass die-

---

15 Nrn 28-32 eingefügt D. 11.05.09, Art. 131 Nr. 6

16 Nrn 33-35 eingefügt D. 25.10.10, Art. 21 – Inkraft : 01.09.10

17 Nr. 36 eingefügt D. 20.06.16, Art. 54 – Inkraft : 01.09.16

18 abgeändert D. 11.05.09, Art. 132

se im natürlichen Lebensumfeld des Schülers, so nah wie möglich an seinem Herkunftsort, möglichst in einer Regelschulklassse integriert und bei Bedarf an förderpädagogischen Maßnahmen durch die Gewährung eines Integrationsprojektes oder eine Beschulung an einer Förderschule stattfindet. Präventionsmaßnahmen sowie der Früherkennung von individuellem Förderbedarf gilt es ebenfalls Rechnung zu tragen.]<sup>19</sup>

#### **Artikel 7 - Achtung vor Mensch und Umwelt**

Die Schule erzieht zur Achtung vor dem Mitmenschen und zu einem verantwortlichen Umgang mit der Umwelt und der Natur.

#### **Artikel 8 - Schüler in der Gesellschaft**

Die Schule hat die Aufgabe, bei allen Schülern einen Sinn für das Gemeinwesen und demokratisches Grundverhalten zu entwickeln, indem sie ihr Interesse für gesellschaftliche, politische, kulturelle und wirtschaftliche Zusammenhänge weckt. Sie bereitet die Schüler darauf vor, im gesellschaftlichen und beruflichen Leben eine aktive und kreative Rolle zu übernehmen.

Die Schule als Lebensraum schafft Möglichkeiten, die es der gesamten Schulgemeinschaft erlauben, in schulischen Fragen mitzuwirken, die sie betreffen.

#### **Artikel 9 - Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten**

Die Schule muss Wissen und Kenntnisse vermitteln, Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln. Sie erzieht zur Aufgeschlossenheit für Kultur und Wissenschaft sowie zur Achtung religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen der Mitmenschen.

#### **Artikel 10 - Weltoffenheit**

Die Schule erzieht zur Weltoffenheit, fördert den europäischen Gedanken und die Mehrsprachigkeit.

#### **Artikel 11 - Entwicklungsziele**

Die Erziehung im Kindergarten verfolgt Entwicklungsziele und fördert hauptsächlich die psycho-motorischen, sozio-affektiven und kognitiven Fähigkeiten des Kindes.

Die Kindergärtner haben den Auftrag, diese Entwicklungsziele als Grundlage für ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit zu betrachten, damit alle Vorschüler optimal auf die Primarschule vorbereitet werden.<sup>20</sup>

#### **Artikel 12 - Kompetenzen**

Das Bildungsziel aller Primar- und Sekundarschulen ist die Vermittlung von Kompetenzen.

Die Schule hat den Auftrag, allen Schülern zu ermöglichen, sich ein Maximum an Kompetenzen anzueignen und sie zum Erwerb der [Kernkompetenzen und Kompetenzerwartungen]<sup>21</sup> zu führen.<sup>22</sup>

#### **[Artikel 13 - Überfachliche Kompetenzen**

Überfachliche Kompetenzen sind Kompetenzen, die in allen Unterrichtsfächern und im schulischen Leben entwickelt werden. Die überfachlichen Kompetenzen sind eine Grundlage zur Erreichung allgemeiner Bildungsziele und eine wichtige Voraussetzung für die persönliche Entwicklung der Schüler. Sie bilden zudem eine Grundlage für die Entwicklung fachbezogener Kompetenzen.

Die überfachlichen Kompetenzen stehen in engem wechselseitigem Zusammenhang:

1. Methodenkompetenzen: Diese umfassen die flexible Nutzung vielfältiger Lern- und Arbeitsmittel sowie Lernstrategien, die es erlauben, Aufgaben zu bewältigen und Probleme zu lösen. Langfristiges Ziel ist die Entwicklung des selbstständigen, zielorientierten, kreativen und verantwortungsbewussten Lernprozesses. Hierbei fördern die Schulen die Informations- und Medienkompetenzen der Schüler und berücksichtigen den Umgang mit den Informations- und Kommunikationstechnologien in einer Form, die dem Alter der Schüler angemessen ist.

2. Soziale Kompetenzen: Diese bezeichnen die Gesamtheit der Fähigkeiten und Einstellungen, um das eigene Verhalten von einer individuellen Handlungsorientierung verstärkt auf eine gemeinschaftliche auszurichten. Die Schüler bringen ihre individuellen Handlungsziele in Einklang mit denen anderer.

3. Personale Kompetenzen: Diese sind ausgerichtet auf die Fähigkeit der Schüler, als Individuum Chancen, Anforderungen und Grenzen in allen Lebenslagen zu erkennen. Dies beinhaltet unter anderem das Ausbilden

---

<sup>19</sup> eingefügt D. 11.05.09, Art. 133

<sup>20</sup> Artikel 11 tritt in Kraft am 01.09.09 - ER 11.03.10

<sup>21</sup> abgeändert D. 16.06.08, Art. 4 - Inkraft: 01.09.08

<sup>22</sup> Artikel 12 tritt in Kraft am 01.09.09 - ER 11.03.10



von Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl, das Erkennen der eigenen Stärken und Schwächen mit dem Ziel der kritischen Selbstwahrnehmung und die Entwicklung einer kritischen Urteilsfähigkeit.

Der Lernprozess ist so zu gestalten, dass sich die Schüler am Aufbau des eigenen Wissens und an der Aneignung von Kompetenzen aktiv beteiligen können. Die Schüler sollten immer wieder erfahren, dass Wissen und Können Sinn machen und anwendbar sind. Die Schule bemüht sich demnach, die Lernsituationen zu aktualisieren und sie in die Lebenswelt der Schüler einzubeziehen.

In der schulischen Bildung und Ausbildung sind die Erziehung zum eigenverantwortlichen und selbstständigen Lernen sowie die Förderung der Leistungsbereitschaft wichtige Voraussetzungen, die zum lebenslangen Lernen befähigen.]<sup>23</sup>

#### **Artikel 14 - Gleichwertigkeit der Ausbildungswege**

Die Studienrichtungen und Ausbildungsformen sind unterschiedliche, aber gleichwertige Wege, um die Zielsetzungen des vorliegenden Dekretes zu verwirklichen.

Sie sind ausnahmslos sowohl Jungen als auch Mädchen zugänglich.

Um diesen Gesellschaftsauftrag zu erfüllen, arbeiten die Regelschulen mit den anderen Ausbildungsträgern jedes Mal dann zusammen, wenn es sich als sinnvoll erweist.

#### **Artikel 15 - Ausbildungs- und Berufsberatung**

Die Schulen sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Psycho-medizinisch-sozialen Zentren beziehungsweise anderen spezialisierten Einrichtungen die Schüler und ihre Erziehungsberechtigten über Studien-, Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten zu informieren und zu beraten.

### **Abschnitt 2 - Spezifischer Auftrag an die Schulträger**

#### **Artikel 16 - Erziehungsprojekt**

Jeder Schulträger erstellt ein eigenes Erziehungsprojekt für seine Schulen.

Das Erziehungsprojekt muss mit dem Gesellschaftsprojekt vereinbar sein.<sup>24</sup>

#### **Artikel 17 - Aktivitätenplan, Studienprogramm und Lehrplan**

§1. Jeder Schulträger erstellt oder übernimmt für seine Kindergärten einen Aktivitätenplan.

Für seine Primar- und Sekundarschulen erstellt oder übernimmt er Studienprogramme oder Lehrpläne pro Fach beziehungsweise Fachbereich und pro Stufe.

Die Aktivitätenpläne und die Lehrpläne enthalten erkennbar die Entwicklungsziele beziehungsweise [die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen]<sup>25</sup>, mit Ausnahme der Lehrpläne für die Fächer Religion und nichtkonfessionelle Sittenlehre

Darüber hinausgehende Kompetenzen werden ebenfalls als Ziele in die entsprechenden Lehrpläne aufgenommen.

[Die individuelle Förderung der Schüler in den Regel- und Förderschulen kann durch einen individuellen Förderplan unterstützt werden. Im Fall von festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß Artikel 93.7 ist die Erstellung und Fortschreibung eines individuellen Förderplans verpflichtend.]<sup>26</sup>

§2. Der Aktivitätenplan, die Studienprogramme und die Lehrpläne, die von einem subventionierten Schulträger erstellt werden, werden der Regierung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Regierung überprüft, ob sie die in §1 Absatz 3 angeführten Bedingungen erfüllen.

Falls die Regierung Aktivitätenpläne, Studienprogramme oder Lehrpläne eines subventionierten Schulträgers nicht genehmigt, werden sie vom Schulträger angepasst und der Regierung erneut zur Genehmigung vorgelegt. Zwischenzeitlich wendet der Schulträger für die betroffenen Schulen die in den Gemeinschaftsschulen angewandten oder die von der Regierung bereits genehmigten Studienprogramme, Aktivitätenpläne oder Lehrpläne

---

23 ersetzt D. 16.06.08, Art. 5 - Inkraft: 01.09.08

24 Artikel 16 tritt in Kraft am 01.09.99 – ER 02.06.99

25 abgeändert D. 16.06.08, Art. 6

26 eingefügt D. 11.05.09, Art. 134

ne an.<sup>27</sup>

### **Artikel 18 - Lehrpläne für den Religionsunterricht**

In Abweichung von Artikel 17 legen die Kultusträger, die für den Religionsunterricht zuständig sind, der Regierung die Lehrpläne zur Kenntnisnahme vor.<sup>28</sup>

### **Artikel 19 - Pädagogische Freiheit des Schulträgers und Verbot politischer Tätigkeit**

§1. Jeder Schulträger entscheidet frei, auf Vorschlag des in Kapitel V Abschnitt 2 vorgesehenen Pädagogischen Rates, über die didaktischen Grundlagen und pädagogischen Methoden in seinen Schulen.

§2. Jegliche politische Tätigkeit und Propaganda sowie jegliche Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht sind in den Schulen untersagt, die von der Gemeinschaft organisiert oder subventioniert werden.

Unlauterer Wettbewerb zwischen den Schulen ist verboten.<sup>29</sup>

## **Abschnitt 3 - Spezifischer Auftrag an die einzelnen Schulen**

### **Artikel 20 - Schulprojekt**

[Die Schulgemeinschaft erarbeitet im Auftrag des Schulträgers für die Schule(n) ein eigenes Schulprojekt. Das Schulprojekt, mit Ausnahme von Absatz 2 Nummer 5, wird dem Schulträger zur Genehmigung vorgelegt.

Das Schulprojekt umfasst mindestens folgende Elemente:

1. die Ausgangslage der Schule, d. h. den aktuellen Entwicklungsstand der Schule unter Berücksichtigung der außerschulischen und innerschulischen Gegebenheiten;
2. Bezug und Verbindlichkeiten, die unter anderem beinhalten:
  - a) die Maßstäbe, gemäß denen die Entwicklung des Schülers beurteilt und seine Leistungen bewertet werden und die in Kohärenz mit dem gesamten Schulprojekt stehen;
  - b) die Form und den Zeitpunkt der Mitteilung dieser Bewertungen;
  - c) eine Information über die Möglichkeiten, die Schülern bzw. ihren Erziehungsberechtigten gegeben werden, um Entscheidungen zu beanstanden, die sie betreffen;
  - d) gegebenenfalls die mit der Schülervertretung vereinbarte Form ihrer Mitwirkung am Leben der Schule;
  - e) die mit der Elternvertretung vereinbarte Form ihrer Mitwirkung am Leben der Schule.
3. das pädagogische Leitbild der Schule, das die Grundhaltung oder Wertvorstellungen beinhaltet, an denen die Schule sich in all ihren Tätigkeiten orientiert oder orientieren möchte.
4. das Ausführungsprogramm, das die Maßnahmen zur Umsetzung des pädagogischen Gesamtkonzepts beinhaltet und die Umsetzung der schulinternen Entwicklungsschwerpunkte festhält. Dazu gehören:
  - a) die Festlegung der Ziele
  - b) die Planung der Umsetzung
  - c) die konkrete Überprüfung der Zielerreichung
  - d) die Festlegung neuer oder zusätzlicher Entwicklungsschwerpunkte bzw. deren Anpassung
5. das schulinterne Curriculum, das sich aus Fachcurricula und Teilcurricula zu schulinternen Entwicklungsschwerpunkten zusammensetzt.

Schulleitung, Lehrpersonal, Erziehungshilfspersonal, paramedizinisches und sozialpsychologisches Personal der Einzelschule und der Schulträger unterzeichnen das Schulprojekt. Dies bezeugt ihre Kenntnisnahme.<sup>30</sup>

## **KAPITEL III – [STRUKTUR DES REGEL- UND FÖRDERSCHULWESENS]<sup>31</sup>**

### **Abschnitt 1 – [Die Regelgrundschule]<sup>32</sup>**

#### **Artikel 21 - Struktur**

§1. Die Grundschule besteht aus dem Kindergarten und der Primarschule.

§2. Der Kindergarten richtet sich an Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind.

Die Primarschule richtet sich an schulpflichtige Kinder und umfasst höchstens drei Stufen von mindestens zwei Studienjahren.

In Abweichung zu den Absätzen 1 und 2 kann zum einen ein schulpflichtiges Kind während des ersten Jah-

<sup>27</sup> Art. 17 tritt in Kraft am 01.09.09 – ER 11.03.10

<sup>28</sup> Art. 18 tritt in Kraft am 1. September 2011– ER 14.03.11

<sup>29</sup> Art. 19 tritt in Kraft am 01.09.00 – ER 02.06.99

<sup>30</sup> Art. 20 ersetzt D. 25.10.10, Art. 22 – Inkraft : 01.09.10

<sup>31</sup> abgeändert D. 11.05.09, Art. 136

<sup>32</sup> abgeändert D. 11.05.09, Art. 137

res der Schulpflicht den Kindergarten besuchen und zum anderen ein nichtschulpflichtiges Kind die Primarschule ab dem Schuljahr besuchen, das in dem Kalenderjahr beginnt, in dem das Kind das Alter von fünf Jahren erreicht.

In beiden Fällen treffen die Erziehungsberechtigten eine entsprechende Entscheidung nach Kenntnisnahme eines begründeten Gutachtens des Klassenrates und des zuständigen Psycho-medizinisch-sozialen Zentrums.

Bei einem Kind, das noch keinen Kindergarten besucht hat, ist lediglich das Gutachten eines Psycho-medizinisch-sozialen Zentrums erforderlich.

§3. Am Ende der letzten Stufe entscheidet der Klassenrat über die Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule.

§4. Der Klassenrat kann beschließen, dass der Schüler während seiner Primarschulzeit einmal ein zusätzliches Jahr in einer Stufe verbleibt.

Die Erziehungsberechtigten können auf Vorschlag des Klassenrates und auf der Grundlage eines Gutachtens des Psycho-medizinisch-sozialen Zentrums beschließen, dass ihr Kind ein achttes Jahr in der Primarschule verbleibt.

§5. Die Erziehungsberechtigten können auf der Grundlage eines positiven Gutachtens des Klassenrates beschließen, dass ihr Kind die Primarschulzeit um ein Jahr verkürzt.

### **[Abschnitt 1bis - Die Fördergrundschule**

#### **Artikel 21.1 - Struktur**

§ 1 - Die Grundschule besteht aus dem Kindergarten und der Primarschule.

§ 2 - Der Kindergarten richtet sich an Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind.

Die Primarschule richtet sich an schulpflichtige Kinder.

§3 - Ein Kind, bei dem der sonderpädagogische Förderbedarf gemäß Artikel 93.7 festgestellt worden ist, darf als regulärer Schüler in den Kindergarten eingeschrieben werden, wenn es noch nicht schulpflichtig ist und mindestens drei Jahre alt ist oder dieses Alter bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres erreicht.

In Abweichung von Absatz 1 kann ein schulpflichtiges Kind während des ersten Jahres der Schulpflicht den Kindergarten besuchen. Die Erziehungsberechtigten treffen eine entsprechende Entscheidung nach Kenntnisnahme eines begründeten Gutachtens des Klassenrates und des zuständigen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums. Bei einem Kind, das noch keinen Kindergarten besucht hat, ist lediglich das Gutachten eines Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums erforderlich. Dieser Beschluss auf Verbleib im Kindergarten kann ein zweites Mal ausgesprochen werden.

§4 - Ein Kind mit Wohnsitz im Ausland darf erst in einen Kindergarten eingeschrieben werden:

1. wenn es die in §3 festgelegten allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllt;
2. nach Vorlage eines von der Unterrichtsverwaltung genehmigten Antrages, aus dem hervorgeht, dass besondere persönliche Umstände vorliegen, die die Einschreibung rechtfertigen;
3. wenn gemäß Artikel 32 §3 gegebenenfalls eine Einschreibgebühr entrichtet worden ist.

In Abweichung von den in Absatz 1 Nummer 2 und 3 angeführten Bedingungen braucht für ein Kind mit Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet einer ausländischen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts kein vom Ministerium genehmigter Antrag vorgelegt und keine Einschreibgebühr entrichtet zu werden, falls diese Körperschaft sich anteilmäßig an den Personal- und Funktionskosten beteiligt, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft für diesen Kindergarten entstehen, und unter der Bedingung, dass diese Beteiligung Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung ist.

Auf ein Kind, das im Fremden-, Warte-, oder Bevölkerungsregister einer belgischen Gemeinde eingetragen ist, findet Absatz 1 Nummer 2 keine Anwendung.

§5 - Ein Schüler, bei dem der sonderpädagogische Förderbedarf gemäß Artikel 93.7 festgestellt worden ist, darf als regulärer Schüler in die Primarschule eingeschrieben werden, wenn er am 31. Dezember des laufenden Schuljahres mindestens sechs Jahre alt ist und das Alter von 15 Jahren noch nicht überschritten hat. Ein Schüler, der das Abschlusszeugnis der Grundschule besitzt, ist nicht zur Primarschule zugelassen.

Der Schüler verweilt während sechs Schuljahren in der Primarschule.

In Abweichung von Absatz 2 kann der Klassenrat beschließen, dass der Schüler ein zusätzliches Jahr in der Primarschule verweilt. Im Falle eines Schulwechsels ist dieser Beschluss für alle Schulen verbindlich.

In Abweichung von Absatz 2 können die Erziehungsberechtigten auf Vorschlag des Klassenrates und auf der Grundlage des Gutachtens eines Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums beschließen, dass ihr Kind ein achttes Jahr in der Primarschule verbleibt. Dieser Beschluss auf Verbleib in der Primarschule kann ein zweites Mal ausgesprochen werden.

§6 - Der Schüler mit Wohnsitz im Ausland, der die in §5 Absatz 1 festgelegten allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllt, legt, bevor er sich in die Primarschule einschreiben darf, eine Bescheinigung vor, die von der zuständigen Schulbehörde des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat, ausgestellt ist und aus der hervorgeht, dass er eine Primarschule in Belgien besuchen darf. Diese Bescheinigung ist nur bei der Ersteinschreibung vorzulegen.

Um in eine Primarschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben zu werden, muss der im Ausland wohnhafte Schüler zusätzlich eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

1. ein Elternteil des Schülers hat einen Arbeitsplatz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen eines Arbeitsvertrages von der Dauer von mindestens sechs Monaten,
2. ein Geschwisterkind des Schülers ist bereits in derselben Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben,
3. es liegt ein besonderer pädagogischer oder sozialer Härtefall vor, der von der Regierung zu genehmigen ist.

Für Schüler mit Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet einer ausländischen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts gelten die in Absatz 2 angeführten Zulassungsbedingungen nicht, wenn eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen dieser Gebietskörperschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorliegt.

Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf einen Schüler, der im Fremden-, Warte- oder Bevölkerungsregister einer belgischen Gemeinde eingetragen ist.

§7 - Die in §3 und §5 angeführten allgemeinen Zulassungsbedingungen gelten unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels IV Abschnitt 1.

§8 - Am Ende der Primarschulzeit entscheidet der Klassenrat über die Vergabe eines Abschlusszeugnisses.<sup>33</sup>

### **[Art. 21.2 - Einschreibung in eine Förderprimarschule und [Schulwechsel im Fördergrundschulwesen]<sup>34</sup>**

§1 - Die Einschreibung in eine Förderprimarschule erfolgt spätestens am letzten Werktag vor Beginn des Schuljahres.

§2 - Während des Schuljahres ist ein Wechsel von einer [Fördergrundschule]<sup>35</sup> zu einer anderen Förderprimarschule nur aufgrund eines Wohnsitzwechsels zulässig. [Der Schulleiter der aufnehmenden Schule informiert die [Schulinspektion]<sup>36</sup> über diesen Wechsel, sobald der Schüler die neue Einrichtung besucht.]<sup>37</sup>

Liegt kein Wohnsitzwechsel während des Schuljahres vor, können die Erziehungsberechtigten in außergewöhnlichen Fällen einen begründeten Antrag auf Wechsel von einer [Fördergrundschule] zu einer anderen [Fördergrundschule]<sup>38</sup> bei der [Schulinspektion]<sup>39</sup> stellen. Dieser Antrag enthält das Gutachten des Leiters der Schule, in die der Schüler eingeschrieben werden soll, sowie das Gutachten des Leiters der Schule, aus der der Schüler kommt. Die [Schulinspektion]<sup>40</sup> entscheidet innerhalb von zehn Werktagen über den Antrag; die Schulferien gelten hier nicht als Werktage. Nach Ablauf der Frist und bei Stillschweigen der [Schulinspektion]<sup>41</sup> gilt der Schulwechsel nur als genehmigt, wenn die Gutachten beider Schulleiter positiv sind.]<sup>42</sup>

## **[Abschnitt 2 - Die Regelsekundarschule]<sup>43</sup>**

### **Artikel 22 - Struktur**

§1. Die Sekundarschule richtet sich an Schüler, die Inhaber des Abschlusszeugnisses der Grundschule sind oder bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres das Alter von zwölf Jahren erreichen. Sie umfasst drei Stufen von jeweils zwei Studienjahren.

33 eingefügt D. 11.05.09, Art. 138

34 Überschrift abgeändert D. 16.07.12, Art. 15 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.12

35 abgeändert D. 16.07.12, Art. 15 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.12

36 abgeändert D. 25.06.12, Art. 41 – Inkraft : 01.09.13

37 abgeändert D. 16.01.12, Art. 24

38 abgeändert D. 16.07.12, Art. 15 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.12

39 abgeändert D. 25.06.12, Art. 41 – Inkraft : 01.09.13

40 abgeändert D. 25.06.12, Art. 41 – Inkraft : 01.09.13

41 abgeändert D. 25.06.12, Art. 41 – Inkraft : 01.09.13

42 eingefügt D. 25.10.10, Art. 23 – Inkraft : 01.09.10

43 abgeändert D. 11.05.09, Art. 139

§2. In der zweiten und dritten Stufe unterscheidet man zwischen Studienrichtungen des Übergangsunterrichts und Studienrichtungen des Befähigungsunterrichts.

§3 - Es gibt drei Unterrichtsformen:

1. den allgemeinbildenden Unterricht ,
2. den technischen Unterricht,
3. den berufsbildenden Unterricht.

Im berufsbildenden Unterricht kann die dritte Stufe drei Studienjahre umfassen.

Die zweite und dritte Stufe des allgemeinbildenden und technischen Übergangsunterrichtes bereiten hauptsächlich auf ein Hochschul- beziehungsweise Universitätsstudium vor, ermöglichen aber auch den direkten Einstieg ins Berufsleben.

Die zweite und dritte Stufe des technischen und berufsbildenden Befähigungsunterrichtes bereiten hauptsächlich auf einen direkten Einstieg ins Berufsleben vor, ermöglichen aber auch ein weiterführendes Studium.

§4 - Die Regierung schlägt dem [Parlament]<sup>44</sup> vor, welche außerschulisch erworbenen Ausbildungsabschlüsse bei den Zulassungsbedingungen für den Befähigungsunterricht berücksichtigt werden können. Die Regierung koordiniert zwischen den Schulen und den anderen Ausbildungsträgern die berufliche Erstausbildung. Sie legt gegebenenfalls fest, wie verschiedene Ausbildungswege miteinander verknüpft werden.<sup>45</sup>

### **[Abschnitt 2bis - Die Fördersekundarschule**

#### **Artikel 22.1 - Struktur**

§1 - Ein Schüler, bei dem der sonderpädagogische Förderbedarf gemäß Artikel 93.7 festgestellt worden ist, darf als regulärer Schüler in eine Fördersekundarschule eingeschrieben werden, wenn er am 31. Dezember des laufenden Schuljahres mindestens zwölf Jahre alt ist und das Alter von einundzwanzig Jahren am 30. Juni des laufenden Schuljahres noch nicht überschritten hat.

In Abweichung von Absatz 1 kann der in Artikel 93.24 angeführte Förderausschuss auf Grundlage eines positiven Gutachtens des Klassenrates die Genehmigung erteilen, dass ein Schüler, der das Alter von einundzwanzig Jahren am 30. Juni des laufenden Schuljahres überschritten hat, ein zusätzliches Jahr in der Fördersekundarschule verweilen darf. Es obliegt dem Leiter der Förderschule, den Förderausschuss zur Erteilung der Genehmigung anzurufen.

§2 - Die in §1 angeführten allgemeinen Zulassungsbedingungen gelten unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels IV Abschnitt 1 des vorliegenden Dekretes.

§3 - Der Schüler mit Wohnsitz im Ausland, der die in §1 Absatz 1 festgelegten allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllt, legt, bevor er sich in die Sekundarschule einschreiben darf, eine Bescheinigung vor, die von der zuständigen Schulbehörde des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat, ausgestellt ist und aus der hervorgeht, dass er eine Sekundarschule in Belgien besuchen darf. Diese Bescheinigung ist nur bei der Ersteinschreibung vorzulegen.

§4 - Folgende Unterrichtsformen können im Fördersekundarschulwesen organisiert werden:

1. Fördersekundarunterricht der sozialen Anpassung;
2. Fördersekundarunterricht der sozialen und beruflichen Anpassung;
3. berufsbildender Fördersekundarunterricht.

§5 - Der Wechsel eines Schülers in eine andere Unterrichtsform erfolgt durch eine begründete Entscheidung des Klassenrates, die dieser auf Grundlage eines Gutachtens des zuständigen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrum trifft.]<sup>46</sup>

#### **[Art. 22.2 – Einschreibung in eine Fördersekundarschule und Schulwechsel**

§1 - Die Einschreibung in eine Fördersekundarschule erfolgt spätestens am letzten Werktag vor Beginn des Schuljahres.

§2 - Während des Schuljahres ist ein Wechsel von einer Fördersekundarschule zu einer anderen Fördersekundarschule nur aufgrund eines Wohnsitzwechsels zulässig. [Der Schulleiter der aufnehmenden Schule informiert die [Schulinspektion]<sup>47</sup> über diesen Wechsel, sobald der Schüler die neue Einrichtung besucht.]<sup>48</sup>

---

44 abgeändert D. 16.06.08, Art. 7

45 Art. 22 tritt in Kraft am 01.09.09 – ER 11.03.10

46 eingefügt D. 11.05.09, Art. 140

47 abgeändert D. 25.06.12, Art. 41 – Inkraft : 01.09.13

48 abgeändert D. 16.01.12, Art. 25

Liegt kein Wohnsitzwechsel während des Schuljahres vor, können die Erziehungsberechtigten in außergewöhnlichen Fällen einen begründeten Antrag auf Wechsel von einer Fördersekundarschule zu einer anderen Fördersekundarschule bei der [Schulinspektion]<sup>49</sup> stellen. Dieser Antrag enthält das Gutachten des Leiters der Schule, in die der Schüler eingeschrieben werden soll, sowie das Gutachten des Leiters der Schule, aus der der Schüler kommt. Die [Schulinspektion]<sup>50</sup> entscheidet innerhalb von zehn Werktagen über den Antrag; die Schulferien gelten hier nicht als Werktage. Nach Ablauf der Frist und bei Stillschweigen der [Schulinspektion]<sup>51</sup> gilt der Schulwechsel nur als genehmigt, wenn die Gutachten beider Schulleiter positiv sind.]<sup>52</sup>

## **KAPITEL IV – [DER SCHÜLER IM REGEL- UND FÖRDERSCHULWESEN]<sup>53</sup>**

### **Abschnitt 1 - Freie Schulwahl und Zulassung**

#### **Artikel 23 - Hausunterricht**

Die Erziehungsberechtigten entscheiden sich für den Unterricht ihrer Kinder in einer Schule oder für den Hausunterricht.

#### **Artikel 24 - Freie Schulwahl**

Die Erziehungsberechtigten, die sich für einen Unterricht ihrer Kinder in einer Schule entscheiden, bzw. die Schüler haben grundsätzlich die freie Wahl zwischen dem von der Gemeinschaft organisierten, dem offiziellen, von der Gemeinschaft subventionierten, dem freien konfessionellen, dem freien nichtkonfessionellen und dem pluralistischen Unterrichtswesen.

Aus pädagogischen und/oder finanziellen Überlegungen kann es jedoch auf den verschiedenen Unterrichtsebenen und für verschiedene geographische Räume in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Absprachen zwischen mehreren Unterrichtsnetzen oder Trägerschaften in gemeinsamer Verantwortung von mehreren Unterrichtsnetzen bezüglich Koordinierung oder gegenseitiger Ergänzung der Unterrichtsangebote geben.

Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf anteilige Kostenerstattung der Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule ihrer freien Wahl, falls die Distanz zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der betreffenden Schule nicht unter der Mindestentfernung liegt, die von der Regierung festgelegt wird. [Kinder, die das Alter von zwölf Jahren noch nicht erreicht haben, haben einen Anspruch auf kostenlose Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule ihrer freien Wahl.]<sup>54</sup>

[Die Regierung kann in Abweichung des vorhergehenden Absatzes beschließen, dass die Erziehungsberechtigten im Falle einer Übernahme einer Schule durch einen anderen Schulträger ebenfalls einen Anspruch haben auf anteilige Kostenerstattung der Schülerbeförderung zu der übernommenen Schule, die nicht die nächstgelegene Schule freier Wahl ist, unter der Bedingung, dass die betreffende Schule vor der Übernahme die nächstgelegene Schule freier Wahl darstellte. Bei den vorerwähnten Erziehungsberechtigten handelt es sich um die Erziehungsberechtigten von Schülern, die die betreffende Schule bereits zum Zeitpunkt der Übernahme besuchen, oder von deren Geschwistern.]<sup>5556</sup>

#### **Artikel 25 - Einschreibepflicht der Gemeinschaftsschulen**

Gemeinschaftsschulen sind verpflichtet, jeden Schüler einzuschreiben,

1. [a] der Belgier ist und seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat;

b) der Ausländer ist, seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat und im Fremden-, Warte-, oder Bevölkerungsregister in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets eingetragen ist;]<sup>57</sup>

2. der die Zulassungsbedingungen erfüllt, die für die betreffende Schulebene gelten.

#### **Artikel 26 - Einschreibepflicht der Gemeindeschulen**

Subventionierte Schulen in kommunaler Trägerschaft sind verpflichtet, jeden Schüler einzuschreiben,

1. [a] der Belgier ist und seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort auf dem Gebiet dieser Gemeinde oder der [Nachbargemeinde des deutschen Sprachgebiets]<sup>58</sup> hat, wobei in letzterem Fall die Schule, in die er sich einschreiben möchte, die nächstgelegene ist;

49 abgeändert D. 25.06.12, Art. 42 – Inkraft : 01.09.13

50 abgeändert D. 25.06.12, Art. 42 – Inkraft : 01.09.13

51 abgeändert D. 25.06.12, Art. 42 – Inkraft : 01.09.13

52 eingefügt D. 25.10.10, Art. 24 – Inkraft : 01.09.10

53 abgeändert D. 11.05.09, Art. 141

54 ergänzt D. 25.05.09, Art. 67 – Inkraft : 01.09.08

55 eingefügt D. 23.06.08, Art. 44 – Inkraft: 01.09.08

56 siehe ER 19.05.1999 zur Ausführung von Artikel 24

57 abgeändert D. 25.05.99, Art. 19

58 abgeändert D. 28.06.10, Art. 42

b) der Ausländer ist und seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort auf dem Gebiet dieser Gemeinde oder der [Nachbargemeinde des deutschen Sprachgebiets]<sup>59</sup> hat, wobei in letzterem Fall die Schule, in die er sich einschreiben möchte, die nächstgelegene ist und er im Fremden-, Warte-, oder Bevölkerungsregister der entsprechenden Gemeinde eingetragen ist;]<sup>60</sup>

2. der die Zulassungsbedingungen erfüllt, die für die betreffende Schulebene gelten.

### **Artikel 27 - Einschreibepflicht der freien subventionierten Schulen**

Der Schulträger einer freien subventionierten Schule ist verpflichtet, jeden Schüler einzuschreiben,

1. [a) der Belgier ist und seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat;

b) der Ausländer ist, seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat und im Fremden-, Warte-, oder Bevölkerungsregister in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets eingetragen ist;]<sup>61</sup>

2. der die Zulassungsbedingungen erfüllt, die für die betreffende Schulebene gelten;

3. wenn der Schüler beziehungsweise sein Erziehungsberechtigter mit dem Erziehungsprojekt einverstanden ist.

Im Falle einer Ablehnung der Einschreibung ist dem Erziehungsberechtigten die Begründung durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

### **Artikel 28 - Kontrolle der Einschreibung**

Die Regierung regelt die Überprüfung der Einschreibungen und des regelmäßigen Schulbesuchs der Schulpflichtigen. Sie bestimmt, in welchem Maße Abwesenheiten annehmbar sind.

Der Schulleiter ist verpflichtet, den Kontrolldiensten bei der Überprüfung der Einschreibung und des regelmäßigen Schulbesuchs behilflich zu sein.

## **Abschnitt 2 - Einschreibung von Schülern mit erhöhtem Förderbedarf**

**Artikel 29 - [ ... ]<sup>62</sup>**

**Artikel 30 - [ ... ]<sup>63</sup>**

**Artikel 31 - [ ... ]<sup>64</sup>**

## **Abschnitt 3 - Unentgeltlicher Zugang zum Unterricht**

### **Artikel 32 - Unentgeltlicher Zugang zum Unterricht**

§1. Der Zugang zum Vorschul-, Primar- und Sekundarunterricht einer Unterrichtseinrichtung, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert wird, ist unentgeltlich.

[§2 – Eine Regel- oder Fördergrundschule darf keine Entschädigung von den Erziehungsberechtigten verlangen für:

1. das in Artikel 2 Nummer 1 des Dekrets vom 16. Dezember 2002 über die Gewährung von finanziellen Mitteln für pädagogische Zwecke im Unterrichtswesen angeführte didaktische Material;
2. eintägige kulturelle oder sportliche Aktivitäten, die während der Schulzeit in der Grundschule stattfinden;
3. den Schwimmunterricht und die Beförderung zum Schwimmbad;
4. die Funktionskosten der Schule;
5. die Kosten für die Diplomasstellung.

Für die Aktivitäten, die während der Schulzeit stattfinden, und die Materialien, die nicht in Absatz 1 aufgeführt sind, darf die Regel- oder Fördergrundschule lediglich den Selbstkostenpreis verlangen.]<sup>65</sup>

§3. In Abweichung von §1 wird eine Einschreibgebühr für einen Vorschüler erhoben, wenn gleichzeitig

1. keiner der Erziehungsberechtigten des Schülers die belgische Staatsbürgerschaft besitzt;

---

59 abgeändert D. 28.06.10, Art. 42

60 ersetzt D. 25.05.99, Art. 20

61 ersetzt D. 25.05.99, Art. 21

62 ersetzt D. 25.05.99, Art. 22; aufgehoben D. 17.05.04, Art. 24

63 ersetzt D. 17.05.04, Art. 25; aufgehoben D. 11.05.09, Art. 207

64 ersetzt D. 25.05.99, Art. 23; D. 17.05.04, Art. 26; aufgehoben D. 11.05.09, Art. 207

65 §2 ersetzt D. 05.05.14, Art. 1 – Inkraft : 01.09.14 mit Ausnahme von Abs.1 Nr.2, der am 01.09.15 in Kraft tritt

2. [der Wohnsitz des Schülers sich nicht in Belgien befindet oder wenn er nicht im Bevölkerungs-, Fremden- oder Warteregister einer belgischen Gemeinde eingetragen ist.]<sup>66</sup>
3. in dem Staat, in dem der Schüler seinen Wohnsitz hat, eine gleichartige Gebühr erhoben wird.

Die Regierung legt die Höhe der Einschreibgebühr sowie die Modalitäten der Entrichtung fest. Die Gebühr darf in keinem Fall [1.245 Euro]<sup>67</sup> übersteigen.

#### **Abschnitt 4 - Allgemeine Richtlinien hinsichtlich der Einschreibung**

##### **Artikel 33 - Informationen anlässlich der Einschreibung**

Anlässlich der ersten Einschreibung eines Kindes in eine Schule informiert der Schulleiter die Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form über

1. die juristische Form und die Zusammensetzung des Schulträgers,
2. [das Erziehungsprojekt sowie das Schulprojekt, mit Ausnahme des schulinternen Curriculums, das den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten nur auf Anfrage ausgehändigt wird;]<sup>68</sup>
3. die Schulordnung und die konkrete Organisation des Wochenstundenplanes und des Schultages,
4. die Schülerbeförderung,
5. die Kontakte mit den Erziehungsberechtigten,
6. die Identität und die Aufgaben des zuständigen Psycho-medizinisch-sozialen Zentrums beziehungsweise des zuständigen Gesundheitszentrums,
7. die interne und externe Schul- und Berufsberatung,
8. [gegebenenfalls die Maßnahmen, die von der Regelschule für die dort eingeschriebenen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf getroffen werden, einschließlich der Formen der Zusammenarbeit mit Förderschulen.]<sup>69,70</sup>

##### **Abschnitt 5 - Wahl zwischen einem Religionsunterricht und einem Unterricht in nichtkonfessioneller Sittenlehre**

##### **Artikel 34 - Entscheidung über den Unterricht in Religion oder nicht konfessioneller Sittenlehre**

Die Erziehungsberechtigten entscheiden bei der Einschreibung ihres Kindes in eine Schule des offiziellen Unterrichtswesens, ob das Kind einem Religionsunterricht oder einem Unterricht in nichtkonfessioneller Sittenlehre folgt. Dazu bedarf es einer schriftlichen Erklärung des Erziehungsberechtigten.

[In der ersten Stufe der Primar- und der Sekundarschule kann diese Wahl bis zum letzten Werktag vor Beginn eines jeden Studienjahrs geändert werden. In der zweiten und dritten Stufe der Primar- und der Sekundarschule kann diese Wahl bis zum letzten Werktag vor Beginn einer jeden Stufe geändert werden. Bei der ersten Stufe handelt es sich um das erste und zweite Studienjahr, bei der zweiten Stufe handelt es sich um das dritte und vierte Studienjahr und bei der dritten Stufe handelt es sich um das fünfte und sechste sowie gegebenenfalls um das siebte Studienjahr.]<sup>71</sup>

[Während des Schuljahres können die Erziehungsberechtigten in außergewöhnlichen Fällen einen begründeten Antrag auf Abänderung der Wahl bei der [Schulinspektion]<sup>72</sup> stellen. Dieser Antrag enthält das Gutachten des Leiters der Schule. Die [Schulinspektion]<sup>73</sup> entscheidet innerhalb von zehn Werktagen über den Antrag; die Schulferien gelten hier nicht als Werktage. Nach Ablauf der Frist und bei Stillschweigen der [Schulinspektion]<sup>74</sup> gilt der Antrag als genehmigt.]<sup>75</sup>

[...]<sup>76</sup>

#### **Abschnitt 6 - Rechte und Pflichten des Schülers und der Erziehungsberechtigten**

##### **Artikel 35 - Allgemeines**

Der Schüler hat das Recht und die Pflicht,

1. am Unterricht und den schulischen Veranstaltungen und Aktivitäten teilzunehmen;
2. an seinem eigenen Bildungsweg mitzuarbeiten.

---

66 Nr. 2 ersetzt D. 25.05.99, Art. 24

67 abgeändert D. 07.01.02, Art. 34

68 ersetzt D. 25.10.10, Art. 25 – Inkraft: 01.09.10

69 ersetzt D. 11.05.09, Art. 142

70 Art. 33 tritt in Kraft am 01.09.00

71 ersetzt D. 28.06.10, Art. 43 – Inkraft: 01.07.10; D. 27.06.11, Art. 48 – Inkraft: 01.01.09

72 abgeändert D. 25.06.12, Art. 43 – Inkraft : 01.09.13

73 abgeändert D. 25.06.12, Art. 43 – Inkraft : 01.09.13

74 abgeändert D. 25.06.12, Art. 43 – Inkraft : 01.09.13

75 eingefügt D. 23.10.00, Art. 32; ersetzt D. 25.10.10, Art. 26 – Inkraft: 01.09.10

76 eingefügt D. 25.05.99, Art. 25; aufgehoben D. 28.06.10, Art. 43 – Inkraft: 01.07.10



### **Artikel 36 - Rechte des Schülers**

Der Schüler hat das Recht,

1. über alle Angelegenheiten, die ihn betreffen, informiert zu werden;
2. über seinen Leistungsstand unterrichtet zu werden;
3. in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden;
4. Entscheidungen, die ihn betreffen, zu beanstanden;
5. angehört zu werden, bevor Disziplinarmaßnahmen angewandt werden;
6. seine Meinung frei zu äußern, und zwar im Respekt der physischen und moralischen Integrität seiner Mitschüler sowie aller Personalmitglieder.

### **Artikel 37 - Pflichten des Schülers**

Der Schüler hat die Pflicht, daran mitzuwirken, dass die Aufgaben der Schule erfüllt werden und das Bildungsziel erreicht wird; er ist insbesondere verpflichtet,

1. die im Rahmen des Unterrichts oder im Interesse eines geordneten Schullebens notwendigen Anordnungen der Personalmitglieder der Schule zu befolgen und die Schulordnung zu respektieren;
2. alles zu unterlassen, was eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt.
3. die schulischen Anlagen und Ausrüstungen pfleglich zu behandeln.

### **Abschnitt 7 - Einspruchsstruktur für den Schüler beziehungsweise seinen Erziehungsberechtigten im Falle einer Nichtversetzung, einer Nichtvergabe eines Studiennachweises oder eines Schulverweises<sup>77</sup>**

#### **Artikel 38 - Schaffung, Zusammenstellung und Mandat<sup>78</sup>**

§1. Die Regierung setzt eine Einspruchskammer ein, die sich mit Beschwerden gegen folgende Entscheidungen befasst:

1. Schulverweis,
- [2. eingeschränkte Versetzung oder Nichtversetzung im Sekundarschulwesen,
3. Nichtvergabe eines Studiennachweises durch
  - a) den Klassenrat,
  - b) den Prüfungsausschuss zur Vergabe des Befähigungsnachweises,
  - c) den Prüfungsausschuss für den Sekundarunterricht,
  - d) den Prüfungsausschuss zur schulexternen Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule.]<sup>79</sup>

§2. Die Einspruchskammer setzt sich zusammen aus:

[1. einem Vorsitzenden, der unter den Mitarbeitern des für die Pädagogik zuständigen Fachbereichs des Ministeriums ausgewählt wird,]<sup>80</sup>

[1.1. einem Mitarbeiter des für die Pädagogik zuständigen Fachbereichs des Ministeriums,]<sup>81</sup>

2. zwei [Personalmitgliedern]<sup>82</sup> des Ministeriums,
3. einer vom Schulträger bezeichneten Person, die nicht dem Personal der betreffenden Schule angehört.

Die in Absatz 1 Nummer [1 bis 2]<sup>83</sup> erwähnten Mitglieder werden für eine Dauer von vier Jahren bezeichnet. Das in Absatz 1 §2 Nummer 3 erwähnte Mitglied wird lediglich für das jeweilige Verfahren bezeichnet.

§3. Die Einspruchskammer trifft ihre Entscheidungen mehrheitlich. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Einspruch als abgelehnt.

§4. Die Mitglieder haben Anrecht auf Fahrtkosten- und Aufenthaltsentschädigungen entsprechend den Modalitäten, wie sie für Beamte der Stufe 10 gelten.

#### **Artikel 39 - Verfahrensweise**

§1. [Der Erziehungsberechtigte bzw. der Kandidat, der eine in Artikel 38 §1 Nummern 2 und 3 angeführte Entscheidung beanstanden möchte, wendet sich spätestens am zweiten Werktag nach Mitteilung der Entscheidung an den Schulleiter bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Schulleiter bzw. der Vorsitzende

---

77 siehe ER 14.04.1999 zur Ausführung der Artikel 38 und 39

78 Art. 38 tritt in Kraft am 01.05.99

79 Nr. 2 und 3 ersetzt D. 20.06.16, Art. 55 – Inkraft: 01.01.17

80 Nr. 1 ersetzt D. 05.05.14, Art. 27 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.14

81 Nr. 1.1 eingefügt D. 05.05.14, Art. 27 Nr.2 – Inkraft: 01.09.14

82 abgeändert D. 05.05.14, Art. 27 Nr.3 – Inkraft: 01.09.14

83 abgeändert D. 05.05.14, Art. 27 Nr.4 – Inkraft: 01.09.14

des Prüfungs-ausschusses bestätigt am selben Tag die Entscheidung des Klassenrates oder legt aus formalen oder inhaltlichen Gründen diesen Fall umgehend erneut dem Klassenrat bzw. dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vor. Der Klassenrat entscheidet nach Möglichkeit am selben Tag, spätestens aber am darauffolgenden Werktag. Der Prüfungs-ausschuss entscheidet innerhalb einer Frist von zehn Werktagen.]<sup>84</sup>

[Ist der Erziehungsberechtigte bzw. der Kandidat mit der Bestätigung durch den Schulleiter bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder mit der erneuten Entscheidung des Klassenrates bzw. des Prüfungsausschusses nicht einverstanden, hat er das Recht, die Einspruchskammer mit der Angelegenheit zu befassen.]<sup>85</sup>

Die Einspruchskammer wird ebenfalls angerufen, um Beschwerde gegen einen Schulverweis einzulegen.

§2. Der Einspruch muss begründet sein und erfolgt schriftlich innerhalb von [fünf]<sup>86</sup> Tagen nach Erhalt der Entscheidung. Es steht dem Beschwerdeführer frei, der Einspruchskammer Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zum besseren Verständnis der Angelegenheit beitragen können. Die Unterlagen beinhalten keine Schriftstücke über Entscheidungen bezüglich anderer [Schüler bzw. Kandidaten]<sup>87</sup>.

§3. [Der Einspruch wird per Einschreiben an den [Vorsitzenden der Einspruchskammer]<sup>88</sup> gerichtet, der die Einspruchskammer unverzüglich einberuft.]<sup>89</sup>

Die Einspruchskammer kann sämtliche zweckdienliche Unterlagen von der [Schule bzw. vom Prüfungsausschuss]<sup>90</sup> anfordern. Sie kann Personen anhören und sich von Experten beraten lassen. Der [Klassenrat bzw. der Prüfungsausschuss]<sup>91</sup> ist berechtigt, angehört zu werden.

§4. Die Einspruchskammer befindet darüber, ob die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen bei der Entscheidungsfindung eingehalten worden sind. Sie kann Schulverweise annullieren. Sie kann Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe eines Studiennachweises aufheben; der [Klassenrat bzw. der Prüfungsausschuss]<sup>92</sup> wird in diesem Falle erneut mit der Angelegenheit befasst.

Gegen diese Entscheidung des [Klassenrates bzw. des Prüfungsausschusses]<sup>93</sup> kann kein erneuter Einspruch erhoben werden.

§5. Die Regierung legt die weitere Verfahrensweise fest.

## **Abschnitt 8 - Schulordnung**

### **Artikel 40 - Allgemeines**

§1. Der Schulträger legt auf Vorschlag des jeweiligen Pädagogischen Rates für jede seiner Schulen eine Schulordnung fest.

Die Schulordnung enthält insbesondere Bestimmungen über

1. die Beziehungen zwischen den Personalmitgliedern der Schule und den Schülern beziehungsweise Erziehungsberechtigten,
2. das Einschreibungsverfahren,
3. die Grundsätze der Bewertung und die Vergabe der Abschlusszeugnisse,
4. die Rechte und Pflichten des Schülers, insbesondere bezüglich der Pünktlichkeit und des regelmäßigen Schulbesuchs,
5. die Öffnungszeiten der Schule,
6. die Schülerarbeiten, Hausaufgaben und das Führen eines Schultagebuchs,
7. Einspruchsmöglichkeiten gegen eine Entscheidung des Klassenrates,
8. die Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen und das diesbezügliche Verfahren.

### **Artikel 41 - Informationspflicht**

Die Schulordnung wird den Erziehungsberechtigten und dem Sekundarschüler bei der Einschreibung sowie bei jeder Änderung zur Unterschrift vorgelegt.

## **Abschnitt 9 - Disziplinarmaßnahmen**

84 Abs. 1 ersetzt D. 06.06.05, Art. 14; ersetzt D. 20.06.16, Art. 56 Nr.1 – Inkraft: 01.01.17

85 Abs. 2 ersetzt D. 20.06.16, Art. 56 Nr.2 – Inkraft : 01.01.17

86 abgeändert D. 16.01.12, Art. 26

87 abgeändert D. 20.06.16, Art. 56 Nr.3 – Inkraft: 01.01.17

88 abgeändert D. 05.05.14, Art. 28 – Inkraft: 01.09.14

89 Abs. 1 ersetzt D. 11.05.09, Art. 145

90 abgeändert D. 20.06.16, Art. 56 Nr.4 – Inkraft: 01.01.17

91 abgeändert D. 20.06.16, Art. 56 Nr.4 - Inkraft : 01.01.17

92 abgeändert D. 20.06.16, Art. 56 Nr.5 – Inkraft : 01.01.17

93 abgeändert D. 20.06.16, Art. 56 Nr.6 – Inkraft : 01.01.17

#### **Artikel 42 - Allgemeines**

§1. Der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht und der Schulverweis sind die einzigen Disziplinarmaßnahmen.

Sie werden nur in außergewöhnlichen Fällen verhängt und müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Beanstandungen stehen.

§2. Disziplinarmaßnahmen werden vom Schulträger beziehungsweise seinem Bevollmächtigten ausgesprochen.

#### **Artikel 43 - Vorübergehender Ausschluss**

Bei einem vorübergehenden Ausschluss ist der Schüler von allen Unterrichtsstunden und anderen Schulveranstaltungen seiner Klasse ausgeschlossen. Seine Anwesenheit in der Schule ist verpflichtend, es sei denn, es wird schriftlich eine andere Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten getroffen.

Ein Schüler kann im Laufe eines Schuljahres während höchstens 10 Schultagen vorübergehend von allen Unterrichtsstunden ausgeschlossen werden.

#### **Artikel 44 - Schulverweis**

Ein Schulverweis wird erst zum Zeitpunkt der Einschreibung in eine andere Schule wirksam, jedoch spätestens 15 Kalendertage nach Erhalt des in Artikel 45 Nummer 4 angeführten Einschreibebriefs. [Die Schulferien gelten hier nicht als Kalendertage.]<sup>94</sup>

Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der betroffene Schüler als vorübergehend ausgeschlossen. Die Schule sorgt für eine Begleitung des Schülers.

#### **Artikel 45 - Verfahren beim vorübergehenden Ausschluss und beim Schulverweis**

Bei einem vorübergehenden Ausschluss von drei Schultagen oder weniger muss der Schüler angehört werden.

Ein vorübergehender Ausschluss von mehr als drei Schultagen oder ein Schulverweis kann nur anhand eines Verfahrens vorgenommen werden, das folgende Grundsätze beachtet:

1. ein vorhergehendes Gutachten des Klassenrates muss eingeholt werden;
2. die Erziehungsberechtigten haben Einsicht in die Disziplinarakte;
3. der Schüler wird in Anwesenheit seiner Erziehungsberechtigten sowie gegebenenfalls seines Rechtsbeistandes angehört;
4. die getroffene Entscheidung wird schriftlich begründet und den Erziehungsberechtigten anhand eines Einschreibebriefs zugestellt. [Zeitgleich wird eine Kopie dieses Einschreibebriefs an die [Schulinspektion]<sup>95</sup> gerichtet.]<sup>96</sup>

### **[KAPITEL V - MITWIRKUNG IN REGEL- UND FÖRDERSCHULEN]<sup>97</sup>**

#### **Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen**

##### **Artikel 46 - Ziel**

Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung und das Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu fördern.

##### **Artikel 47 - Rechte und Pflichten**

Aus diesem Zusammenwirken ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Dies erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller.

#### **Abschnitt 2 - Der Pädagogische Rat**

---

94 ergänzt D. 27.06.11, Art. 49 – Inkraft: 01.01.11

95 abgeändert D. 25.06.12, Art. 44 – Inkraft : 01.09.13

96 abgeändert D. 25.05.09, Art. 70

97 abgeändert D. 11.05.09, Art. 146

### **Artikel 48 - Allgemeines**

Der Schulträger setzt an jeder Schule einen Pädagogischen Rat ein.

In Abweichung von Absatz 1 steht es dem Schulträger frei, einen Pädagogischen Rat für mehrere Schulen oder mehrere Pädagogische Räte für eine Schule einzusetzen.

Der Pädagogische Rat hat ein Informations- und Beratungsrecht in allen pädagogischen Fragen und in allen Angelegenheiten, die die Organisation der Schule betreffen.

### **Artikel 49 - Zusammensetzung und Arbeitsweise**

Der Pädagogische Rat besteht aus dem Schulleiter oder den Schulleitern, dem Vertreter des Schulträgers sowie aus mindestens 5 Mitgliedern [des Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals].

In einer Schule oder Niederlassung mit weniger als 5 Mitgliedern des [Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals] besteht in Abweichung von Absatz 1 der Pädagogische Rat aus allen Mitgliedern des Lehr- und Erziehungspersonals.

Alle Mitglieder des Pädagogischen Rates haben Stimmrecht. Der Schulleiter oder einer der Schulleiter ist Vorsitzender des Pädagogischen Rates.

Der Pädagogische Rat kann andere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.

Alle Mitglieder des Pädagogischen Rates außer dem Schulleiter und dem Vertreter des Schulträgers werden während des Monats September für die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl bestimmt.

[Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals, einschließlich der zeitweiligen Personalmitglieder und der durch schriftlichen Arbeitsvertrag eingestellten Arbeitnehmer, die bis zum Ende des Schuljahres bezeichnet beziehungsweise eingestellt sind.]<sup>98</sup>

### **Artikel 50 - Beschlussfähigkeit**

Der Pädagogische Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorschläge des Pädagogischen Rates werden mehrheitlich gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Der Pädagogische Rat versammelt sich mindestens viermal im Schuljahr.

### **Artikel 51 - Aufgaben**

Der Pädagogische Rat berät über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und macht Vorschläge, insbesondere über die

1. Anschaffung des didaktischen Materials,
2. Gestaltung der Wochenstundenraster,
3. Ausarbeitung und Anpassung des Schulprojektes,
4. Ausarbeitung der Schulordnung,
5. Festlegung der Schulstrukturen,
6. Festlegung der Unterrichtsmethoden,
7. [...]
8. [...]<sup>99</sup>
9. Organisation der formativen und normativen Bewertung der Schülerleistungen,
10. Planung und Gestaltung der pädagogischen Projektaktivitäten,
11. Jahresplanung für die Fort- und Weiterbildung des Personals,
12. Organisation der Arbeit der Klassenräte,
13. Organisation der internen Evaluierung der Schule.
- [14. Organisation der außerschulischen Aktivitäten]<sup>100</sup>
- [15. Unterstützung der externen Evaluation der Schule]<sup>101</sup>

[In der Regelschule entwickelt der Pädagogische Rat ein Konzept zur differenzierenden Förderung von Schülern mit Lernschwierigkeiten sowie zur Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

In der Förderschule macht der Pädagogische Rat Vorschläge zur Unterstützung der Regelschulen bei der Umsetzung der Integrationsprojekte.]<sup>102</sup>

---

98 abgeändert D. 11.05.09, Art. 147

99 Nrn. 7-8 aufgehoben D. 11.05.09, Art. 207 Nr. 6

100 Nr. 14 eingefügt D. 16.12.02, Art. 9

101 Nr. 15 eingefügt D. 11.05.09, Art. 148 §1

102 Abs. 2-3 eingefügt D. 11.05.09, Art. 148 §Z

### **Artikel 52 - Protokollführung**

[Die Vorschläge des Pädagogischen Rates werden in einem Protokollbuch festgehalten, das der Unterrichtsverwaltung zur Einsicht zur Verfügung steht.]<sup>103</sup>

### **Artikel 53 - Rolle des Schulleiters**

Der Schulleiter übernimmt die Vorschläge des Pädagogischen Rates. Übernimmt der Schulleiter die Vorschläge des Pädagogischen Rates nicht, weil personelle, materielle oder haushaltsmäßige Voraussetzungen ihn daran hindern, begründet er dem Pädagogischen Rat seine Entscheidung.

### **Artikel 54 - Rechte des Schulträgers**

Die Rechte des Schulträgers werden durch die Arbeit des Pädagogischen Rates nicht eingeschränkt.

## **Abschnitt 3 - Schülervertretung und Elternvertretung**

### **Artikel 55 - Schülervertretung**

Die Schüler wirken durch gewählte Schülervertretungen am schulischen Leben mit.

Der Schulleiter ist verpflichtet, eine Schülervertretung ab der 2. Stufe des Sekundarunterrichts zu ermöglichen. Die Schülervertretungen haben ein Informations- und Beratungsrecht.

Das Schulprojekt einer jeden Schule enthält Bestimmungen über die Form der Mitwirkung der Schülervertretung. Diese Bestimmungen werden gemeinsam mit der Schülervertretung im Pädagogischen Rat erarbeitet und dem Schulträger zur Entscheidung vorgelegt.

### **Artikel 56 - Elternvertretungen**

Die Erziehungsberechtigten werden durch Elternvertretungen am Leben der Schule beteiligt.

Das Schulprojekt einer jeden Schule enthält Bestimmungen über die Form der Mitwirkung der Elternvertretung. Diese Bestimmungen werden gemeinsam mit der Elternvertretung im Pädagogischen Rat erarbeitet und dem Schulträger zur Entscheidung vorgelegt.

## **KAPITEL VI - DAUER EINES SCHULJAHRES SOWIE URLAUBS- UND FERIENREGELUNG**

### **Artikel 57 - Dauer des Schuljahres**

Die Regierung bestimmt die Dauer eines jeden Schuljahres. Die Schulen müssen zwischen [178]<sup>104</sup> Tagen und 184 Tagen geöffnet sein. [Die Schulen sind durchschnittlich an 181 Tagen geöffnet. Der Durchschnitt wird innerhalb einer Referenzperiode von fünf Schuljahren ermittelt.]<sup>105</sup>

### **Artikel 58 - Unterrichtsfreie Tage**

Die Regierung bestimmt den ersten und den letzten Unterrichtstag. Sie bestimmt die unterrichtsfreien Tage, regelt die Bestimmungen über zusätzliche oder außerplanmäßige freie Tage. [Die Anzahl unterrichtsfreier Tage beträgt höchstens zwei Tage.]<sup>106</sup>

An folgenden Tagen findet kein Unterricht statt:

1. an allen Samstagen und Sonntagen,
2. am 1. November,
3. am 11. November,
4. am 15. November,
5. am 24., 25., und 26. Dezember,
6. am 1. Januar,
7. am Ostermontag,
8. am 1. Mai,

103 ersetzt D. 11.05.09, Art. 149

104 abgeändert D. 05.05.14, Art. 29 – Inkraft : 05.05.14

105 ergänzt D. 05.05.14, Art. 29 – Inkraft : 05.05.14

106 abgeändert D. 05.05.14, Art. 30 – Inkraft : 05.05.14

9. an Christi Himmelfahrt,  
10. am Pfingstmontag.

### **Artikel 59 - [Unterrichtstage und Jahresendprüfungen]**

§1 - Der Unterricht wird von montags bis freitags durchgeführt.

Im Grundschulwesen findet am Mittwochnachmittag kein Unterricht statt.

§2 - Im Sekundarschulwesen findet bis mindestens acht Werktage vor Ende des Schuljahres Unterricht statt.

Die Jahresendprüfungen umfassen für die erste Stufe des Sekundarunterrichts höchstens 8 Werktage und für die zweite und dritte Stufe des Sekundarunterrichts höchstens 12 Werktage.<sup>107</sup>

### **Artikel 60 - Wochenstundenplan in der Grundschule**

In der Grundschule umfasst der Wochenstundenplan des Schülers 28 Unterrichtsstunden.

### **Artikel 61 - Wochenstundenplan in der Sekundarschule**

In der Sekundarschule umfasst der Wochenstundenplan des Schülers mindestens 28 Unterrichtsstunden.

Die Regierung legt die Höchstzahl der Unterrichtsstunden für die einzelnen Studienrichtungen fest. Sie darf in keinem Fall über 36 Unterrichtsstunden pro Woche liegen.<sup>108</sup>

### **Artikel 62 - Festlegung des Wochenstundenplans**

Nach Beratung im Pädagogischen Rat entscheidet der Schulleiter über die Organisation des Wochenstundenplanes.

### **Artikel 63 - Unterrichtsbefreiung**

[Die Regierung regelt, unter welchen Bedingungen ein Schüler von der Pflicht entbunden werden kann, an allen Unterrichtsstunden teilzunehmen.]<sup>109</sup>

Eine generelle Befreiung vom Unterricht in Religion und nichtkonfessioneller Sittenlehre wird nicht gewährt.

### **Artikel 64 - Schultag**

Der Unterricht wird zwischen 8 Uhr und 17 Uhr organisiert. Abweichungen hiervon sind im Rahmen des Schulprojektes möglich.

Die Regierung kann wegen der Gestaltung der Schülerbeförderung einschränkende Maßnahmen festlegen.

### **Artikel 65 - Festlegung des Schultages**

Nach Beratung im Pädagogischen Rat entscheidet der Schulleiter über die Organisation des Schultages.<sup>110</sup>

### **Artikel 66 - Mittagspause**

Die Mittagspause dauert mindestens 60 Minuten in der Grundschule und mindestens 50 Minuten in der Sekundarschule.

### **Artikel 67 - Abänderung des Wochenstundenplanes**

Der Wochenstundenplan kann aus pädagogischen Gründen im Laufe des Schuljahres verändert werden, wobei die vorgeschriebene Gesamtzahl der Stunden pro Fach am Ende der Stufe erreicht werden muss.

### **[Art. 67.1 – Strafmaßnahme bei Nichtachtung]**

---

107 ersetzt D. 26.06.06, Art. 49; Inkraft: 01.09.06

108 Art. 61 tritt in Kraft am 01.09.09 – ER 11.03.10

109 abgeändert D. 26.06.06, Art. 50; Inkraft: 01.09.06

110 Art. 65 tritt in Kraft am 01.09.99 – ER 02.06.99

§1 - Bei Nichtachtung der Artikel 57-59 und 61 durch eine Sekundarschule des subventionierten Unterrichtswesens kann die Regierung bei dem Schulträger der Sekundarschule, in der die Nichtachtung festgestellt wurde, bereits ausgezahlte Funktionssubventionen zurückfordern.

Die Rückforderung darf 20 % der Funktionssubventionen nicht übersteigen, die die Sekundarschule, in der die Nichtachtung festgestellt wurde, für das vorhergehende Schuljahr erhalten hat.

§2 - Die Regierung legt die weiteren Modalitäten bezüglich der Feststellung der in §1 Absatz 1 angeführten Nichtachtung sowie der Anwendung der Rückforderung von Funktionssubventionen fest. Dieses Verfahren enthält ausreichend Verteidigungsmittel.]<sup>111</sup>

## **[KAPITEL VII - EVALUATION UND BEGLEITUNG DER SCHULE<sup>112</sup>**

### **Abschnitt 1 - Interne Evaluation**

#### **Artikel 68 – [Zielsetzung und Organisation**

[...] <sup>113</sup>

Die Einrichtung, die von der Regierung gemäß Artikel 70 mit der externen Evaluation betraut ist, übernimmt die Koordination der internen Evaluation.

Auf Schulebene ist der Pädagogische Rat für die Organisation der internen Evaluation verantwortlich.

Ziel der internen Evaluation ist es,

1. zu überprüfen, ob und in welchem Maße die Schulstrukturen, Methoden und Ergebnisse der schulischen Arbeit mit den Zielen des Schulprojektes übereinstimmen;
2. eine wissenschaftliche Grundlage für die künftige Entwicklung der Schule zu bieten.

Die interne Evaluation der Schule wird mindestens alle drei Jahre durchgeführt und kann sich auf schulische Einzelthemen beziehen, die vom Pädagogischen Rat oder vom Schulträger festgelegt werden. Die Regierung überprüft, ob diese Evaluation stattgefunden hat.]<sup>114</sup>

#### **Artikel 69 – [Einbeziehung der Schüler und Eltern**

Bei der internen Evaluation werden die Standpunkte der Eltern- und Schülervertretungen eingeholt.]<sup>115</sup>

### **Abschnitt 2 - Externe Evaluation**

#### **Artikel 70 – [Zielsetzung und Organisation**

[§1 - Die Autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist für die externe Evaluation der Schulen verantwortlich.

Ziel der externen Evaluation ist es,

1. zu überprüfen, ob und in welchem Maße die Schulen dem in vorliegendem Dekret festgelegten Gesellschaftsauftrag gerecht werden;
2. der Regierung, den Schulträgern und der Abteilung Unterricht und Ausbildung im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft alle drei Jahre auf der Grundlage der Einzelberichte der evaluierten Schulen einen Gesamtbericht über Stärken und Schwächen der Schulen zu unterbreiten.

§2 - Die externen Evaluatoren erstellen auf der Grundlage eines von der Regierung genehmigten international anerkannten Qualitätsrahmens einen Bericht, der der Regierung, dem Schulträger und der evaluierten Schule vorgelegt wird.]<sup>116</sup>

§3 - Sollte die externe Evaluation ergeben, dass die Qualität der Ausbildungsaktivitäten an einer Schule unzureichend ist, bestimmen die externen Evaluatoren einen Zeitrahmen, innerhalb dessen die betreffende Schule einen detaillierten Plan vorlegt, um diese Qualitätsmängel zu beheben. Im Rahmen einer zeitlich festgelegten Nachevaluation überprüfen die externen Evaluatoren die Wirksamkeit dieser Maßnahmen.

Anschließend erstellen die externen Evaluatoren einen Bericht über die Ergebnisse der Nachevaluation, der der Regierung, dem Schulträger und der evaluierten Schule vorgelegt wird.]<sup>117</sup>

#### **Artikel 71 – [Vertraulichkeit**

111 eingefügt D. 28.06.10, Art. 44

112 Kapitel VIII mit den Artikeln 68 bis 74, ersetzt D. 25.05.09, Art. 71

113 aufgehoben D. 28.06.10, Art. 45

114 Art. 68 ersetzt D. 25.05.09, Art. 71

115 Art. 69 ersetzt D. 25.05.09, Art. 71

116 §§1 und 2 ersetzt D. 25.10.10, Art. 27 – Inkraft: 01.01.11

117 Art. 70 ersetzt D. 25.05.09, Art. 71

Die Vertraulichkeit der Erkenntnisse und Ergebnisse wird gewahrt.]<sup>118</sup>

#### **Artikel 72 – [Periodizität]**

Jede Schule wird mindestens einmal alle fünf Jahre extern evaluiert.]<sup>119</sup>

#### **Artikel 73 - [Schulinspektion]**

[Der Schulleiter informiert die Schulinspektion über die von der Schule eigenverantwortlich erarbeiteten Ziele zur Qualitätssicherung und -entwicklung in dem in Artikel 70 §3 Absatz 1 angeführten Fall und infolge von auffälligen Ergebnissen im Rahmen von internationalen Vergleichsstudien. Die Schulinspektion gibt der Schule in diesen Fällen zeitnah eine begründete Rückmeldung.]<sup>120</sup>

### **Abschnitt 3 - [...]**

#### **Artikel 74 - [...]**<sup>121</sup>

## **KAPITEL VIII - UNTERRICHTSINHALTE, BEWERTUNG DER SCHÜLERLEISTUNGEN UND ABSCHLÜSSE**

### **Abschnitt 1 - Unterrichtsinhalte**

#### **Artikel 75 – [Entwicklungsziele und die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen]**<sup>122</sup>

§1. Der Kindergarten verfolgt Entwicklungsziele.

Die Primar- und die Sekundarschule leiten den Schüler an, sich fachbezogene und [überfachliche]<sup>123</sup> Kompetenzen anzueignen.

[§2 - Bei der Versetzung und der Vergabe der Stufen- und Abschlusszeugnisse sind die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen von ausschlaggebender Bedeutung.

§3 - Die Rahmenpläne beschreiben Kompetenzen, die für die gesamte Primarschule und für die Sekundarschule pro Fach beziehungsweise Fachbereich, Stufe und Unterrichtsform festgelegt werden, mit Ausnahme der Fächer Religion und nichtkonfessionelle Sittenlehre.]<sup>124</sup>

§4. [Das Parlament] legt die Entwicklungsziele und die [Rahmenpläne]<sup>125</sup> auf Vorschlag der Regierung fest.

[§5 - Ein Schulträger kann einen Antrag zur Abweichung von den in §4 angeführten Entwicklungszielen oder [die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen]<sup>126</sup> einreichen, falls er der Meinung ist, dass die Entwicklungsziele oder Schlüsselkompetenzen keinen ausreichenden Raum bieten, um seine pädagogischen Auffassungen umzusetzen.

Der Träger erläutert im Antrag seine pädagogischen Auffassungen und begründet, inwieweit die Entwicklungsziele oder [die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen] der Umsetzung seiner Auffassungen im Wege stehen. Der Träger führt zusätzlich seine abweichenden Entwicklungsziele oder Schlüsselkompetenzen an und erläutert sie.

Die Regierung überprüft, ob der Antrag vollständig ist. Ist dies der Fall, untersucht sie:

1. ob die abweichenden Entwicklungsziele oder [die von den Rahmenplänen abweichenden Kompetenzen] mit den Grundrechten und Grundfreiheiten vereinbar sind,
2. ob die Qualität des Unterrichts gewährleistet ist und die Gleichwertigkeit des Unterrichts vorliegt hinsichtlich der Ausstellung der Stufen- und Abschlusszeugnisse.

Im Rahmen ihrer Untersuchung holt die Regierung ein Gutachten der pädagogischen Inspektion ein. Sie kann ebenfalls andere Sachverständige zu Rate ziehen.

Der Träger, der eine Abweichung beantragt, reicht diesen Antrag spätestens am 1. September des Schuljahres ein, der dem Schuljahr vorausgeht, ab dem die Abweichung Anwendung finden soll. Die Regierung entscheidet spätestens am 31. Dezember des vorhergehenden Schuljahres über den Antrag. Die Regierung legt dem

118 Art. 71 ersetzt D. 25.05.09, Art. 71

119 Art. 72 ersetzt D. 25.05.09, Art. 71

120 implizit aufgehoben D. 25.05.09, Art. 71; wieder eingesetzt D. 25.06.12, Art. 45 – Inkraft: 01.09.13

121 implizit aufgehoben durch D. 25.05.09, Art. 71

122 Überschrift ersetzt D. 16.06.08, Art. 10 §1

123 abgeändert D. 16.06.08, Art. 10 §2

124 §§2 und 3 ersetzt D. 16.06.08, Art. 10 §3

125 abgeändert D. 16.06.08, Art. 10 §4

126 abgeändert D. 16.06.08, Art. 10 §5



[Parlament] ihren Beschluss zwecks Billigung vor. Eine Abweichung wird erst nach Billigung durch [das Parlament] rechtskräftig.]<sup>127</sup>

**[Artikel 75bis** - Ab dem Schuljahr 2013-2014 findet in einem Rhythmus von vier Jahren die Evaluierung der Rahmenpläne und deren Umsetzung in den Schulen durch die Pädagogische Inspektion und Beratung statt. [Dies bedeutet, dass für die progressive und planvolle Umsetzung der Rahmenpläne vier Schuljahre zur Verfügung stehen.]<sup>128</sup> Die [Schulinspektion]<sup>129</sup> kann zu diesem Zweck Sachverständige zu Rate ziehen.]<sup>130</sup>

## **Abschnitt 2 - Bewertung**

### **Artikel 76 - Allgemeines**

Die Bewertung ist ein wesentlicher Bestandteil des Lehr- und Lernprozesses. Sie dient dazu, den Entwicklungs- und Leistungsstand eines jeden Schülers festzustellen.<sup>131</sup>

### **Artikel 77 - Schriftliche Bewertung**

Das Ergebnis der Bewertung wird in regelmäßigen Zeitabständen schriftlich festgehalten und kommentiert.<sup>132</sup>

### **Artikel 78 - Zeugnis und Tagebuch**

Das Zeugnis gibt in regelmäßigen Zeitabständen sowohl dem Schüler als auch den Erziehungsberechtigten Auskunft über die Bewertung pro Fach beziehungsweise Fachbereich.

Das Tagebuch des Schülers kann zusätzliche Auskünfte über den Leistungsstand des Schülers geben.<sup>133</sup>

### **Artikel 79 - Formative Bewertung**

Der Schüler wird während seiner gesamten Schulzeit in allen Unterrichten und sonstigen pädagogischen Aktivitäten formativ bewertet.

Die formative Bewertung wird kontinuierlich in allen Unterrichtsfächern, Fachbereichen und pädagogischen Projekten vorgenommen. Sie dient dazu, ständig Hinweise über die Entwicklung des Schülers auf seinem Weg zur Aneignung von Kompetenzen zu geben. Sie misst diese Entwicklung nicht anhand von bestimmten Normen, sondern gibt grundlegende Auskünfte über seine individuelle Entwicklung.<sup>134</sup>

### **Artikel 80 - Ziele der formativen Bewertung**

§1. Die formative Bewertung verfolgt erzieherische Ziele und betrifft die fachbezogenen und [überfachlichen]<sup>135</sup> Kompetenzen.

§2. Die formative Bewertung gibt dem Schüler wichtige Hinweise darüber, wie er sein Lern- und Arbeitsverhalten verbessern kann.

Sie gibt dem Lehrer die Gelegenheit, seine Unterrichtstätigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Sie gibt dem Klassenrat wichtige Hinweise für die Organisation von Begleitmaßnahmen für den Schüler. Außerdem gibt sie dem Klassenrat Informationen, wie ein Schüler wirkungsvoll begleitet und unterstützt werden kann.<sup>136</sup>

### **Artikel 81 - Normative Bewertung**

Die normative Bewertung dient dazu, dem Schüler, den Erziehungsberechtigten und dem Klassenrat Hinweise darauf zu geben, in welchem Maße der Schüler die anzustrebenden oder zu erwerbenden Kompetenzen erreicht hat. Dies erfolgt anhand von Normen, die für alle Schüler gleich sind und ihnen vorher mitgeteilt worden sind.<sup>137</sup>

---

127 §5 eingefügt D. 16.12.02, Art. 2

Art. 75 tritt in Kraft am 01.09.09 – ER 11.03.10

128 abgeändert D. 25.05.09, Art. 72

129 abgeändert D. 25.06.12, Art. 46 – Inkraft : 01.09.13

130 eingefügt D. 16.06.08, Art. 11

131 Art. 76 tritt in Kraft am 01.09.09 – ER 11.03.10

132 Art. 77 tritt in Kraft am 01.09.09 – ER 11.03.10

133 Art. 78 tritt in Kraft am 01.09.09 – ER 11.03.10

134 Art. 79 tritt in Kraft am 01.09.09 – ER 11.03.10

135 abgeändert D. 16.06.08, Art. 12

136 Art. 80 tritt in Kraft am 01.09.09 – ER 11.03.10

137 Art. 81 tritt in Kraft am 01.09.09 – ER 11.03.10

## **Artikel 82 - Festlegung der Fächer für die Versetzung und die Vergabe der Stufen- und Abschlusszeugnisse**

[Bei der Entscheidung über die Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule werden die Fächer beziehungsweise Fachbereiche Unterrichtssprache, erste Fremdsprache, Mathematik, Sport, Musik/Kunst, Naturwissenschaften/Technik und Geschichte/Geografie berücksichtigt, wobei den Fächern Unterrichtssprache, erste Fremdsprache und Mathematik besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.]<sup>138</sup>

Bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe der Stufenzeugnisse und des Abschlusszeugnisses der Sekundarschule werden die Fächer und Fachbereiche der Grundausbildung und der Studienrichtung des Schülers berücksichtigt.

Auf Vorschlag des Pädagogischen Rates entscheidet der Schulträger oder Schulleiter darüber, welche zusätzlichen Fächer oder Fachbereiche bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe [der in Absatz 2 angeführten] Stufen- und Abschlusszeugnisse berücksichtigt werden.<sup>139</sup>

## **Artikel 83 - Zeugnisse**

Auf Vorschlag des Pädagogischen Rates legt der Schulleiter fest, wann die normative und formative Bewertung pro Fach oder Fachbereich in einem Zeugnis festgehalten wird. Innerhalb eines Schuljahres erfolgt sie mindestens zweimal. Das Zeugnis wird mit einem Kommentar versehen, der über den Fortschritt des Schülers Auskunft gibt.<sup>140</sup>

## **Abschnitt 3 - Klassenrat<sup>141</sup>**

### **Artikel 84 - Aufgaben**

Der Klassenrat

1. beobachtet, begleitet und berät die Schüler regelmäßig in ihrer schulischen und persönlichen Entwicklung;
2. stellt nach eingehender Beratung fest, inwieweit [die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen] erreicht wurden;
3. entscheidet über die Versetzung, die Orientierung und die Vergabe der in Abschnitt 4 angeführten Stufen- und Abschlusszeugnisse.<sup>142</sup>

### **Artikel 85 - Unterstützung und Orientierung des Schülers**

Der Klassenrat achtet darauf, dass jeder Schüler seinen Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechend die erforderliche Hilfe und Unterstützung erfährt.

[...]<sup>143</sup>

### **Artikel 86 - Zusammensetzung und Arbeitsweise**

[Der Schulleiter oder sein Vertreter sowie alle mit der unmittelbaren Betreuung des Schülers betrauten Mitglieder des Lehr-, Erziehungs- und paramedizinischen sowie sozialpsychologischen Personals sind stimmberechtigte Mitglieder des entsprechenden Klassenrates; ein Vertreter des Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums nimmt als beratendes Mitglied an den Versammlungen des Klassenrats teil. Der Klassenrat kann externe Berater hinzuziehen.

Der Vorsitz des Klassenrates wird vom Schulleiter oder seinem Vertreter geführt. Der Vorsitzende achtet darauf, dass die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.]

Die Mitglieder des Klassenrates treffen ihre Entscheidungen im Konsens. Ist der Konsens nicht möglich, erfolgt eine Abstimmung, an der der Vorsitzende nicht teilnimmt. Es ist untersagt, sich der Stimme zu enthalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.<sup>144</sup>

## **Abschnitt 4 - Stufen- und Abschlusszeugnisse**

### **Artikel 87 - Allgemeines**

[§1 - Stufen- und Abschlusszeugnisse bestätigen offiziell, dass der Schüler [die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen], die für die Primar- beziehungsweise die Sekundarschule als Mindestanforderungen

138 ersetzt D. 16.12.02, Art. 3, D. 16.06.08, Art. 13, Inkraft: 01.09.08

139 Art. 82 tritt zu einem von der Regierung festzulegenden Zeitpunkt in Kraft

140 Art. 83 tritt in Kraft am 01.09.09 – ER 11.03.10

141 die Artikel 84-86 treten in Kraft am 01.09.09, D. 11.05.09, Art. 204

142 abgeändert D. 16.06.08, Art. 14

143 abgeändert D. 11.05.09, Art. 207

144 abgeändert D. 11.05.09, Art. 150

festgelegt worden sind, in ausreichendem Masse in jenen Fächern beherrscht, die für die Vergabe der Stufen- und Abschlusszeugnisse bezeichnet worden sind.

§2 - Die Beratung im Klassenrat über die Versetzung beziehungsweise über die Vergabe der Stufen- und Abschlusszeugnisse erfolgt auf der Grundlage der normativen und formativen Bewertung in allen in Artikel 82 vorgesehenen Fächern.

Die Entscheidungen des Klassenrates werden schriftlich begründet.<sup>145</sup>

#### **Artikel 88 - Abschlusszeugnis der Grundschule**

Der Grundschulbesuch schließt mit dem Abschlusszeugnis der Grundschule ab.<sup>146</sup>

#### **Artikel 89 - Schulbesuchsbescheinigung**

Ein Schüler, der am Ende seiner Grundschulzeit kein Abschlusszeugnis der Grundschule erhält, hat Anrecht auf eine schriftliche Erklärung des Schulleiters, in der die erreichten Kompetenzen und die Anzahl besuchter Schuljahre angeführt sind.<sup>147</sup>

#### **Artikel 90 - Schulexterner Prüfungsausschuss**

Das Abschlusszeugnis der [Regelgrundschule] kann schulextern erworben werden. Zu diesem Zwecke wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt.<sup>148</sup>

#### **Artikel 91 - Stufenzeugnisse der [Regelsekundarschule]**

Am Ende der beiden ersten Stufen des [Regelsekondarunterrichtes]<sup>149</sup> wird ein Stufenzeugnis verliehen.<sup>150</sup>

#### **Artikel 92 - Abschlusszeugnis der [Regelsekundarschule]**

Der [Regelsekondarschulbesuch]<sup>151</sup> schließt mit dem Abschlusszeugnis der Sekundarschule ab.<sup>152</sup>

#### **Artikel 93 - Schulexterner Prüfungsausschuss**

Es wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt, vor dem das Stufenzeugnis der zweiten Stufe und das Abschlusszeugnis der [Regelsekundarschule]<sup>153</sup> erworben werden können.<sup>154</sup>

### **[KAPITEL VIIIBIS - SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG IN DER REGEL- UND FÖRDERSCHELE<sup>155</sup>**

#### **Abschnitt 1 - Grundsatz der sonderpädagogischen Förderung**

##### **Artikel 93.1 - Zielsetzung und Gestaltung**

Sonderpädagogische Förderung hat die Aufgabe, die Schüler mit einer Beeinträchtigung, mit Anpassungs- oder Lernschwierigkeiten unter Berücksichtigung ihrer individuellen Möglichkeiten zum selbstständigen und gemeinsamen Leben, Lernen und Handeln zu befähigen. Sie unterstützt und fördert diese Schüler beim Erlernen von schulischen, sozialen und gesellschaftlichen Fertigkeiten und bietet ihnen Hilfe und Orientierung bei der Übernahme von Werten, Einstellungen und Haltungen.

Zu den in Absatz 1 angeführten Werten gehören:

1. Gleichwertigkeit-Gleichwürdigkeit in der Verschiedenheit;
2. Solidarität;

---

145 abgeändert D. 25.05.99, Art. 26; ersetzt D. 16.12.02, Art. 4; abgeändert D. 16.06.08, Art. 15

146 Inkraft: 01.09.2009 – D. 11.05.09, Art. 204

147 Inkraft: 01.09.2009 – D. 11.05.09, Art. 204

148 Inkraft : 01.09.99; abgeändert D. 11.05.09, Art. 151

149 abgeändert D. 11.05.09, Art. 152

150 Art. 91 tritt zu einem von der Regierung festzulegenden Zeitpunkt in Kraft

151 abgeändert D. 11.05.09, Art. 153

152 Art. 92 tritt in Kraft am 01.09.09 – ER 11.03.10

153 abgeändert D. 11.05.09, Art. 154

154 Art. 93 tritt zu einem von der Regierung festzulegenden Zeitpunkt in Kraft

155 Kapitel VIIIbis mit den Artikel 93.1-93.32 eingefügt D. 11.05.09, Art. 16, Inkraft: 01.01.09

### 3. Identitätsfindung.

Sonderpädagogische Förderung umfasst die Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß einem individuellen Förderplan in Förderschulen oder in Regelschulen.

Umfang und Inhalt der sonderpädagogischen Förderung werden durch den individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf sowie die personellen, materiellen und organisatorischen Rahmenbedingungen bestimmt. Diese Rahmenbedingungen sind zusammen mit den individuellen Bedürfnissen des Schülers maßgeblich für die Festlegung des Förderorts, wobei dies der Ort ist, an dem den Bedürfnissen des Kindes am ehesten und am besten entsprochen wird und wo es seine fachbezogenen und überfachlichen Kompetenzen und Entwicklungsziele am besten entwickeln kann.

## **Abschnitt 2 - Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

### Unterabschnitt 1 - Allgemeines

#### **Artikel 93.2 - Definition**

Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht dann, wenn einem Förderbedarf mit den Mitteln allgemeinpädagogischer Maßnahmen nicht entsprochen werden kann. Dies ist der Fall, wenn das Ausmaß der Beeinträchtigung des Kindes oder des Jugendlichen so hoch ist, dass intensive Maßnahmen zur Entwicklungs- und Bildungsförderung notwendig werden und die Art der Beeinträchtigung spezifische Maßnahmen erfordert, für die Lehrer, Therapeuten und Pflegefachleute mit einer entsprechend fachlichen Ausbildung erforderlich sind.

#### **Artikel 93.3 - Beratung der Erziehungsberechtigten**

§1 - Die Erziehungsberechtigten haben das Recht auf eine objektive, professionelle und umfassende Beratung und Begleitung, insbesondere in der Zeit vor der Antragstellung sowie vor und während des Feststellungsverfahrens.

§2 - Die Beratung erfolgt in erster Linie durch die Schulleitung der vom Kind besuchten Schule oder durch die Schulleitung der Schule, in die die Erziehungsberechtigten das Kind oder den Jugendlichen einschreiben wollen.

Die Erziehungsberechtigten können sich für die Beratung auch an ein von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiertes oder subventioniertes Psycho-Medizinisch-Soziales Zentrum beziehungsweise jede andere qualifizierte Einrichtung wenden.

§3 - Die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten seitens der in §2 aufgeführten Einrichtungen über die festgestellten Probleme des Kindes oder des Jugendlichen, die bisherigen Fördermaßnahmen sowie die Ergebnisse der eventuellen sonderpädagogischen Überprüfungen und die verschiedenen Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung sind möglichst umfassend und objektiv zu gestalten.

§4 - Der Antrag zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf enthält die für die Erziehungsberechtigten notwendigen Informationen zum gesamten Verfahren. Die Regierung legt Form und Inhalt dieser Informationen fest.

### Unterabschnitt 2 - Einleitung des Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf

#### **Artikel 93.4 - Antragstellung**

§1 - Wird ein sonderpädagogischer Förderbedarf bei einem Kind oder einem Jugendlichen vermutet, ist die Feststellung desselben bis zum 1. Februar bei einem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrum zu beantragen, wenn ab dem folgenden Schuljahr eine sonderpädagogische Förderung erfolgen soll.

Im Fall von Krankheit, Unfall oder Migration kann das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs außerhalb der in Absatz 1 angeführten Frist eingeleitet werden. Die Nichteinhaltung der Frist ist seitens des Antragstellers im Antrag zu begründen.

§2 - Der Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird von den Erziehungsberechtigten oder von dem Schulleiter der Regelschule, bei der das Kind oder der Jugendliche angemeldet werden soll oder angemeldet ist, schriftlich bei einem Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrum eingereicht, wobei in letzterem Falle das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen muss.

§3 - Die Einreichung eines Antrags eröffnet keinen Rechtsanspruch auf sonderpädagogische Förderung.

#### **Artikel 93.5 - Form des Antrags**

Der Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird begründet. Hierzu können medizinische, psychologische oder andere fachliche Gutachten vorgelegt werden.

Wird der Antrag von der Regelschule eingereicht, liegt ihm das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten bei.

Besucht das Kind oder der Jugendliche bereits eine Grund- oder Sekundarschule, sind im Antrag die bisher unternommenen Fördermaßnahmen anzuführen.

#### **Artikel 93.6 - Antragstellung durch die Regelschule**

§1 - Wenn der Schulleiter der Regelschule den Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs stellen will, informiert er die Erziehungsberechtigten per Einschreiben über dieses Vorhaben, führt die Gründe hierfür an und benennt das Psycho-Medizinisch-Soziale Zentrum, bei dem der Antrag eingereicht werden soll.

§2 - Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Vorhaben einverstanden, erteilen sie innerhalb einer Frist von acht Kalendertagen nach Erhalt des Einschreibens ihr schriftliches Einverständnis.

§3 - Sind die Erziehungsberechtigten nicht mit dem benannten Zentrum einverstanden, setzen sie den Schulleiter der Regelschule innerhalb einer Frist von acht Kalendertagen nach Erhalt des Einschreibens darüber in Kenntnis. Gleichzeitig benennen sie ein anderes von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiertes oder subventioniertes Psycho-Medizinisch-Soziales Zentrum, das das Feststellungsverfahren durchführen soll.

§4 - Erteilen die Erziehungsberechtigten nicht innerhalb einer Frist von acht Kalendertagen nach Erhalt des Einschreibens ihr schriftliches Einverständnis zur Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, kann der Schulleiter der Regelschule den in Artikel 93.24 angeführten Förderausschuss anrufen. Er setzt die Erziehungsberechtigten darüber in Kenntnis.

Der Förderausschuss übermittelt den Erziehungsberechtigten und dem Schulleiter der Regelschule binnen einer Frist von 20 [Werktagen]<sup>156</sup> ab dem Tag, an dem er den Einspruch erhalten hat, seine begründete Entscheidung per Einschreiben.

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Entscheidung des Förderausschusses nicht einverstanden, teilen sie dies dem Vorsitzenden des Förderausschusses innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Erhalt des Einschreibens schriftlich mit. Dieser verweist dann die Angelegenheit an den zuständigen Jugendrichter.

Der Förderausschuss verweist die Angelegenheit ebenfalls an den zuständigen Jugendrichter, wenn die Erziehungsberechtigten der vom Förderausschuss getroffenen Entscheidung nicht Folge leisten.

### Unterabschnitt 3 - Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

#### **Artikel 93.7 - Erstellung eines Gutachtens**

Nach Erhalt des gemäß Unterabschnitt 2 eingereichten Antrags erstellt das Psycho-Medizinisch-Soziale Zentrum im Rahmen einer pluridisziplinären Untersuchung ein begründetes Gutachten, in dem in verbindlicher Form folgendes festgehalten wird:

1. ob bei dem Schüler sonderpädagogischer Förderbedarf besteht;
2. welcher Art die Beeinträchtigung ist;
3. in welchen Bereichen sonderpädagogische Förderung zu erbringen ist;
4. welcher Art die erforderliche sonderpädagogische Förderung beziehungsweise die therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen sind.

Ist eine medizinische Untersuchung zur Feststellung der körperlichen Entwicklung und des Gesundheitszustands durchgeführt worden und enthält der ärztliche Bericht Angaben, die für die qualifizierte sonderpädagogische und therapeutische Förderung von Bedeutung sind, so sollten diese Angaben dem sonderpädagogischen Gutachten beigelegt werden.

#### **Artikel 93.8 - Weiterleitung des Gutachtens**

Das Psycho-Medizinisch-Soziale Zentrum übermittelt das erstellte Gutachten bis spätestens [1. Mai]<sup>157</sup> des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem die Fördermaßnahmen beginnen sollen, folgenden Personen:

1. den Erziehungsberechtigten;
2. dem Schulleiter der Regelschule, die das Kind beziehungsweise der Jugendliche besucht oder entsprechend dem Wunsch der Eltern besuchen soll;
3. dem Schulleiter der Förderschule, mit der die Regelschule, die das Kind beziehungsweise der Jugendliche besucht oder entsprechend dem Wunsch der Eltern besuchen soll, bisher zusammengearbeitet hat.

---

<sup>156</sup> abgeändert D. 20.06.16, Art. 57 – Inkraft : 01.09.16

<sup>157</sup> abgeändert D. 24.06.13, Art. 90 – Inkraft : 01.09.13

In Abweichung von Absatz 1 leitet das Psycho-Medizinisch-Soziale Zentrum das Gutachten nicht an den in Nummer 3 erwähnten Schulleiter der Förderschule weiter, wenn in dem Gutachten festgehalten ist, dass kein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt.

#### **Artikel 93.9 - Konsequenzen des Gutachtens**

Wird in dem Gutachten festgehalten, dass sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, entsteht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Daraus ergibt sich jedoch kein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl an Förderstunden beziehungsweise auf das Zurverfügungstellen der Fördermittel an einem bestimmten Ort.

Ist sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden, beantragen die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage des Gutachtens eine Einschreibung ihres Kindes in eine Förderschule oder in eine Regelschule.

#### **Artikel 93.10 - Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

Unbeschadet der Artikel 93.4, 93.5 und 93.6 kann der Antrag gestellt werden, die Notwendigkeit des sonderpädagogischen Förderbedarfs durch ein von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiertes oder subventioniertes Psycho-Medizinisch-Soziales Zentrum überprüfen zu lassen.

[Unbeschadet der Artikel 93.4, 93.5 und 93.6 ist bei Schülern, die die Fördergrundschule abgeschlossen haben, der sonderpädagogische Förderbedarf zu überprüfen, bevor die sonderpädagogische Förderung in einer Regel- oder Fördersekundarschule erfolgen kann.]<sup>158</sup>

[Unbeschadet der Artikel 93.4, 93.5 und 93.6 behält ein Gutachten zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Schülern, die die Regelgrundschule besuchen, seine Gültigkeit während sechs Schuljahren, beginnend am 1. September, der dem Datum des Gutachtens folgt. Nach Ablauf der Frist wird der sonderpädagogische Förderbedarf erneut überprüft. Die Förderkonferenz kann den sonderpädagogischen Förderbedarf aufheben, wenn der betreffende Schüler ein Abschlusszeugnis der Grundschule erhält.]<sup>159</sup>

### **Abschnitt 3 - Einschreibung in eine Regelschule**

#### **Artikel 93.11 - Einberufung einer Förderkonferenz**

Wird seitens der Erziehungsberechtigten die Einschreibung des Kindes beziehungsweise Jugendlichen, bei dem sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, in eine Regelschule gewünscht, beruft der Schulleiter der Regelschule, in die die Erziehungsberechtigten ihr Kind einschreiben möchten oder die ihr Kind bereits besucht, nach Erhalt des vom Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums erstellten Gutachtens eine Förderkonferenz ein.

[Die in Artikel 93.12 §1 Absatz 1 angeführten Mitglieder werden vom Vorsitzenden der Förderkonferenz mindestens zehn Werktage vor der Sitzung der Förderkonferenz schriftlich eingeladen.]<sup>160</sup>

#### **Artikel 93.12 - Zusammensetzung der Förderkonferenz**

§ 1 - Der Förderkonferenz gehören folgende Mitglieder an:

1. die Erziehungsberechtigten;
2. der Schulleiter der Regelschule;
3. der die jeweilige Klasse der Regelschule leitende Sekundarschullehrer, Primarschullehrer oder Kindergärtner;
4. der Schulleiter der Förderschule, die mit der Regelschule zusammenarbeitet, oder dessen beauftragter Vertreter;
5. ein Mitglied des Lehr-, Erziehungshilfs- oder paramedizinischen beziehungsweise sozialpsychologischen Personals derselben Förderschule.

Der Schulleiter der Regelschule ist Vorsitzender der Förderkonferenz.

§2 - Auf Anfrage des Schulleiters der Regelschule können maximal zwei Vertreter der Unterrichtsverwaltung mit beratender Funktion an der Förderkonferenz teilnehmen.

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, sich in der Förderkonferenz durch einen Berater ihrer Wahl begleiten zu lassen.

§3 - Ein vom Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrum, das den sonderpädagogischen Förderbedarf festgestellt hat, beauftragter Vertreter ist beratendes Mitglied der Förderkonferenz und wird zur Erläuterung des erstellten Gutachtens von der Förderkonferenz angehört.

---

158 Abs. 2 ersetzt D. 24.06.13, Art. 91 – Inkraft : 01.09.13

159 Abs. 3 eingefügt D. 24.06.13, Art. 91 – Inkraft : 01.09.13

160 Abs. 2 eingefügt D. 20.06.16, Art. 58 – Inkraft : 01.09.16

### **Artikel 93.13 - Entscheidungen der Förderkonferenz**

§1 - Die in Artikel 93.12 §1 angeführten Mitglieder der Förderkonferenz legen bis spätestens [31. Mai]<sup>161</sup> einvernehmlich für das folgende Schuljahr fest:

1. ob das Kind beziehungsweise der Jugendliche ganz oder teilweise nach den Vorgaben der Rahmenpläne beziehungsweise ausschließlich nach einem individuellen Förderplan unterrichtet wird;
2. die Förderziele;
3. die pädagogischen, therapeutischen und/oder pflegerischen Fördermaßnahmen, die in die Wege geleitet werden sollen;
4. den Förderort, an dem die Fördermittel eingesetzt werden können;
5. die Unterrichtsform, falls es sich um einen Schüler handelt, der die Fördersekundarschule besucht oder besuchen soll.

Sie geben zudem eine Empfehlung in Bezug auf die im folgenden Schuljahr einzusetzenden personellen Fördermittel ab.

[Die Tatsache, dass ein Mitglied der Förderkonferenz bzw. sein Vertreter bei der Sitzung der Förderkonferenz nicht erscheint, hindert die Förderkonferenz nicht daran, in der An-gelegenheit zu entscheiden.]<sup>162</sup>

§2 - Die Leiter der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Förderschulen prüfen die in §1 Absatz 2 ausgesprochene Empfehlung und treffen in gegenseitiger Absprache, unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 53ter §§3, 4 und 5 des Dekretes vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Sonderschulwesen festgelegt werden, und in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Regelschulen eine definitive Entscheidung über die einzusetzenden personellen Fördermittel.

Die Leiter der Förderschulen teilen den Leitern der betroffenen Regelschulen ihre begründete Entscheidung bis spätestens [15. Juni] [schriftlich, maßgebend ist das Datum des Poststempels]<sup>163</sup> mit.

Der Leiter der Regelschule teilt den Erziehungsberechtigten die begründete Entscheidung über die einzusetzenden personellen Fördermittel bis spätestens [20. Juni] [per Einschreiben oder per Aushändigung mit Empfangsbestätigung. Das Datum des Poststempels oder der Empfangsbestätigung ist maßgebend.]<sup>164</sup>

§3 - Bei der Festlegung des Förderorts ist grundsätzlich eine Schule entsprechend dem Übereinkommen über die Rechte für Menschen mit Behinderungen, verabschiedet in der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 13. Dezember 2006, zu bezeichnen. Wenn, ausgehend von dem individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers, die Förderkonferenz zu der Feststellung kommen sollte, dass die Förderschule der geeignete Förderort für den Schüler ist, kann sie als Förderort ebenfalls eine Förderschule bezeichnen.

Alle Entscheidungen der Förderkonferenz werden ausführlich begründet.

§4 - Wird das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß Artikel 93.4 §1 Absatz 2 im Fall von Krankheit, Unfall oder Migration eines Schülers außerhalb der festgelegten Fristen eingeleitet und bei dem betroffenen Schüler sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, kann die Förderkonferenz außerhalb der in §1 angeführten Fristen tagen.

§5 - Wird einem Antrag auf Schulwechsel eines Schülers, bei dem sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde und für den als Förderort eine Regelschule bezeichnet wurde, stattgegeben, beruft der Leiter der Regelschule, die den Schüler aufnimmt, unverzüglich eine neue Förderkonferenz ein. Dabei gelten die in den §§1 bis 3 und Artikel 93.14 festgelegten Modalitäten.

### **Artikel 93.14 - Einberufung des Förderausschusses**

Wird in der Förderkonferenz kein Einvernehmen zwischen den Mitgliedern zu den in Artikel 93.13 §1 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 angeführten Aspekten erzielt, verweist der Leiter der Regelschule die Akte per Einschreiben innerhalb einer Frist von acht Kalendertagen nach Abschluss der Beratungen in der Förderkonferenz an den in Artikel 93.24 angeführten Förderausschuss.

Der Förderausschuss übermittelt den Erziehungsberechtigten, dem Leiter der Regelschule und dem Leiter der Förderschule per Einschreiben seine begründete Entscheidung zu den in Artikel 93.13 §1 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 angeführten Aspekten sowie seine Empfehlung in Bezug auf die im folgenden Schuljahr einzusetzenden personellen Fördermittel innerhalb einer Frist von 20 [Werktagen]<sup>165</sup> nach Versand des im vorhergehenden Absatz erwähnten Einschreibens.

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Entscheidung des Förderausschusses nicht einverstanden, teilen sie dies dem Vorsitzenden des Förderausschusses innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Versand des

161 abgeändert D. 24.06.13, Art. 92 – Inkraft : 01.09.13

162 Abs. 3 eingefügt D. 20.06.16, Art. 59 – Inkraft: 01.09.16

163 abgeändert D. 24.06.13, Art. 92 – Inkraft: 01.09.13

164 abgeändert D. 24.06.13, Art. 92 – Inkraft: 01.09.13

165 abgeändert D. 20.06.16, Art. 60 – Inkraft : 01.09.16

Einschreibens, das die Entscheidung beinhaltet, schriftlich mit. Dieser verweist dann die Angelegenheit an den zuständigen Jugendrichter.

#### **Abschnitt 4 - Individueller Förderplan und Förderportfolio**

##### **Artikel 93.15 - Individueller Förderplan**

Unter der Verantwortung des Schulleiters der von der Förderkonferenz als Förderort bezeichneten Schule und unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten sowie der mit der Durchführung der Fördermaßnahmen beauftragten Mitglieder des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals wird zu Beginn des Schuljahres für jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein individueller Förderplan erstellt. Dieser Förderplan umfasst Folgendes:

1. eine genaue Beschreibung der Förderziele, die in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten erreicht werden sollen;
2. die Beschreibung der Fördermaßnahmen und die Namen der Mitglieder des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals, die mit der Durchführung betraut sind[;]
3. [falls vorhanden, die in Artikel 93.33 angeführten Nachteilsausgleichsmaßnahmen.]<sup>166</sup>

Im Rahmen der Erstellung des Förderplans können auch außenstehende Fachleute beratend hinzugezogen werden.

##### **Artikel 93.16 - Förderportfolio**

Die in Artikel 93.15 Absatz 1 Nummer 2 angeführten Personen dokumentieren ihre Sicht über die Lernstandsentwicklung und die Umsetzung des Förderplans in einem Förderportfolio.

Die Verantwortung für das Führen des Förderportfolios liegt bei dem Schulleiter des Förderortes.

##### **Artikel 93.17 - Evaluation**

Die in Artikel 93.15 Absatz 1 Nummer 2 angeführten Personen evaluieren auf Grundlage des individuellen Förderplans und des Förderportfolios mindestens einmal pro Schuljahr gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, inwieweit die im individuellen Förderplan festgelegten Förderziele erreicht worden sind. Gegebenenfalls korrigieren sie die Ziele und die entsprechenden Maßnahmen.

#### **Abschnitt 5 - Weiterführung oder Beendigung von laufenden Integrationsprojekten**

##### **Artikel 93.18 - Bewertung eines Integrationsprojektes durch die Förderkonferenz**

Auf der Grundlage der in Artikel 93.17 angeführten Evaluation entscheiden die in Artikel 93.12 §1 angeführten Mitglieder der Förderkonferenz bis zum [31. Mai]<sup>167</sup> des laufenden Schuljahres einvernehmlich über die Weiterführung oder Beendigung eines laufenden Integrationsprojektes für das nächste Schuljahr.

##### **Artikel 93.19 - Weiterführung eines Integrationsprojektes**

§1 - Sprechen sich die in Artikel 93.12 §1 angeführten Mitglieder der Förderkonferenz für eine Weiterführung der sonderpädagogischen Förderung in der Regelschule aus, legen sie bis zum [31. Mai]<sup>168</sup> des laufenden Schuljahres einvernehmlich für das folgende Schuljahr fest:

1. ob das Kind beziehungsweise der Jugendliche ganz oder teilweise nach den Vorgaben der Rahmenpläne beziehungsweise ausschließlich nach einem individuellen Förderplan unterrichtet wird;
2. die Förderziele;
3. die pädagogischen, therapeutischen und/oder pflegerischen Fördermaßnahmen, die in die Wege geleitet werden sollen.

Die Förderkonferenz gibt zudem eine Empfehlung in Bezug auf die im folgenden Schuljahr einzusetzenden personellen Fördermittel ab.

§2 - Die Leiter der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Förderschulen prüfen die in §1 Absatz 2 ausgesprochene Empfehlung und treffen in gegenseitiger Absprache, unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 53ter §§3, 4 und 5 des Dekretes vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Sonderschulwesen festgelegt werden, und in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Regelschulen eine definitive Entscheidung über die einzusetzenden personellen Fördermittel.

---

166 Nr.3 eingefügt D. 20.06.16, Art. 61 – Inkraft : 01.09.16

167 abgeändert D. 24.06.13, Art. 93 – Inkraft : 01.09.13

168 abgeändert D. 24.06.13, Art. 94 – Inkraft : 01.09.13



Die Leiter der Förderschulen teilen den Leitern der betroffenen Regelschulen ihre begründete Entscheidung bis spätestens [15. Juni]<sup>169</sup> per Einschreiben mit.

Der Leiter der Regelschule teilt den Erziehungsberechtigten die begründete Entscheidung über die Weiterführung und die einzusetzenden personellen Fördermittel bis spätestens [20. Juni] [per Einschreiben oder per Aushändigung mit Empfangsbestätigung. Das Datum des Poststempels oder der Empfangsbestätigung ist maßgebend mit.]<sup>170</sup>

#### **Artikel 93.20 - Beendigung der sonderpädagogischen Förderung in einer Regelschule nach Ablauf eines Schuljahres**

§1 - Sprechen sich die in Artikel 93.12 §1 angeführten Mitglieder der Förderkonferenz gegen eine Weiterführung der sonderpädagogischen Förderung in einer Regelschule aus, legen sie bis zum [31. Mai]<sup>171</sup> des laufenden Schuljahres einvernehmlich fest, ob die weitere Beschulung in der Regelschule ohne sonderpädagogische Hilfe oder in einer Förderschule erfolgen soll.

Die Entscheidung über die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung in der Regelschule kann nur erfolgen, wenn im Vorfeld:

1. ein Gutachten des betreuenden Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums eingeholt und dieses in der Förderkonferenz erläutert worden ist;
2. die Stellungnahme der Erziehungsberechtigten eingeholt worden ist.

§2 - Der Leiter der Regelschule lässt den Erziehungsberechtigten bis spätestens [31. Mai]<sup>172</sup> des laufenden Schuljahres die begründete Entscheidung über die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung in der betreffenden Regelschule und den zukünftigen Förderort [per Einschreiben oder per Aushändigung mit Empfangsbestätigung. Das Datum des Poststempels oder der Empfangsbestätigung ist maßgebend.]<sup>173</sup>

#### **Artikel 93.21 - Einberufung des Förderausschusses**

Wird in der Förderkonferenz kein Einvernehmen zwischen den Mitgliedern zu den in den Artikeln 93.18, 93.19 §1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 93.20 §1 Absatz 1 angeführten Aspekten erzielt, verweist der Leiter der Regelschule die Akte per Einschreiben innerhalb einer Frist von [zehn Werktagen]<sup>174</sup> nach Abschluss der Beratungen in der Förderkonferenz an den in Artikel 93.24 angeführten Förderausschuss.

Der Förderausschuss übermittelt den Erziehungsberechtigten, dem Leiter der Regelschule und dem Leiter der Förderschule per Einschreiben seine begründete Entscheidung zu den in den Artikeln 93.18, 93.19 §1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 93.20 §1 Absatz 1 angeführten Aspekten sowie gegebenenfalls seine Empfehlung in Bezug auf die im folgenden Schuljahr einzusetzenden personellen Fördermittel innerhalb einer Frist von 20 [Werktagen]<sup>175</sup> nach Versand des im vorhergehenden Absatz erwähnten Einschreibens.

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Entscheidung des Förderausschusses nicht einverstanden, teilen sie dies dem Vorsitzenden des Förderausschusses innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Versand des Einschreibens, das die Entscheidung beinhaltet, schriftlich mit. Dieser verweist dann die Angelegenheit an den zuständigen Jugendrichter.

#### **Artikel 93.22 - Abbruch der sonderpädagogischen Förderung in einer Regelschule im Laufe eines Schuljahres**

§1 - Ein Abbruch der sonderpädagogischen Förderung in einer Regelschule im Laufe eines Schuljahres erfolgt auf Grundlage einer einvernehmlichen Entscheidung der in Artikel 93.12 §1 angeführten Mitglieder der Förderkonferenz. Sie können diese Entscheidung nur treffen, wenn im Vorfeld:

1. ein Gutachten des betreuenden Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums eingeholt wurde;
2. die Stellungnahme der Erziehungsberechtigten eingeholt wurde.

§2 - Der Leiter der Regelschule lässt den Erziehungsberechtigten die begründete Entscheidung über die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung in der betreffenden Regelschule und den zukünftigen Förderort per Einschreiben zukommen. Er setzt zudem die Unterrichtsverwaltung über den Abbruch in Kenntnis.

---

169 abgeändert D. 24.06.13, Art. 94 – Inkraft : 01.09.13

170 abgeändert D. 24.06.13, Art. 94 – Inkraft : 01.09.13

171 abgeändert D. 24.06.13, Art. 95 – Inkraft : 01.09.13

172 abgeändert D. 24.06.13, Art. 95 – Inkraft : 01.09.13

173 abgeändert D. 24.06.13, Art. 95 – Inkraft : 01.09.13

174 abgeändert D. 20.06.16, Art. 62 Nr.1 – Inkraft: 01.09.16

175 abgeändert D. 20.06.16, Art. 62 Nr.2 – Inkraft: 01.09.16

§3 - Wird in der Förderkonferenz kein Einvernehmen zwischen den Mitgliedern erzielt, verweist der Leiter der Regelschule die Akte per Einschreiben innerhalb einer Frist von acht Kalendertagen nach Abschluss der Beratungen in der Förderkonferenz an den in Artikel 93.24 angeführten Förderausschuss.

Der Förderausschuss übermittelt den Erziehungsberechtigten, dem Leiter der Regelschule und dem Leiter der Förderschule per Einschreiben seine begründete Entscheidung innerhalb einer Frist von 20 [Werktagen]<sup>176</sup> nach Versand des Einschreibens, das den Einspruch einreicht.

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Entscheidung des Förderausschusses nicht einverstanden, teilen sie dies dem Vorsitzenden des Förderausschusses innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Versand des Einschreibens, das die Entscheidung beinhaltet, schriftlich mit. Dieser verweist dann die Angelegenheit an den zuständigen Jugendrichter.

#### **Artikel 93.23 - Gutachten des Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums**

Sind die Erziehungsberechtigten grundsätzlich nicht damit einverstanden, das in Artikel 93.20 §1 Absatz 2 Nummer 1 oder 93.22 §1 Absatz 1 Nummer 1 angeführte Gutachten des Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums einzuholen, kann der Schulleiter der Regelschule den Förderausschuss anrufen. Er setzt die Erziehungsberechtigten davon in Kenntnis, dass er den Förderausschuss anruft.

Der Förderausschuss übermittelt den Erziehungsberechtigten und dem Regelschulleiter binnen einer Frist von 20 [Werktagen]<sup>177</sup> ab dem Tag, an dem er den Einspruch erhalten hat, seine Entscheidung per Einschreiben.

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Entscheidung des Förderausschusses nicht einverstanden, teilen sie dies dem Vorsitzenden des Förderausschusses innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Erhalt des Einschreibens schriftlich mit. Dieser verweist dann die Angelegenheit an den zuständigen Jugendrichter.

Der Förderausschuss verweist die Angelegenheit ebenfalls an den zuständigen Jugendrichter, wenn die Erziehungsberechtigten der vom Förderausschuss getroffenen Entscheidung nicht Folge leisten.

### **Abschnitt 6 - Förderausschuss**

#### **Artikel 93.24 - Einsetzung**

§1 - Die Regierung setzt einen Förderausschuss ein. Dieser setzt sich zusammen aus:

1. einem Präsidenten;
2. einem Vertreter der Dienststelle für Personen mit Behinderung;
3. einer Person mit einer besonderen Erfahrung oder Qualifikation im Bereich der Förderpädagogik;
4. einer vom Schulträger der Regelschule, die der Schüler besucht oder entsprechend dem Wunsch der Eltern besuchen soll, vorgeschlagenen Person, die nicht dem Personal der betreffenden Regelschule angehört;
5. einem Sekretär;
- [6. einem Vertreter [des für die Pädagogik zuständigen Fachbereichs des Ministeriums]<sup>178</sup>.]<sup>179</sup>

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 4 ist bei den Sitzungen, in denen der Förderausschuss über die Erteilung der in Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1970 über das Förderschulwesen und das integrierte Schulwesen vorgesehenen Abweihungsgenehmigung berät, eine vom Schulträger der Förderschule, die der Schüler besucht, vorgeschlagene Person, die nicht dem Personal der betreffenden Förderschule angehört, anwesend.

§2 - Für jedes in §1 angeführte effektive Mitglied bezeichnet die Regierung ein entsprechendes Ersatzmitglied. Im Falle eines Rücktritts oder des Verlustes des Amtes, aufgrund dessen das Mitglied in den Förderausschuss bezeichnet worden ist, führt das Ersatzmitglied das Mandat zu Ende und es wird ein neues Ersatzmitglied bezeichnet. Ist ein effektives Mitglied verhindert, nimmt das Ersatzmitglied an der Versammlung teil.

Der Präsident und sein Ersatzmitglied sowie der Sekretär und sein Ersatzmitglied werden unter den sich im aktiven Dienst befindenden Mitgliedern der Unterrichtsverwaltung bezeichnet.

§3 - Die in §1 angeführten Mitglieder und deren in §2 angeführten Ersatzmitglieder werden für eine Dauer von vier Jahren von der Regierung bezeichnet.

#### **Artikel 93.25 - Aufgaben**

---

176 abgeändert D. 20.06.16, Art. 63 – Inkraft: 01.09.16

177 abgeändert D. 20.06.16, Art. 64 – Inkraft: 01.09.16

178 abgeändert D. 20.06.16, Art. 65 – Inkraft: 01.09.16

179 Nr. 6 eingefügt D. 24.06.13, Art. 96 – Inkraft : 01.09.13

Der Förderausschuss befasst sich mit den in Artikel 93.6 §4, 93.14, [93.21, 93.22 §3 und 93.23]<sup>180</sup> angeführten Aufgaben.

Zudem ist er zuständig für die Erteilung der in Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1970 über das Förderschulwesen und das integrierte Schulwesen vorgesehenen Abweichungsgenehmigung.

#### **Artikel 93.26 - Geschäftsordnung**

Der Förderausschuss arbeitet seine eigene Geschäftsordnung aus und legt diese der Regierung zur Genehmigung vor.

#### **Artikel 93.27 - Freistellungen von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann seine Freistellung beantragen, wenn es glaubt, einen moralischen Nutzen in der Sache zu haben oder wenn es glaubt, man könne seine Unparteilichkeit anzweifeln. Der Präsident entscheidet, ob diesem Antrag Folge geleistet wird. Er kann aus denselben Gründen auch ein Mitglied auf eigene Initiative freistellen.

Der Präsident, der stellvertretende Präsident, die effektiven Mitglieder und die Ersatzmitglieder dürfen nicht in einer Angelegenheit tagen, die ihr Kind beziehungsweise das Kind eines Verwandten bis zum vierten Grad einschließlich betrifft.

#### **Artikel 93.28 - Arbeitsweise des Förderausschusses im Falle einer Einberufung desselben gemäß der Artikel 93.6 §4, 93.14, 93.21, 93.22 §3 und 93.23**

Die in Absatz 2 angeführten Parteien werden vom Präsident binnen [15 Werktagen]<sup>181</sup> nach Erhalt der Akte einberufen. Zwischen der Einladung und der Anhörung der Parteien liegen mindestens drei [Werktage]<sup>182</sup>; das Datum der Poststempel ist maßgebend.

Die Erziehungsberechtigten, der Leiter der Regelschule in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Förderkonferenz und der Leiter der Förderschule werden vom Förderausschuss angehört.

Die Erziehungsberechtigten, der Leiter der Regelschule und der Leiter der Förderschule können sich von einem Anwalt oder von einem Vertreter einer Vereinigung, die die jeweiligen Belange vertritt, beistehen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben zudem das Recht, sich von einem Anwalt oder von einem Vertreter einer Vereinigung, die ihre Belange vertritt, vertreten zu lassen.

Der Förderausschuss kann eine zusätzliche Untersuchung anordnen. Er kann zudem Experten zur Beratung hinzuziehen.

Die Tatsache, dass die Erziehungsberechtigten beziehungsweise ihr Vertreter, der Leiter der Regelschule beziehungsweise sein Vertreter oder der Leiter der Förderschule beziehungsweise sein Vertreter nicht zu der Sitzung erscheint, hindert den Förderausschuss nicht daran, in der Angelegenheit zu entscheiden.

#### **Artikel 93.29 - Arbeitsweise des Förderausschusses im Falle einer Einberufung desselben zwecks Erteilung einer Abweichungsgenehmigung zum Verbleib in der Förderschule**

Die in Absatz 2 angeführten Parteien werden vom Präsident binnen [15 Werktagen]<sup>183</sup> nach Erhalt des vom Klassenrat der Förderschule erstellten positiven Gutachtens zum Verbleib des Schülers in der Fördersekundarschule über das einundzwanzigste Lebensjahr hinaus einberufen. Zwischen der Einladung und der Anhörung der Parteien liegen mindestens drei [Werktage]<sup>184</sup>; das Datum der Poststempel ist maßgebend.

Die Erziehungsberechtigten und der Leiter der Förderschule werden vom Förderausschuss angehört.

Die Erziehungsberechtigten und der Leiter der Förderschule können sich von einem Anwalt oder von einem Vertreter einer Vereinigung, die die jeweiligen Belange vertritt, beistehen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben zudem das Recht, sich von einem Anwalt oder von einem Vertreter einer Vereinigung, die ihre Belange vertritt, vertreten zu lassen.

Der Förderausschuss kann eine zusätzliche Untersuchung anordnen. Er kann zudem Experten zur Beratung hinzuziehen.

Die Tatsache, dass die Erziehungsberechtigten beziehungsweise ihr Vertreter oder der Leiter der Förderschule beziehungsweise sein Vertreter nicht zu der Sitzung erscheint, hindert den Förderausschuss nicht daran, in der Angelegenheit zu entscheiden.

---

180 abgeändert D. 25.10.10, Art. 28 – Inkraft : 01.09.09

181 abgeändert D. 20.06.16, Art. 66 – Inkraft : 01.09.16

182 abgeändert D. 20.06.16, Art. 66 – Inkraft : 01.09.16

183 abgeändert D. 20.06.16, Art. 67 – Inkraft : 01.09.16

184 abgeändert D. 20.06.16, Art. 67 – Inkraft : 01.09.16

### **Artikel 93.30 - Anwesenheits- und Abstimmungsquorum**

Der Förderausschuss ist nur beschlussfähig, wenn [mindestens 3 der in Artikel 93.24 §1 Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 angeführten Mitglieder, von denen mindestens eins nicht zu den Personalmitgliedern des Ministeriums gehört, anwesend sind]<sup>185</sup>. Falls dies nicht der Fall ist, beruft der Präsident binnen fünf [Werktagen]<sup>186</sup> eine neue Versammlung ein. Auf dieser Versammlung kann unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder ein Beschluss gefasst werden.

Stimmberechtigt sind alle in Artikel 93.24 §1 [Nummern 1, 2, 3, 4 und 6]<sup>187</sup> angeführten effektiven Mitglieder beziehungsweise bei deren Abwesenheit die entsprechenden Ersatzmitglieder.

Die begründete Entscheidung wird nach einer Abstimmung aufgrund der einfachen Stimmenmehrheit abgegeben. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

### **Artikel 93.31 - Mitteilung der Entscheidung**

Die begründete Entscheidung des Förderausschusses wird den Parteien binnen fünf [Werktagen]<sup>188</sup> nach der Versammlung, auf der sie getroffen wurde, per Einschreiben mitgeteilt.

### **Artikel 93.32 - Funktionskosten und Entschädigungen**

Die Funktionskosten des Förderausschusses gehen zulasten der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

In Anwendung des Erlasses der Regierung vom 12. Juli 2001 zur Harmonisierung der Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen in Gremien und Verwaltungsräten der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten die Mitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder des Förderausschusses zulasten des Haushaltes der Deutschsprachigen Gemeinschaft Anwesenheitsgelder und Fahrtkostenentschädigungen.]<sup>189</sup>

## **[KAPITEL VIIITER – NACHTEILSAUSGLEICH UND NOTENSCHUTZ]<sup>190</sup>**

### **[Abschnitt 1 – Der Nachteilsausgleich]<sup>191</sup>**

#### **[Art. 93.33 – Definition**

Der Nachteilsausgleich zielt auf die Korrektur einer unausgeglichene Situation in der Primar- und Sekundarschule ab, um einer Diskriminierung der Schüler mit besonderem Förderbedarf vorzubeugen.

Der Nachteilsausgleich definiert sich durch angemessene pädagogische Vorkehrungen, die ein spezifisches individuelles Defizit ausgleichen sollen und damit die Schüler mit besonderem Förderbedarf in die Lage versetzen, die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Ausdruck bringen zu können.

Die Kompetenzanforderungen der entsprechenden Rahmen- und Lehrpläne sind zu erreichen. Das Gewähren von Nachteilsausgleichsmaßnahmen stellt eine zielgleiche Förderung nicht infrage. Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.

Unter Schülern mit besonderem Förderbedarf versteht man:

1. Schüler mit einer sensorischen Beeinträchtigung oder einer Wahrnehmungsstörung;
2. Schüler mit festgestellten besonderen Lernbedürfnissen bzw. Teilleistungsstörungen;
3. Schüler mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung.]<sup>192</sup>

#### **[Art. 93.34 – Antragstellung**

§1 – Die Erziehungsberechtigten reichen einen Antrag auf Nachteilsausgleich beim Leiter der Schule ein, in der das Kind oder der Jugendliche eingeschrieben werden soll oder eingeschrieben ist. Hierzu nutzen sie ein von der Regierung festgelegtes Antragsformular.

Dem Antrag wird ein Gutachten einer fachkundigen Einrichtung beigelegt, das nicht älter als sechs Monate ist und das die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs begründet. Das Gutachten wird von den Erziehungsberechtigten eingeholt.

---

185 abgeändert D. 24.06.13, Art. 97 - Inkraft: 01.09.13

186 abgeändert D. 20.06.16, Art. 68 – Inkraft : 01.09.16

187 abgeändert D. 24.06.13, Art. 97 - Inkraft: 01.09.13

188 abgeändert D. 20.06.16, Art. 69 – Inkraft : 01.09.16

189 eingefügt D. 11.05.09, Art. 16

190 Kapitel VIIIter eingefügt D. 20.06.16, Art. 70 – Inkraft: 01.09.17

191 Abschnitt 1 eingefügt D. 20.06.16, Art. 71 – Inkraft : 01.09.17

192 Art. 93.33 eingefügt D. 20.06.16, Art. 72 – Inkraft : 01.09.17

Das in Absatz 2 angeführte Gutachten beinhaltet folgende Angaben:

1. Name der Einrichtung,
2. Titel und berufliche Referenzen des/der Sachverständigen, der/die die Auswertung und das Gutachten des Schülers erstellt hat/haben,
3. die Art der medizinischen, psychologischen und allgemeinen Probleme des Schülers,
4. die zur Feststellung verwendeten Tests und Techniken,
5. relevante Stärken und Schwächen des Schülers, deren Auswirkungen auf den Lernprozess,
6. Empfehlungen zu Ausgleichsmaßnahmen.

Das Einreichen eines Antrags eröffnet keinen Rechtsanspruch auf die im Gutachten empfohlenen Ausgleichsmaßnahmen.

§2 – In Abweichung von §1 ist kein Antrag auf Nachteilsausgleichsmaßnahmen zu stellen, wenn der Schüler durch einen Förderpädagogen im Rahmen der niederschweligen Förderung an Schulen bereits unterstützt wird.

In Abweichung von §1 ist kein Antrag auf Nachteilsausgleichsmaßnahmen zu stellen, wenn der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen der hochschweligen Förderung an Schulen bereits unterstützt wird. Nachteilsausgleichsmaßnahmen werden in dem in Artikel 93.15 angeführten individuellen Förderplan des Schülers vermerkt.

§3 – In Abweichung von §1 kann der Schulleiter nach Rücksprache mit den Erziehungs-berechtigten Nachteilsausgleichsmaßnahmen für einen Schüler festlegen.<sup>193</sup>

### **[Art. 93.35 – Entscheidung über die Nachteilsausgleichsmaßnahmen**

§1 – Gibt der Schulleiter dem in Artikel 93.34 §1 angeführten Antrag statt, legt er innerhalb von 15 Werktagen nach der Antragstellung angemessene Nachteilsausgleichsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in Artikel 93.34 §1 Absatz 3 Nummer 6 angeführten Empfehlungen und unter Mitwirkung der mit der Durchführung der Nachteilsausgleichsmaßnahmen betrauten Mitglieder des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals und des Personals des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen schriftlich auf einem von der Regierung festgelegten Antragsformular fest. Die Schulferien gelten nicht als Werktage.

Unbeschadet von Absatz 1 berücksichtigen der Schulleiter und die mit der Durchführung der Maßnahmen betrauten Mitglieder des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals und die Verantwortlichen der technischen und fachlichen Unterrichte und Betriebe die Sicherheits- und Hygieneanforderungen bzw. die betrieblichen Anforderungen bei der Festlegung von Nachteilsausgleichsmaßnahmen, wenn der Antrag einen Schüler des technischen Übergangs- und Befähigungsunterrichts, des berufsbildenden Befähigungsunterrichts oder des Teilzeitunterrichts betrifft. Dies kann dazu führen, dass aufgrund dieser Anforderungen in Teilbereichen kein Nachteilsausgleich gewährt werden kann.

Die Nachteilsausgleichsmaßnahmen können technischer, personeller, organisatorischer oder infrastruktureller Natur sein.

Bei der Festlegung der Nachteilsausgleichsmaßnahmen kann sich der Schulleiter von externen Experten beraten lassen.

§2 – Unter angemessenen Nachteilsausgleichsmaßnahmen versteht man folgende Maßnahmen:

1. sie sind gezielt an den individuellen Bedarf des Schülers angepasst;
2. sie sorgen dafür, dass der Schüler sich seinen Möglichkeiten entsprechend an allen schulischen Aktivitäten beteiligen kann;
3. sie sorgen dafür, dass die Autonomie des Schülers bei der Bewältigung der an ihn gestellten Anforderungen gewährleistet bleibt;
4. sie werden so getroffen, dass die Sicherheit und die Würde der Person mit besonderem Förderbedarf gewährleistet sind.

Eine Nachteilsausgleichsmaßnahme, deren finanzieller und/oder organisatorischer Aufwand in einem ungünstigen Verhältnis zum Nutzen steht, ist als unangemessen zu betrachten.

§3 – Der Schulleiter teilt den Erziehungsberechtigten die Entscheidung über die Nachteilsausgleichsmaßnahmen binnen fünf Werktagen nach dem Tag, an dem die Entscheidung getroffen wurde, per Einschreiben oder per Aushändigung mit Empfangsbestätigung mit. Das Datum des Poststempels oder der Empfangsbestätigung ist maßgebend.

Gleichzeitig teilt der Schulleiter den mit der Durchführung der Nachteilsausgleichsmaßnahmen betrauten Mitglieder des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals und

---

193 Art. 93.34 eingefügt D. 20.06.16, Art. 73 – Inkraft : 01.09.17

des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen die Entscheidung über die Nachteilsausgleichsmaßnahmen schriftlich mit.]<sup>194</sup>

#### **[Art. 93.36 – Gültigkeit der Nachteilsausgleichsmaßnahmen**

Die Nachteilsausgleichsmaßnahmen sind ab dem Tag der in Artikel 93.35 angeführten Entscheidung höchstens für das laufende Schuljahr und das darauffolgende Schuljahr gültig und können mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten auf den in Artikel 93.34 §1 angeführten Antrag angepasst oder für höchstens zwei Schuljahre verlängert werden.

Die Gültigkeitsdauer der Nachteilsausgleichsmaßnahmen wird in der in Artikel 93.35 und 93.37 Absatz 3 angeführten Entscheidung vermerkt.

Im Falle eines Schulwechsels sind die Nachteilsausgleichsmaßnahmen für die aufnehmende Schule verbindlich. Es obliegt den Erziehungsberechtigten die aufnehmende Schule über die gewährten Nachteilsausgleichsmaßnahmen zu informieren und dieser alle für relevant erachteten Unterlagen zukommen zu lassen.]<sup>195</sup>

#### **[Art. 93.37 – Überprüfung der Nachteilsausgleichsmaßnahmen**

Der Schulleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der in Artikel 93.35 angeführten Entscheidung.

Sollten Nachteilsausgleichsmaßnahmen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht mehr notwendig sein, kann der Schulleiter diese mit schriftlichem Einverständnis oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten aufheben.

Stellen die Erziehungsberechtigten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Nachteilsausgleichsmaßnahmen einen Antrag auf Verlängerung, werden die festgelegten Nachteilsausgleichsmaßnahmen vom Schulleiter unter Mitwirkung der mit der Durchführung der Nachteilsausgleichsmaßnahmen betrauten Mitglieder des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals und des Personals des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen überprüft, angepasst, verlängert oder aufgehoben. Die Entscheidung und die Gültigkeit der Nachteilsausgleichsmaßnahmen entsprechen den Artikeln 93.35 und 93.36.

Die Erneuerung des Gutachtens ist nicht zwingend erforderlich, obliegt allerdings der Einschätzung der mit der Durchführung der Nachteilsausgleichsmaßnahmen betrauten Mitglieder des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals und des Personals des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Ein Gutachten kann jedoch nur maximal sechs Jahre gültig sein.]<sup>196</sup>

### **[Abschnitt 2 – Der Notenschutz]<sup>197</sup>**

#### **[Art. 93.38 – Definition**

Notenschutz ist die Nichtbewertung des Schülers in einem oder mehreren Teilbereichen der im Rahmenplan bzw. Lehrplan beschriebenen Kompetenzerfordernisse und kann nur für die Primar- und Sekundarschule angefragt werden.

Notenschutz ist die Maßnahme, die den Schüler mit besonderem Förderbedarf bei der Leistungsermittlung und -bewertung vor den möglichen negativen Auswirkungen seiner Beeinträchtigung auf seine Schullaufbahn, seine Motivation sowie auf seine psychische Entwicklung schützen soll.

Nachteilsausgleichsmaßnahmen haben gegenüber dem Notenschutz Vorrang.

Schüler, deren Beeinträchtigung im geistigen Bereich liegt und die einen unterdurchschnittlichen Intelligenzquotienten aufweisen, kommen nicht in den Genuss des Notenschutzes. Der durchschnittliche Intelligenzquotient liegt bei 100 mit Standardabweichung 15. Ein unterdurchschnittlicher Intelligenzquotient liegt also bei unter 85.]<sup>198</sup>

#### **[Art. 93.39 – Antragstellung**

§1 – Die Erziehungsberechtigten reichen einen Antrag auf Notenschutz beim Leiter der Schule ein, in der das Kind oder der Jugendliche eingeschrieben werden soll oder eingeschrieben ist. Hierzu nutzen sie ein von der Regierung festgelegtes Antragsformular.

194 Art. 93.35 eingefügt D. 20.06.16, Art. 74 – Inkraft : 01.09.17

195 Art. 93.36 eingefügt D. 20.06.16, Art. 75 – Inkraft : 01.09.17

196 Art. 93.37 eingefügt D. 20.06.16, Art. 76 – Inkraft : 01.09.17

197 Abschnitt 2 eingefügt D. 20.06.16, Art. 77 – Inkraft : 01.09.18

198 Art. 93.38 eingefügt D. 20.06.16, Art.78 – Inkraft : 01.09.18

Dem Antrag werden die Entscheidung des Schulleiters zu den Nachteilsausgleichsmaßnahmen, die bereits dokumentierten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und ein Gutachten einer fachkundigen Einrichtung beigelegt. Das Gutachten ist nicht älter als sechs Monate und begründet die Notwendigkeit des Notenschutzes und wird von den Erziehungsberechtigten eingeholt. Wird das Gutachten von einer Einrichtung erstellt, die nicht das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist, so müssen die Erziehungsberechtigten das Gutachten durch das Zentrum anerkennen lassen. Das Zentrum prüft innerhalb von 15 Werktagen, inwiefern das Gutachten die unten stehenden Angaben beinhaltet. Sollte das Zentrum zu dem Schluss kommen, dass das Gutachten nach inhaltlicher Prüfung nicht anerkannt werden kann oder dass es nicht die in Absatz 3 angeführten Angaben beinhaltet, schickt es eine mit Gründen versehene Absage per einfachem Schreiben an die Erziehungsberechtigten. Es obliegt den Erziehungsberechtigten beim Zentrum oder einer anderen Einrichtung ein neues Gutachten in Auftrag zu geben. Das Zentrum führt eine aktualisierte Liste, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, in der die vom Zentrum anerkannten Tests und Techniken zur Feststellung der medizinischen, psychologischen und allgemeinen Probleme aufgeführt sind.

Das in Absatz 2 angeführte Gutachten beinhaltet folgende Angaben:

1. Name der Einrichtung,
2. Titel und berufliche Referenzen des/der Sachverständigen, der/die die Auswertung und das Gutachten des Schülers erstellt hat/haben,
3. Die Art der medizinischen, psychologischen und allgemeinen Probleme des Schülers,
4. die zur Feststellung verwendeten Tests und Techniken,
5. relevante Stärken und Schwächen des Schülers, deren Auswirkungen auf den Lernprozess,
6. Empfehlungen zu relevanten Teilbereichen für den Notenschutz.

Das Einreichen eines Antrags eröffnet keinen Rechtsanspruch auf die im Gutachten empfohlenen Teilbereiche für den Notenschutz.

§2 – Der Schulleiter nimmt nach Rücksprache mit den betroffenen Mitgliedern des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals und des Personals des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen innerhalb von 15 Werktagen Stellung zum in §1 angeführten Antrag und definiert unter Berücksichtigung der in §1 Absatz 3 Nummer 6 angeführten Empfehlungen die vom Notenschutz betroffenen Teilbereiche des Rahmenplans bzw. des Lehrplans und sendet den vervollständigten Antrag der Schulinspektion per einfachem Schreiben zu. Die Schulferien gelten nicht als Werktage.

Der Antrag des Schulleiters beinhaltet:

1. den in §1 angeführten Antrag und dessen Anlagen,
2. die Stellungnahme des Schulleiters,
3. Empfehlungen zu relevanten Teilbereichen des Rahmenplans oder des Lehrplans für den Notenschutz;
4. alle anderen für relevant erachteten Unterlagen.

Bei der Stellungnahme kann sich der Schulleiter von externen Experten beraten lassen.

§3 – In Abweichung von §§1 und 2 stellt der Vorsitzende der Förderkonferenz in Absprache mit den in Artikel 93.12 §1 angeführten Mitgliedern der Förderkonferenz einen Antrag auf Notenschutz, wenn der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen der hochschwelligeren Förderung in der Regelschule bereits unterstützt wird. Hierzu nutzt er ein von der Regierung festgelegtes Antragsformular.

Der Antrag des Vorsitzenden der Förderkonferenz beinhaltet:

1. den in Absatz 1 angeführten Antrag,
2. das bereits vorliegende Gutachten zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, das in Artikel 93.7 angeführt ist,
3. den in Artikel 93.15 angeführten individuellen Förderplan des Schülers,
4. die von den Mitgliedern der Förderkonferenz festgehaltene Entscheidung zum Nachteilsausgleich und die Dokumentation der bereits in diesem Bereich durchgeführten Maßnahmen,
5. die Stellungnahme der Mitglieder der Förderkonferenz,
6. Empfehlungen zu relevanten Teilbereichen des Rahmenplans oder des Lehrplans für den Notenschutz,
7. alle anderen für relevant erachteten Unterlagen.

Das Einreichen eines Antrags eröffnet keinen Rechtsanspruch auf die im Antrag empfohlenen Teilbereiche für den Notenschutz.

Der Vorsitzende der Förderkonferenz sendet den Antrag der Schulinspektion per einfachem Schreiben zu.

§4 – Unbeschadet von §§2 und 3 berücksichtigen der Schulleiter und die mit der Durchführung der Maßnahmen betrauten Mitglieder des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals, die Mitarbeiter des Zentrums für die gesunde Entwicklung für Kinder und Jugendlichen und die Verantwortlichen der technischen und fachlichen Unterrichte und Betriebe die Sicherheits-

und Hygieneanforderungen bzw. die betrieblichen Anforderungen bei den Empfehlungen zu relevanten Teilbereichen des Rahmenplans oder des Lehrplans für den Notenschutz, wenn der Antrag einen Schüler des technischen Übergangs- und Befähigungsunterrichts, des berufsbildenden Befähigungsunterrichts oder des Teilzeitunterrichts betrifft. Dies kann dazu führen, dass aufgrund dieser Anforderungen in Teilbereichen kein Notenschutz gewährt werden kann.

§5 – Wird ein Notenschutz zum ersten Mal im ersten Sekundarschuljahr oder im ersten Primarschuljahr beantragt, so ist eine Frist von zwei Beobachtungsmonaten einzuhalten, bevor der Antrag seitens der Erziehungsberechtigten eingereicht werden kann.]<sup>199</sup>

#### **[Art. 93.40 – Entscheidung der Schulinspektion**

Die Schulinspektion entscheidet innerhalb von zwanzig Werktagen nach Erhalt des in Artikel 93.39 §2 oder §3 angeführten Antrags über den Notenschutz. Da die jeweiligen Abschlusszeugnisse als vollwertige Diplome zu betrachten sind, wird bei der Genehmigung des Notenschutzes die Größe des Teilbereichs, für den der Notenschutz gelten soll, berücksichtigt; der Teilbereich ist immer begrenzt. Bei Stillschweigen der Schulinspektion gilt der Antrag als genehmigt. Die Schulferien gelten nicht als Werktage.

Die Entscheidung der Schulinspektion wird dem Schulleiter oder dem Vorsitzenden der Förderkonferenz binnen drei Werktagen nach dem Tag, an dem die Entscheidung getroffen wurde, per einfachem Schreiben mitgeteilt.

Der Schulleiter oder der Vorsitzende der Förderkonferenz informiert die Erziehungsberechtigten über die Entscheidung zum Notenschutz binnen drei Werktagen nach Erhalt der Entscheidung per Einschreiben oder per Aushändigung mit Empfangsbestätigung. Das Datum des Poststempels oder der Empfangsbestätigung ist maßgebend.

Der Schulleiter oder der Vorsitzende der Förderkonferenz informiert die betroffenen Mitglieder des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals binnen drei Werktagen nach Erhalt der Entscheidung schriftlich über den Notenschutz.

Ist Notenschutz gewährt worden, wird dies einschließlich der betroffenen Teilbereiche des Rahmenplans bzw. Lehrplans im Zeugnis des Schülers vermerkt. Die vor der Genehmigung des Notenschutzes gegebenen Noten dürfen nicht geändert werden.]<sup>200</sup>

#### **[Art. 93.41 – Gültigkeit des Notenschutzes**

Der Notenschutz ist ab dem Tag der in Artikel 93.40 Absatz 1 angeführten Entscheidung höchstens für das laufende Schuljahr und das darauffolgende Schuljahr gültig und kann auf den in Artikel 93.39 §2 oder §3 angeführten Antrag für jeweils zwei Schuljahre verlängert werden.

Die Gültigkeitsdauer des Notenschutzes wird in der in Artikel 93.40 Absatz 1 angeführten Entscheidung vermerkt.

Gilt der Antrag auf Notenschutz bei Stillschweigen der Schulinspektion gemäß Artikel 93.40 Absatz 1 als genehmigt, ist der Notenschutz für das laufende Schuljahr und das darauffolgende Schuljahr gültig.

Im Falle eines Schulwechsels ist der Notenschutz für die aufnehmende Schule verbindlich. Es obliegt den Erziehungsberechtigten die aufnehmende Schule über den gewährten Notenschutz zu informieren und dieser alle für relevant erachteten Unterlagen zukommen zu lassen.]<sup>201</sup>

#### **[Art. 93.42 – Evaluation und Überprüfung des Notenschutzes**

§1 – Der Schulleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der in Artikel 93.40 angeführten Entscheidung.

§2 – Der Schulleiter evaluiert jährlich den Notenschutz mit den betroffenen Mitgliedern des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten.

Der tatsächliche Leistungsstand ist den Erziehungsberechtigten am Ende des Schuljahres gesondert mitzuteilen.

§3 – Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Notenschutzes wird die Notwendigkeit des Notenschutzes vom Schulleiter nach Rücksprache mit den betroffenen Mitgliedern des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten überprüft. Der Schulleiter stellt falls erforderlich einen begründeten Verlängerungsantrag. Der Antrag entspricht

---

199 Art. 93.39 eingefügt D. 20.06.16, Art. 79 – Inkraft : 01.09.18

200 Art. 93.40 eingefügt D. 20.06.16, Art. 80 – Inkraft : 01.09.18

201 Art. 93.41 eingefügt D. 20.06.16, Art. 81 – Inkraft : 01.09.18



dem in Arti-ikel 93.39 §2 oder §3 angeführten Antrag. Hierzu nutzt er ein von der Regierung festgelegtes Formular.

Die Entscheidung der Schulinspektion und die Gültigkeit des Notenschutzes entsprechen den Artikeln 93.40 und 93.41.

Die Erneuerung des Gutachtens ist nicht zwingend erforderlich, obliegt allerdings der Ein-schätzung der mit der Durchführung des Notenschutzes betrauten Mitglieder des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals und des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Ein Gutachten ist maximal sechs Jahre gültig.]<sup>202</sup>

#### **[Art. 93.43 – Versetzung**

Über die Versetzung von Schülern, deren Leistungsstand in einem oder mehreren Teilbereichen des Lehrplans oder Rahmenplans aufgrund ihres festgestellten besonderen Förderbedarfs und des entsprechend gewährten Notenschutzes den Anforderungen der Klassenstufe nicht entspricht, entscheidet der Klassenrat in pädagogischer Verantwortung und im Interesse des Schülers.]<sup>203</sup>

#### **[Art. 93.44 – Übergang von der Primar- zur Sekundarschule**

Ein im 6. Primarschuljahr gewährter Notenschutz für das laufende Schuljahr und das da-rauffolgende Schuljahr verpflichtet die Sekundarschule, diesen Notenschutz für das erste Sekundarschuljahr beizubehalten.]<sup>204</sup>

#### **[Art. 93.45 – Beendigung des Notenschutzes**

Der durch die in Artikel 93.40 angeführte Entscheidung genehmigte Notenschutz kann auf Basis einer konsensbasierten Entscheidung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Schulleiter in Absprache mit den betroffenen Mitgliedern des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals vor Ablauf der genehmigten Dauer aufgehoben werden. In diesem Fall ist die Schulinspektion darüber schriftlich zu informieren.]<sup>205</sup>

### **[Abschnitt 3 – Einberufung des Förderausschusses]<sup>206</sup>**

#### **[Art. 93.46 – Einberufung des Förderausschusses**

Sind die Erziehungsberechtigten mit einer der in den Artikeln 93.35, 93.37 Absatz 3, 93.40 oder 93.42 §3 angeführten Entscheidungen über die Nachteilsausgleichsmaßnahmen oder den Notenschutz nicht einverstanden, können sie innerhalb einer Frist von acht Kalendertagen nach Erhalt der Entscheidung Einspruch beim Vorsitzenden des Förderausschusses per Einschreiben oder per Aushändigung mit Empfangsbestätigung einlegen. Das Datum des Poststempels oder der Empfangsbestätigung ist maßgebend.

Der Förderausschuss übermittelt den Erziehungsberechtigten, dem Leiter der Regel- oder Förderschule per Einschreiben seine mit Gründen versehene Entscheidung sowie seine Empfehlung in Bezug auf die im folgenden Schuljahr einzusetzenden Maßnahmen zum Nachteilsausgleich oder Notenschutz innerhalb einer Frist von 20 Werktagen nach Versand des im vorhergehenden Absatz angeführten Einschreibens.

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Entscheidung des Förderausschusses nicht ein-verstanden, teilen sie dies dem Vorsitzenden des Förderausschusses innerhalb einer Frist von 14 Werktagen nach Versand des Einschreibens, das die Entscheidung beinhaltet, schriftlich mit. Dieser verweist dann die Angelegenheit an den zuständigen Jugendrichter.

Das in Artikel 93.28 angeführte Verfahren findet Anwendung.]<sup>207</sup>

### **[KAPITEL IIIQUATER – HAUSUNTERRICHT]<sup>208</sup>**

#### **[Abschnitt 1 – Allgemeines]<sup>209</sup>**

---

202 Art. 93.42 eingefügt D. 20.06.16, Art. 82 – Inkraft : 01.09.18

203 Art. 93.43 eingefügt D. 20.06.16, Art. 83 – Inkraft : 01.09.18

204 Art. 93.44 eingefügt D. 20.06.16, Art. 84 – Inkraft : 01.09.18

205 Art. 93.45 eingefügt D. 20.06.16, Art. 85 – Inkraft : 01.09.18

206 Abschnitt 3 eingefügt D. 20.06.16, Art. 86 – Inkraft : 01.09.16

207 Art. 93.46 eingefügt D. 20.06.16, Art. 87 – Inkraft : 01.09.17

208 Kapitel IIIquater eingefügt D. 20.06.16, Art. 88 – Inkraft: 01.09.16

209 Abschnitt 1 eingefügt D. 20.06.16, Art. 89 – Inkraft : 01.09.16

### **[Art. 93.47 – Anwendungsbereich**

Das vorliegende Kapitel ist anwendbar auf die Erziehungsberechtigten, die ihren Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben, deren schulpflichtige Kinder, die im Hausunterricht beschult werden sowie die Personen, die den Hausunterricht erteilen.]<sup>210</sup>

### **[Art. 93.48 – Grundsatz des Hausunterrichts**

Erziehungsberechtigte, die ihre schulpflichtigen Kinder im Hausunterricht beschulen bzw. beschulen lassen, organisieren und finanzieren diesen Hausunterricht selbst.

Der Hausunterricht findet im deutschen Sprachgebiet Belgiens statt.

Die Regierung kann in begründeten Einzelfällen von Absatz 2 abweichen und zusätzliche Abwesenheiten gewähren, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern. Dazu reichen die Erziehungsberechtigten für den betroffenen Schüler einen schriftlichen Antrag mit Belegen ein.]<sup>211</sup>

### **[Art. 93.49 – Hausunterrichtskommission**

§1 – Die Regierung setzt eine Hausunterrichtskommission ein, im vorliegenden Kapitel Kommission genannt, die sich wie folgt zusammensetzt:

1. aus einem Vorsitzenden, der unter den Mitarbeitern des für die Pädagogik zuständigen Fachbereichs des Ministeriums ausgewählt wird;
2. aus einem Mitglied der Schulinspektion, das nicht mit der Kontrolle des Hausunterrichts beauftragt ist;
3. aus einem Personalmitglied des Ministeriums, das über Fachkenntnisse in Bezug auf die Organisation des Unterrichtswesens verfügt;
4. aus einem Personalmitglied des Fachbereichs für externe Evaluation der Autonomen Hochschule;
5. aus einem Personalmitglied des Ministeriums, das über Fachkenntnisse in Bezug auf den Jugendhilfebereich verfügt;
6. aus einem Personalmitglied des Zentrums für Förderpädagogik;
7. aus einem Personalmitglied des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen;
8. aus einem Experten, der über Fachkenntnisse in Bezug auf den Hausunterricht verfügt;
9. aus einem Sekretär, der unter den Personalmitgliedern des Ministeriums ausgewählt wird.

Für jedes der in Absatz 1 angeführten Mitglieder wird ein Ersatzmitglied vorgesehen, das gemäß den gleichen Kriterien ausgewählt wird wie das Mitglied, das es ersetzt.

Die Dauer der Bestellung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Kommission ist unbestimmt.

§2 – Die Erziehungsberechtigten und die Schulinspektion werden von der Kommission angehört. Sie können sich von einer Person ihrer Wahl begleiten lassen.

Die Tatsache, dass die Erziehungsberechtigten oder die Schulinspektion bei der Sitzung nicht erscheinen, hindert die Kommission nicht daran, in der Angelegenheit zu entscheiden.

Externe Experten können als beratende Mitglieder auf Anfrage der Kommission hinzugezogen werden.

§3 – Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier der in §1 Absatz 1 Nummern 1-5 angeführten Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind.

Falls die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl nicht erreicht wird, beruft der Vorsitzende frühestens am darauffolgenden Werktag eine neue Versammlung ein.

Die mit Gründen versehene Entscheidung wird nach Abstimmung aufgrund der einfachen Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung der Mitglieder ist nicht zulässig. Die in §1 Absatz 1 Nummern 6-9 angeführten Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die in §1 Absatz 1 Nummern 6-8 angeführten Mitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

Die in §1 Absatz 1 angeführten Mitglieder der Kommission sowie deren Ersatzmitglieder wahren Stillschweigen über die Anhörungen und über die Beratungen.

§4 – Die Kommission arbeitet ihre Geschäftsordnung aus und legt diese der Regierung zur Genehmigung vor.]<sup>212</sup>

### **[Abschnitt 2 – Anforderungen an den Hausunterricht]<sup>213</sup>**

210 Art. 93.47 eingefügt D. 20.06.16, Art. 90 – Inkraft : 01.09.16

211 Art. 93.48 eingefügt D. 20.06.16, Art. 91 – Inkraft : 01.09.16

212 Art. 93.49 eingefügt D. 20.06.16, Art. 92 – Inkraft : 01.09.16

213 Abschnitt 2 eingefügt D. 20.06.16, Art. 93 – Inkraft: 01.09.16

### **[Art. 93.50 – Anforderungen an den Hausunterricht**

Der Hausunterricht genügt den in den Artikeln 5 bis 13 angeführten Anforderungen und ermöglicht den schulpflichtigen Kindern das Erreichen eines Kompetenzniveaus, das mit den Kompetenzen, den Kernkompetenzen, den Kompetenzerwartungen und den Bezügen zu den Kompetenzerwartungen, die für das Unterrichtswesen definiert sind, gleichwertig ist.

Die Erziehungsberechtigten schaffen ihrem Kind, das im Hausunterricht beschult wird, bestmögliche Voraussetzungen zur Entfaltung. Sie fördern in gleichem Maße fachbezogene und die in Artikel 13 angeführten überfachlichen Kompetenzen. Zudem bieten sie ausreichend Struktur durch Regeln und Kontinuität im Unterrichtsablauf.

Die Erziehungsberechtigten lassen den Hausunterricht in einem angemessenen Umfeld und in ausreichend großen, sicheren und sauberen Räumlichkeiten stattfinden.]<sup>214</sup>

### **[Art. 93.51 – Nachteilsausgleich**

In Abweichung von Artikel 93.50 Absatz 1 kann das zu erreichende Kompetenzniveau angepasst werden, wenn beim Kind eine Beeinträchtigung oder ein klinisch beschriebenes und/oder gutachterlich festgestelltes Erscheinungsbild bestimmter Teilleistungsstörungen nachgewiesen ist. Das Gutachten entspricht dem in Artikel 93.34 §1 angeführten Gutachten.

Die Erziehungsberechtigten reichen einen Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Schulinspektion ein und fügen dem Antrag das in Absatz 1 angeführte Gutachten bei.

Nach der Erstanmeldung im Hausunterricht wird der Schulinspektion alle zwei Jahre vor Beginn des neuen Schuljahres unaufgefordert ein aktualisiertes Gutachten vorgelegt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist das Kind zielgleich zu unterrichten.

Die Schulinspektion legt die angemessenen pädagogischen Ausgleichsmaßnahmen im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten schriftlich fest. Sollte ein Einvernehmen nicht möglich sein, können sowohl die Schulinspektion als auch die Erziehungsberechtigten die Kommission einberufen.

Die Kommission teilt ihre Entscheidung den Erziehungsberechtigten per Einschreiben und der Schulinspektion per einfachem Schreiben innerhalb von 15 Werktagen nach Erhalt des Schreibens der Schulinspektion oder der Erziehungsberechtigten mit.]<sup>215</sup>

### **[Art. 93.52 – Individueller Arbeitsplan**

Für jedes im Hausunterricht beschulte Kind wird ein individueller Arbeitsplan erstellt, der die perspektivische Sicht auf die Lernprozesse darlegt und der mindestens die Zeitplanung und die zu erreichenden Kompetenzen pro Fach enthält.]<sup>216</sup>

## **[Abschnitt 3 – Anmeldung zum Hausunterricht]<sup>217</sup>**

### **[Art. 93.53 – Zeitpunkt der Anmeldung**

Die Erziehungsberechtigten, die sich für den Hausunterricht entscheiden, melden spätestens drei Werktage vor Beginn des Schuljahres, in dem ihr Kind dem Hausunterricht folgen soll, ihr schulpflichtiges Kind zum Hausunterricht bei der Schulinspektion an. Die Erziehungsberechtigten benutzen hierfür das von der Regierung festgelegte Anmeldeformular.

Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten während des Schuljahres für den Hausunterricht, melden sie ihr schulpflichtiges Kind spätestens zum Zeitpunkt des Wechsels von der Schule in den Hausunterricht bei der Schulinspektion an.]<sup>218</sup>

### **[Art. 93.54 – Anmeldung**

Die Erziehungsberechtigten reichen zum Zeitpunkt der Anmeldung folgende Dokumente bzw. Informationen ein:

1. eine Wohnsitzbescheinigung, die nicht älter als zwei Monate ist, die bescheinigt, dass sie und die schulpflichtigen Kinder, die im Hausunterricht beschult werden sollen, ihren Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet haben;

---

214 Art. 93.50 eingefügt D. 20.06.16, Art. 94 – Inkraft : 01.09.16

215 Art. 93.51 eingefügt D. 20.06.16, Art. 95 – Inkraft : 01.09.16

216 Art. 93.52 eingefügt D. 20.06.16, Art. 96 – Inkraft : 01.09.16

217 Abschnitt 3 eingefügt D. 20.06.16, Art. 97 – Inkraft : 01.09.16

218 Art. 93.53 eingefügt D. 20.06.16, Art. 98 – Inkraft : 01.09.16

2. eine Kopie ihres Personalausweises und eine Kopie des Personalausweises der im Hausunterricht zu beschulenden schulpflichtigen Kinder;
3. für jedes Kind die Kontaktangaben der letztbesuchten Schule sowie eine Kopie des Zeugnisses der letztbesuchten Schule, insofern die Kinder eine Schule besucht haben;
4. die Sprache, in der der Unterricht gemäß dem Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen erteilt wird;
5. für jedes Kind den in Artikel 93.52 angeführten individuellen Arbeitsplan;
6. die vorgesehenen unterrichtsfreien Tage während des Schuljahres, falls bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt;
7. eine Einverständniserklärung zu der in Artikel 93.55 angeführten Kontrolle durch die Schulinspektion.

Urlaubsbedingte Abwesenheiten der im Hausunterricht beschulten Kinder, die fünf Werktage überschreiten, sind der Schulinspektion mindestens zehn Werktage im Vorfeld schriftlich durch die Erziehungsberechtigten mitzuteilen, insofern sie bei der Anmeldung noch nicht mitgeteilt wurden.]<sup>219</sup>

#### **[Abschnitt 4 – Kontrolle des Hausunterrichts]<sup>220</sup>**

##### **[Art. 93.55 – Kontrolle des Hausunterrichts]**

Die Erziehungsberechtigten, die im Hausunterricht beschulten Kinder sowie die im Hausunterricht tätigen Personen unterliegen der Aufsicht der Schulinspektion.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe kann sich die Schulinspektion von externen Experten begleiten lassen.

Die Schulinspektion kann nach vorheriger Ankündigung:

1. alle Personen über Tatsachen befragen, deren Kenntnis für die Kontrolle des Hausunterrichts nützlich ist;
2. sich an dem Ort, an der Hausunterricht erteilt wird, oder im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft alle in Artikel 93.56 Absatz 2 angeführten Unterlagen vorlegen lassen und Abschriften oder Auszüge davon anfertigen;
3. in alle anderen relevanten Unterlagen, die sich auf den Hausunterricht beziehen, Einsicht nehmen;
4. mithilfe von Lernstandserhebungen oder Tests den Lernstand einschätzen;
5. alle Räume einsehen, in denen der Hausunterricht erteilt wird.]<sup>221</sup>

##### **[Art. 93.56 – Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an der Kontrolle des Hausunterrichts]**

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, an der Kontrolle des Hausunterrichts mitzuwirken.

Die Erziehungsberechtigten legen zum Zeitpunkt der angekündigten Kontrolle der Schulinspektion die Unterlagen vor, die sie im Hausunterricht nutzen. Unter Unterlagen versteht man die eingesetzten Schulbücher, das pädagogische Material, die von den Schülern erstellten Unterlagen – sowohl digital als auch in Papierform – sowie den in Artikel 93.52 angeführten individuellen Arbeitsplan.]<sup>222</sup>

##### **[Art. 93.57 – Berichterstattung nach der Kontrolle des Hausunterrichts]**

Nach der Kontrolle des Hausunterrichts erstellt die Schulinspektion einen Bericht, der eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu Lernumgebung, Lernstand und den in Artikel 93.50 angeführten Anforderungen enthält.

Dieser Bericht wird den Erziehungsberechtigten zur Kenntnisnahme innerhalb von 20 Werktagen nach der Kontrolle per Einschreiben zugesandt.

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, der Schulinspektion eine Stellungnahme innerhalb von 20 Werktagen nach Erhalt des Berichts per Einschreiben zuzustellen.

Der Bericht und die eventuelle Stellungnahme der Erziehungsberechtigten werden in die Akte des Schülers, der im Hausunterricht beschult wird, aufgenommen.]<sup>223</sup>

##### **[Art. 93.58 – Folgen der Kontrolle]**

§1 – Wenn die Schulinspektion infolge der Kontrolle befindet, dass der erteilte Hausunterricht nicht der für den Hausunterricht notwendigen Lernumgebung sowie den in Artikel 93.50 angeführten Anforderungen genügt, führt die Schulinspektion innerhalb der nächsten vier Monate nach Zustellung des Berichts an die Erziehungsberechtigten eine erneute Kontrolle durch.

<sup>219</sup> Art. 93.54 eingefügt D. 20.06.16, Art. 99 – Inkraft : 01.09.16

<sup>220</sup> Abschnitt 4 eingefügt D. 20.06.16, Art. 100 – Inkraft : 01.09.16

<sup>221</sup> Art. 93.55 eingefügt D. 20.06.16, Art. 101 – Inkraft : 01.09.16

<sup>222</sup> Art. 93.56 eingefügt D. 20.06.16, Art. 102 – Inkraft : 01.09.16

<sup>223</sup> Art. 93.57 eingefügt D. 20.06.16, Art. 103 – Inkraft : 01.09.16

Sollte die Schulinspektion bei der zweiten Kontrolle zum selben Erkenntnis kommen, übermittelt sie der Kommission beide Berichte und, falls vorhanden, die Stellungnahmen der Erziehungsberechtigten.

Sollte das Wohl des Kindes gefährdet sein, beruft die Schulinspektion bereits nach der ersten Kontrolle die Kommission ein und informiert die Staatsanwaltschaft.

§2 – Wenn die Schulinspektion an drei aufeinanderfolgenden angekündigten Terminen keine Kontrolle durchführen kann, wird die Kommission innerhalb von zehn Werktagen einberufen und die Erziehungsberechtigten werden per Einschreiben darüber in Kenntnis gesetzt.

§3 – Wird die Kommission einberufen, befindet sie darüber, inwieweit und unter welchen Bedingungen der Hausunterricht fortgeführt werden kann.<sup>224</sup>

#### **[Art. 93.59 – Wiedereinschulung infolge der Kontrollen**

§1 – Trifft die Kommission in Anwendung von Artikel 93.58 §3 die Entscheidung, dass der Hausunterricht nicht fortgeführt werden kann, erfolgt zwingend eine Einschreibung in eine Schule, die von der Deutschsprachigen, Französischen oder Flämischen Gemeinschaft oder von einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union organisiert, subventioniert oder anerkannt ist. Die Kommission schätzt das erreichte Kompetenzniveau aufgrund der Auswertung der im Rahmen der Schulinspektion eingesetzten Lernstandserhebungen und Tests ein und spricht eine Empfehlung zum bestmöglichen Förderort, zur Studienform, zur Studienrichtung und zum Studienjahr aus.

Die Kommission teilt ihre Entscheidung den Erziehungsberechtigten per Einschreiben und der Schulinspektion per einfachem Schreiben innerhalb von 15 Werktagen nach Erhalt des Schreibens der Schulinspektion mit.

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Entscheidung über die Wiedereinschulung nicht einverstanden, können sie Einspruch bei der Regierung erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Regierung teilt den Erziehungsberechtigten ihre begründete Entscheidung innerhalb des Monats nach dem Datum des Einspruchs schriftlich mit.

§2 – Nach Erhalt der Entscheidung zur Wiedereinschulung verfügen die Erziehungsberechtigten über zehn Werktage, um der Schulinspektion eine Einschreibebestätigung der von ihnen gewählten Schule, die von der Deutschsprachigen, Französischen oder Flämischen Gemeinschaft oder von einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union organisiert, subventioniert oder anerkannt ist, per Einschreiben vorzulegen. Liegt der Schulinspektion innerhalb dieser Frist keine Einschreibebestätigung vor, werden die Erziehungsberechtigten per Einschreiben dazu aufgefordert diese innerhalb einer Frist von zehn Werktagen zu übermitteln. Kommen die Erziehungsberechtigten dieser Aufforderung nicht nach, wird die Akte an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.<sup>225</sup>

#### **[Abschnitt 5 – Einschreibung zu den Prüfungssitzungen der Prüfungsausschüssen]<sup>226</sup>**

##### **[Art. 93.60 – Einschreibung zu den Prüfungssitzungen der Prüfungsausschüsse**

§1 – Die Erziehungsberechtigten, die sich für den Hausunterricht entscheiden, sind verpflichtet, ihre Kinder zu den externen Prüfungen einzuschreiben.

Spätestens in dem Schuljahr, in dem der Schulpflichtige vor dem 1. Januar 11 Jahre alt geworden ist, nimmt der Schulpflichtige zum ersten Mal an der externen Prüfungssitzung zum Erlangen des Abschlusszeugnisses der Grundschule teil.

Spätestens in dem Schuljahr, in dem der Schulpflichtige vor dem 1. Januar 14 Jahre alt geworden ist, nimmt der Schulpflichtige zum ersten Mal am externen Prüfungsausschuss zum Erlangen des Abschlusszeugnisses der Unterstufe der Sekundarschule teil.

Spätestens in dem Schuljahr, in dem der Schulpflichtige vor dem 1. Januar 17 Jahre alt geworden ist, nimmt der Schulpflichtige zum ersten Mal am externen Prüfungsausschuss zum Erlangen des Abschlusszeugnisses der Oberstufe der Sekundarschule teil.

§2 – In Abweichung von §1 Absätze 2-4 kann die Schulinspektion auf Grundlage eines mit Gründen versehenen Antrags der Erziehungsberechtigten einem Schulpflichtigen, der nicht die entsprechende Reife und Kompetenzen erreicht hat oder Gesundheits-, Lern- oder Verhaltensprobleme aufweist oder an einer motorischen, sensorischen oder mentalen Behinderung leidet, zusätzliche Fristen für das Ablegen der in denselben Absätzen angeführten Prüfungen gewähren. Die zusätzliche Frist beträgt höchstens zwei Jahre. Der Antrag ist bis zum 15. März des Schuljahres, in dem die Prüfungen abgelegt werden müssten, einzureichen.

---

224 Art. 93.58 eingefügt D. 20.06.16, Art. 104 – Inkraft : 01.09.16

225 Art. 93.59 eingefügt D. 20.06.16, Art. 105 – Inkraft : 01.09.16

226 Abschnitt 5 eingefügt D. 20.06.16, Art. 106 – Inkraft : 01.09.16

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Entscheidung der Schulinspektion nicht einverstanden, können sie innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Erhalt der Entscheidung der Schulinspektion schriftlich Einspruch bei der Kommission erheben.

Die Kommission teilt ihre Entscheidung den Erziehungsberechtigten per Einschreiben und der Schulinspektion per einfachem Schreiben innerhalb von 15 Werktagen nach Erhalt des Einspruchs mit.]<sup>227</sup>

#### **[Art. 93.61 – Wiedereinschulung infolge des Nichterwerbs des Abschlusses im vorgesehenen Zeitraum**

Wenn der Schulpflichtige bis zu dem Jahr, in dem er 14 Jahre alt wird, die externen Prüfungen zum Erlangen des Abschlusszeugnisses der Grundschule nicht abgelegt hat oder wenn der Schulpflichtige die Prüfungen zweimal nicht bestanden hat, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, ihr Kind spätestens in dem Schuljahr, das in dem Jahr beginnt, in dem der Schulpflichtige 14 Jahre alt wird, in eine Schule, die von der Deutschsprachigen, Französischen oder Flämischen Gemeinschaft oder von einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union organisiert, subventioniert oder anerkannt ist, einzuschreiben.

Wenn der Schulpflichtige bis zu dem Jahr, in dem er 17 Jahre alt wird, die externen Prüfungen zum Erlangen des Abschlusszeugnisses der Unterstufe der Sekundarschule nicht abgelegt hat oder wenn der Schulpflichtige die Prüfungen zweimal nicht bestanden hat, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, ihr Kind spätestens in dem Schuljahr, das in dem Jahr beginnt, in dem der Schulpflichtige 17 Jahre alt wird, in eine Schule, die von der Deutschsprachigen, Französischen oder Flämischen Gemeinschaft oder von einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union organisiert, subventioniert oder anerkannt ist, einzuschreiben.]<sup>228</sup>

#### **[Abschnitt 6 – Wiederaufnahme des Hausunterrichts]<sup>229</sup>**

##### **[Art. 93.62 – Wiederaufnahme des Hausunterrichts**

Die Wiederaufnahme des Hausunterrichts ist frühestens in dem Schuljahr möglich, das dem Schuljahr der in den Artikeln 93.59 und 93.61 angeführten Wiedereinschulung folgt.

Die Erziehungsberechtigten stellen bis zum 1. Juni den Antrag auf Wiederaufnahme des Hausunterrichts für das folgende Schuljahr bei der Schulinspektion, benutzen hierfür das von der Regierung zur Verfügung gestellte Anmeldeformular zur Wiederaufnahme des Hausunterrichts und fügen die in Artikel 93.54 Absatz 1 angeführten Dokumente bei sowie die Referenzen der Schulbücher und das pädagogische Material, das eingesetzt werden soll.

Die Schulinspektion erstellt ein Gutachten zu dem Antrag und leitet das Gutachten und den Antrag innerhalb von 20 Werktagen nach Erhalt des Antrags an die Kommission zwecks Entscheidung weiter.

Kommt die Kommission aufgrund des Antrags und des Gutachtens der Schulinspektion zu dem Schluss, dass die festgestellten Mängel im Hausunterricht, die zum Abbruch der Beschulung im Hausunterricht geführt haben, behoben wurden, genehmigt die Kommission die Zulassung zum Hausunterricht. Fehlen die in Absatz 2 angeführten Dokumente, wird die Zulassung zum Hausunterricht verweigert.]<sup>230</sup>

#### **[Abschnitt 7– Datenschutz]<sup>231</sup>**

##### **[Art. 93.63 – Akte und Recht auf Einsicht**

Für jedes im Hausunterricht beschulte Kind legt die Schulinspektion eine Akte an. Die Erziehungsberechtigten und die Kinder oder Jugendlichen, die das erforderliche Urteilsvermögen besitzen, haben das Recht ihre Akte einzusehen.]<sup>232</sup>

##### **[Art. 93.64 – Weitergabe von Daten**

Die Schulinspektion bzw. die Kommission teilt einer anderen Verwaltung oder einer anderen juristischen Person personenbezogene Daten mit, insofern dies im Interesse des Kindes oder Jugendlichen angemessen, sachdienlich und verhältnismäßig ist. Der Austausch personenbezogener Daten erfolgt nur mit dem Einverständnis des Leiters der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung bzw. des Vorsitzenden der Kommission.]<sup>233</sup>

##### **[Art. 93.65 – Vernichtung der Akte**

---

227 Art. 93.60 eingefügt D. 20.06.16, Art. 107 – Inkraft : 01.09.17

228 Art. 93.61 eingefügt D. 20.06.16, Art. 108 – Inkraft : 01.09.17

229 Abschnitt 6 eingefügt D. 20.06.16, Art. 109 – Inkraft : 01.09.16

230 Art. 93.62 eingefügt D. 20.06.16, Art. 110 – Inkraft : 01.09.16

231 Abschnitt 7 eingefügt D. 20.06.16, Art. 111 – Inkraft : 01.09.16

232 Art. 93.63 eingefügt D. 20.06.16, Art. 112 – Inkraft : 01.09.16

233 Art. 93.64 eingefügt D. 20.06.16, Art. 113 – Inkraft : 01.09.16

Die Akte wird zwei Jahre nach der Volljährigkeit des im Hausunterricht beschulten Kindes vernichtet.]<sup>234</sup>

## **KAPITEL IX - AUFTRAG DES PERSONALS**

### **Abschnitt 1 - Beschreibung des Auftrages**

#### **Artikel 94 - Allgemeines**

Die Aufträge der Personalmitglieder umfassen die Dienstleistungen, die notwendigerweise zur Ausübung des jeweiligen Amtes gehören, und weitere Aufgaben, die zur Verwirklichung des Schulprojektes dienen.

#### **Artikel 95 - Festlegung**

Der Schulträger oder der Schulleiter legt nach Rücksprache mit den betreffenden Personalmitgliedern schriftlich und in ausgewogener Weise die Aufträge fest, für deren Erfüllung sie ihre ganze berufliche Kompetenz einsetzen müssen.

#### **Artikel 96 - Schulleiter**

Der Auftrag des Schulleiters umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. die pädagogische und organisatorische Führung der Schule im Auftrag des Schulträgers,
2. die Umsetzung des Gesellschaftsprojektes, des Erziehungsprojektes und des Schulprojektes,
3. die Führung und Begleitung des Personals der Schule,
4. die Vertretung der Schule nach außen,
5. die Gewährleistung, dass der Unterricht erteilt wird,
6. die Leitung der Klassenräte und anderer schulischer Konferenzen,
7. die Unterrichtsverteilung,
8. das Aufstellen der Wochenstundenpläne und der Jahrespläne,
9. die Aufnahme und Entlassung von Schülern, im Auftrage des Schulträgers,
10. die Organisation von Aufsichten und Vertretungen,
11. die Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen und der Schulordnung,
12. die Zusammenarbeit mit den Personalmitgliedern, dem Pädagogischen Rat und den anderen Vertretungsorganen der Schule,
13. die Zusammenarbeit mit den Psycho-medizinisch-sozialen Zentren
14. die Beratung der Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten,
15. die Zusammenarbeit mit dem Schulträger,
16. die Organisation von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
17. die persönliche ständige Fort- und Weiterbildung,
18. die Aufgaben, die dazu beitragen, [das Schulprojekt und das schulinterne Curriculum]<sup>235</sup> zu verwirklichen[,]
- [19. die Koordinierung der sonderpädagogischen Fördermaßnahmen.]<sup>236</sup>

#### **[Artikel 96.1 - Fachbereichsleiter einer Förderschule**

Der Auftrag des Fachbereichsleiters einer Förderschule umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. pädagogische und organisatorische Leitung des vom Schulleiter zugeteilten Aufgabenbereichs;
2. Koordination der sonderpädagogischen Fördermaßnahmen;
3. Unterstützung des Schulleiters bei der Umsetzung des Gesellschaftsprojektes, des Erziehungsprojektes und des Schulprojektes;
4. [Aufstellen der Wochenstundenpläne und der Jahrespläne, Organisation von Aufsichten und Vertretungen sowie andere administrative Aufgaben]<sup>237</sup>;
5. Unterstützung des Schulleiters bei der Führung und Begleitung des Personals der Schule;
6. Koordination der Implementierung der Kernkompetenzen und Rahmenpläne;
7. Koordination der Anschaffung von didaktischem Material;
8. Förderung der Teambildung innerhalb des Personalkaders;
9. Empfang und Beitrag zur raschen Integration neuer Lehrpersonen;
10. Zusammenarbeit mit den Personalmitgliedern, dem Pädagogischen Rat und den anderen Vertretungsorganen der Schule;
11. Zusammenarbeit mit den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren;
12. Beratung der Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten;
13. persönliche ständige Fort- und Weiterbildung;
14. Aufgaben, die zur Verwirklichung des Schulprojekts beitragen.]<sup>238</sup>

---

234 Art. 93.65 eingefügt D. 20.06.16, Art. 114 – Inkraft : 01.09.16

235 abgeändert D. 25.10.10, Art. 29 – Inkraft: 01.09.10

236 eingefügt D. 11.05.09, Art. 155

237 Nr. 4 ersetzt D. 27.06.11, Art. 50 – Inkraft : 01.09.11

238 eingefügt D. 11.05.09, Art. 156

### **[Art. 96.2 – Koordinator einer Regelsekundarschule**

Der Auftrag des Koordinators einer Regelsekundarschule umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. Unterstützung der Schulleitung bei Personalentwicklung und Konzeptentwicklung;
2. Vermittlung zwischen Schulleitung und Kollegium;
3. Strukturierende Vorarbeit und Unterstützung von Arbeitsgruppen;
4. Aufbau und Begleitung von Lehrerteams;
5. Initiierung, Moderation und Lenkung von schuleigenen Entwicklungsprozessen;
6. Schlichtung von Konflikten und Wahrung der Qualität von Teamarbeit;
7. Dokumentation und Evaluation von schuleigenen Entwicklungsprozessen;
8. Wahrnehmung von Aufgaben in Absprache mit der Schulleitung insbesondere Organisation und Moderation von zielführenden pädagogischen Tagen;
9. Transfer von praxisrelevanten Forschungserkenntnissen;
10. Entwicklung von konkreten und organisatorischen Unterstützungsangeboten, die zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsergebnisse im Schulalltag führen;
11. Organisation schulinterner Weiterbildungen.]<sup>239</sup>

### **Artikel 97 - Lehrpersonal**

[§1]<sup>240</sup> - Der Auftrag eines jeden Mitglieds des Lehrpersonals umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. den Unterrichtsauftrag, das heißt die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Unterrichtsstunden und der anderen pädagogischen Aktivitäten in Anwendung des Lehrplans,
2. den Erziehungsauftrag, das heißt die regelmäßige und persönliche Betreuung des Schülers und die Entwicklung seines Verantwortungsbewusstseins,
3. die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
4. die Teilnahme an pädagogischen Konferenzen,
5. die Teilnahme an Personalversammlungen, Versammlungen des Klassenrates und Koordinationsversammlungen,
6. Aufsichten und Vertretungen,
7. die Organisation von Elternkontakten und die Teilnahme an Elternsprechstunden,
8. die Mitwirkung bei der internen und externen Evaluierung der Schule,
9. die Zusammenarbeit mit den Psycho-medizinisch-sozialen Zentren,
10. die Leitung einer Klasse und die Durchführung der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben, wie das Verfassen von Berichten und Zeugnissen,
11. [die Mitarbeit am schulinternen Curriculum und die Gestaltung von Fachcurricula,]<sup>241</sup>
12. die Führung eines Lehrtagebuches,
13. die Verbesserung von Schülerarbeiten und die regelmäßige Bewertung der Schüler,
14. die Aufgaben, die dazu beitragen, das Schulprojekt zu verwirklichen.

[§2 – In Abweichung von §1 umfasst der Auftrag des Förderpädagogen im Regelgrundschulwesen folgende Aufgaben:

1. Beobachtung von Unterrichtseinheiten, einzelnen Schülern und Schülergruppen;
2. Beratung und Unterstützung des Lehrpersonals bei der Planung und Umsetzung zielgerichteter Differenzierungs- und Fördermaßnahmen im Unterricht für einzelne Schüler oder Schülergruppen;
3. Suche nach, Vorbereitung, Erstellung und Einführung von Fördermaterialien und Förderstrategien;
4. individuelle Arbeit mit Schülern und Schülergruppen;
5. Erstellen von individuellen Verlaufsdocumentationen für Schüler;
6. Zusammenarbeit, Austausch und Koordinierung mit den relevanten Partnern, dazu zählen u. a. die Erziehungsberechtigten, das Lehrpersonal, die Mitglieder des paramedizinischen oder sozialpsychologischen Personals, die Mitglieder des Erziehungshilfspersonals, externe Berater oder Therapeuten.
7. Teilnahme an Personalversammlungen, Versammlungen des Klassenrates, Koordinationsversammlungen;
8. Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und pädagogischen Konferenzen;
9. Aufgaben, die dazu beitragen, das Schulprojekt zu verwirklichen.

Es ist dem Förderpädagogen im Regelgrundschulwesen untersagt, im Rahmen seiner Tätigkeit ein anderes Personalmitglied der Kategorie Direktions- und Lehrpersonal zu ersetzen.]<sup>242</sup>

[§3 – In Abweichung von §1 umfasst der Auftrag des Lehrer-Mediothekars im Regelsekundarschulwesen folgende Aufgaben:

1. Bestandsaufbau: die Auswahl der anzuschaffenden Medien in enger Zusammenarbeit mit den Lehrern, dem Erziehungspersonal und der Mediothekskommission der Schule;
2. Bestandspflege: hauptverantwortliche bibliothekarische Betreuung bei der Katalogisierung des Bestands im Verbund MediaDG;
3. Planung von Maßnahmen zur technischen Ausstattung der Schulmediothek in Absprache mit dem Beauftragten für das Schulmediothekswesen;

<sup>239</sup> Art. 96.2 eingefügt D. 24.06.13, Art. 98 – Inkraft: 01.09.13

<sup>240</sup> Abs. 1 wird §1 D. 29.06.15, Art. 35 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.15

<sup>241</sup> ersetzt D. 25.10.10, Art. 30 – Inkraft: 01.09.10

<sup>242</sup> §2 eingefügt D. 29.06.15, Art. 35 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.15



4. Organisation und Verwaltung der Schulmediothek;
5. Zusammenarbeit mit den Schulmediotheken der anderen Sekundarschulen, den öffentlichen Bibliotheken und der pädagogischen Mediothek der Autonomen Hochschule;
6. Beratung der Nutzer der Schulmediothek;
7. Teilnahme an bibliothekarischen und medienpädagogischen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Betreuen von Hilfskräften in der Schulmediothek;
8. Erstellung eines medienpädagogischen Maßnahmenkatalogs mit allen geplanten Aktivitäten in der Schulmediothek pro Halbjahr;
9. zusätzliche Aufgaben, die durch den Schulträger definiert sind.]<sup>243</sup>

### **Artikel 98 - Erziehungspersonal**

Der Auftrag eines jeden Mitglieds des Erziehungspersonals umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. den Erziehungsauftrag, das heißt die regelmäßige und persönliche Begleitung und Betreuung des Schülers und die Entwicklung seines Verantwortungsbewusstseins,
2. Aufsichten und Vertretungen,
3. die Realisierung von Verwaltungsaufgaben,
4. die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
5. die Teilnahme an pädagogischen Konferenzen,
6. die Teilnahme an Personalversammlungen, Versammlungen des Klassenrates und Koordinationsversammlungen,
7. die Organisation von Elternkontakten und die Teilnahme an Elternsprechstunden,
8. die Mitwirkung bei der internen und externen Evaluierung der Schule und der eigenen Arbeit,
9. die Zusammenarbeit mit den Psycho-medizinisch-sozialen Zentren,
10. die Aufgaben, die dazu beitragen, das Schulprojekt zu verwirklichen.

[Unbeschadet von Absatz 1 umfasst der Auftrag des förderpädagogischen Schul- und Lernbegleiters folgende Aufgaben:

1. Hilfestellung beim Erstellen von individuellen Förderplänen beziehungsweise bei der Anpassung der Lernziele;
2. Begleitung und Beratung der Personalmitglieder im Hinblick auf den Umgang mit Schülern, die unterschiedliche Lernvoraussetzungen aufweisen;
3. Begleitung und Beratung beim Einsatz von förderpädagogischen Methoden und Materialien;
4. Entwicklung individueller Lernstrategien mit einzelnen Schülern;
5. Initiierung und Entwicklung von Weiterbildungen im Bereich der Förderpädagogik in Zusammenarbeit mit der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der förderpädagogische Schul- und Lernbegleiter nimmt diese Aufgaben im Bereich der sonderpädagogischen Förderung auf Ebene der Regelschule und [der Förderschule]<sup>244</sup> wahr.]<sup>245</sup>

[Unbeschadet von Absatz 1 umfasst der Auftrag des förderpädagogischen Beraters in einer Fördergrund- und -sekundarschule folgende Aufgaben:

1. Beratung und Begleitung der Regelschulen sowie der Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen bei der Vertiefung und der Erweiterung von methodisch-didaktischen, pädagogischen und psychologischen Kompetenzen in förderpädagogischen Fragen;
2. Betreuung von Schülern, die aufgrund von besonderen Schwierigkeiten während eines bestimmten Zeitraums den normalen Schulbetrieb verlassen und sozialpädagogisch betreut werden müssen mit dem Ziel einer schnellstmöglichen Reintegration in den Schulalltag;
3. Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Erweiterung der förderpädagogischen Kompetenzen der Personalmitglieder im Unterrichtswesen;
4. Beratung und Begleitung im Bereich der interkulturellen Pädagogik und Sprachförderung;
5. Mitarbeit bei der Entwicklung von Konzepten in förderpädagogischen Fragen und bei der Steuerung ihrer Umsetzung.]<sup>246</sup>

### **[Artikel 98.1 - Paramedizinisches Personal**

§1 - Der Auftrag der Krankenpfleger umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. den Pflegeauftrag, das heißt die Förderung des allgemeinen Wohlbefindens des Schülers, die durch den Arzt angeordnete medizinische Hilfe, die Erste Hilfe bei Unfällen und Krankheiten, die Koordination und Begleitung der Schularztbesuche sowie die Koordination und Weiterleitung von Informationen im medizinischen Bereich zwischen Eltern und Schule;

<sup>243</sup> §3 eingefügt D. 20.06.16, Art. 115 – Inkraft: 01.09.16

<sup>244</sup> abgeändert D. 28.06.10, Art. 46

<sup>245</sup> Abs. 2-3 eingefügt D. 11.05.09, Art. 157

<sup>246</sup> Abs. 4 eingefügt D. 16.01.12, Art. 27 – Inkraft: 01.12.11; ersetzt D. 20.06.16, Art. 116 – Inkraft: 01.09.16

2. den Erziehungsauftrag, das heißt die regelmäßige und persönliche Begleitung und Betreuung des Schülers, die Entwicklung und Förderung seiner personalen und sozialen Kompetenzen, insbesondere die Förderung seiner Selbstständigkeit im Bereich Körperpflege und Ernährung und die Unterstützung beim Toilettengang der mehrfach körperlich Beeinträchtigten;
3. die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungen;
4. die Teilnahme an pädagogischen Konferenzen;
5. die Teilnahme an Personalversammlungen, Versammlungen des Klassenrates und Koordinationsversammlungen;
6. Vertretungen;
7. die Organisation von Elternkontakten, die Teilnahme an Elternsprechstunden sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten;
8. die Mitwirkung an der internen und externen Evaluation der Schule;
9. die Zusammenarbeit mit den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren und anderen Begleitdiensten;
10. die Aufgaben, die zur Verwirklichung des Schulprojekts beitragen.

§ 2 - Der Auftrag der Kinderpfleger umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. den Pflegehilsauftrag, das heißt die Förderung des allgemeinen Wohlbefindens des Schülers, Erste Hilfe bei Unfällen und Krankheiten, die Koordination und Begleitung der Schularztbesuche sowie die Koordination und Weiterleitung von Informationen im medizinischen Bereich zwischen Eltern und Schule;
2. den Erziehungsauftrag, das heißt die regelmäßige und persönliche Begleitung und Betreuung des Schülers, die Entwicklung und Förderung seiner personalen und sozialen Kompetenzen, insbesondere die Förderung seiner Selbstständigkeit im Bereich Körperpflege und Ernährung und die Unterstützung beim Toilettengang der mehrfach körperlich Beeinträchtigten;
3. die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungen;
4. die Teilnahme an pädagogischen Konferenzen;
5. die Teilnahme an Personalversammlungen, Versammlungen des Klassenrates und Koordinationsversammlungen;
6. Vertretungen;
7. die Organisation von Elternkontakten, die Teilnahme an Elternsprechstunden sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten;
8. die Mitwirkung an der internen und externen Evaluation der Schule;
9. die Zusammenarbeit mit den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren und anderen Begleitdiensten;
10. die Aufgaben, die zur Verwirklichung des Schulprojekts beitragen.

§ 3 - Der Auftrag der Logopäden, Kinesitherapeuten und Ergotherapeuten umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. den Therapieauftrag, das heißt die Untersuchung der Ausgangssituation des Schülers und das Erstellen eines individuellen Therapieplans unter Berücksichtigung der ärztlichen Verordnungen, den Einsatz von angepassten Methoden und Techniken, die Zusammenarbeit mit dem Klassenlehrer und den Eltern sowie die Führung von individuellen Akten pro Schüler;
2. den Erziehungsauftrag, das heißt die regelmäßige und persönliche Betreuung des Schülers, die Entwicklung und Förderung seiner personalen und sozialen Kompetenzen durch angepasste Therapieformen;
3. die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungen;
4. die Teilnahme an pädagogischen Konferenzen;
5. die Teilnahme an Personalversammlungen, Versammlungen des Klassenrates und Koordinationsversammlungen;
6. Vertretungen;
7. die Organisation von Elternkontakten, die Teilnahme an Elternsprechstunden sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten;
8. die Mitwirkung an der internen und externen Evaluation der Schule;
9. die Zusammenarbeit mit den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren und anderen Begleitdiensten;
10. die Aufgaben, die zur Verwirklichung des Schulprojekts beitragen.

Unbeschadet vom vorhergehenden Absatz umfasst der Auftrag der Kinesitherapeuten und Ergotherapeuten zudem die Unterstützung der mehrfach körperlich Beeinträchtigten beim Toilettengang.]<sup>247</sup>

### **[Artikel 98.2 - Sozialpsychologisches Personal**

§ 1 - Der Auftrag des psychosozialen Begleiters umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. die psychosoziale Begleitung von Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten sowie Gefühls- und Verhaltensstörungen;
2. die Beratung und Unterstützung von Personalmitgliedern in der Bewältigung schwieriger Erziehungssituationen;
3. den Erziehungsauftrag, das heißt die regelmäßige und persönliche Begleitung und Betreuung des Schülers und die Entwicklung und Förderung seiner personalen und sozialen Kompetenzen durch die Ausbildung seines Verantwortungsbewusstseins;
4. die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungen;
5. die Teilnahme an pädagogischen Konferenzen;
6. die Teilnahme an Personalversammlungen, Versammlungen des Klassenrates und Koordinationsversammlungen;

<sup>247</sup> eingefügt D. 11.05.09, Art. 158

7. Vertretungen;
8. die Organisation von Elternkontakten und die Teilnahme an Elternsprechstunden sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten;
9. die Mitwirkung bei der internen und externen Evaluation der Schule und der eigenen Arbeit;
10. die Zusammenarbeit mit den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren und anderen Begleitdiensten;
11. die Aufgaben, die zur Verwirklichung des Schulprojekts beitragen.“

§ 2 - Der Auftrag des Sozialassistenten umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. den sozialen Auftrag, das heißt die problemzentrierte Erziehungs- und Beratungsarbeit, die Hilfestellung bei Prävention, Bewältigung und Lösung sozialer Probleme sowie die Koordination zwischen Schule, Elternhaus und verschiedenen sozialen Einrichtungen;
2. den Erziehungsauftrag, das heißt die regelmäßige und persönliche Begleitung und Betreuung des Schülers, die Entwicklung und Förderung seiner personalen und sozialen Kompetenzen durch angepasste Beratung;
3. die berufliche Orientierung des Schülers in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Personen mit Behinderung, insbesondere die Planung und Begleitung der Praktika zusammen mit dem Schüler, den Erziehungsberechtigten und den Lehrern;
4. Vertretungen;
5. die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungen;
6. die Teilnahme an pädagogischen Konferenzen;
7. die Teilnahme an Personalversammlungen, Versammlungen des Klassenrates und Koordinationsversammlungen;
8. die Organisation von Elternkontakten, die Teilnahme an Elternsprechstunden sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten;
9. die Mitwirkung an der internen und externen Evaluation der Schule;
10. die Zusammenarbeit mit den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren und anderen Begleitdiensten;
11. die Aufgaben, die zur Verwirklichung des Schulprojekts beitragen.]<sup>248</sup>

## **KAPITEL X - FORT- UND WEITERBILDUNG DES PERSONALS<sup>249</sup>**

### **Artikel 99 - Ziele**

§1 - Alle Personalmitglieder sind zu einer regelmäßigen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.

§2 - Die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für das Lehr- und Erziehungspersonal sowie für den Schulleiter dienen dazu,

1. die persönliche und berufliche Entwicklung zu fördern;
2. die Qualität des Bildungsangebotes zu sichern;
3. die Kenntnis des sozialen und gesellschaftlichen Umfeldes der Schule zu entwickeln;
4. die fachlichen Kenntnisse zu aktualisieren und zu erweitern;
5. die pädagogischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu fördern;
6. neue Unterrichtsformen und -methoden und aktuelle Unterrichtsmaterialien kennenzulernen und gegebenenfalls einzuführen;
7. Fertigkeiten im Bereich der zwischenmenschlichen Beziehungen auszubauen.

### **Artikel 100 - Erstellen des Konzepts**

Die [Schulinspektion]<sup>250</sup> erstellt ein Konzept für die Fort- und Weiterbildung.

### **Artikel 101 - Organisation und Durchführung der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen**

Die Regierung beauftragt Fachkräfte mit folgenden Aufgaben:

1. Planung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Auftrag der Regierung,
2. Planung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auf Antrag einzelner Schulträger bzw. Schulen,
3. Erteilung von Informationen über Fort- und Weiterbildungsangebote anderer Anbieter aus dem In- und Ausland.

### **Artikel 102 - Erstellen des Fort- und Weiterbildungsplans**

Der Pädagogische Rat erstellt im Einvernehmen mit dem Schulträger beziehungsweise seinem Vertreter für jedes Schuljahr einen eigenen Fort- und Weiterbildungsplan.

Mehrere Schulen können gemeinsam Fortbildungsmaßnahmen planen.

---

<sup>248</sup> eingefügt D. 11.05.09, Art. 159

<sup>249</sup> Die Art. 99-103 treten am 1.9.2000 in Kraft; ER 07.12.00

<sup>250</sup> abgeändert D. 25.06.12, Art. 47 – Inkraft : 01.09.13

Der Schulträger kann die Personalmitglieder verpflichten, an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

**Artikel 103 - [...]**<sup>251</sup>

**KAPITEL XI - ABÄNDERUNGEN DES DEKRETS VOM 30. JUNI 1997 ZUR SCHAFFUNG, AUFRECHTERHALTUNG UND SCHLISSUNG VON GRUNDSCHULEN UND ZUR ORGANISATION DES GRUNDSCHULWESENS AUF DER GRUNDLAGE EINES STELLENKAPITALS SOWIE DES GESETZES VOM 30. JULI 1963 ÜBER DIE REGELUNG DES SPRACHENGEBRAUCHS IM UNTERRICHTSWESEN**

**Artikel 104 - 118.** [abändernde Bestimmungen : D. 30.06.97]

**Artikel 119 - 120.** [abändernde Bestimmungen: G. 30.07.63]

**[KAPITEL XII - AUFHEBUNGS-, ABÄNDERUNGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN]**

[Überschrift ersetzt D. 25.05.99, Art. 27]

**Artikel 121 - Aufhebung**

**Artikel 122 - Abänderung**

**Artikel 123 - Abänderung**

**[Artikel 123bis - Übergang**

Der Klassenrat begründet schriftlich Entscheidungen über die Versetzung und die Vergabe eines Studiennachweises.]<sup>252</sup>

**[Artikel 123ter** – In Abweichung zu Artikel 31 Absatz 1 erfolgt der Antrag für Projekte, die im Schuljahr 1999-2000 durchgeführt werden sollen, bis zum 30. Juni 1999.]<sup>253</sup>

**[Art. 123quater** – Artikel 93.60 findet keine Anwendung auf die im Hausunterricht beschulten Schulpflichtigen, die vor dem Jahr 2006 geboren sind.

Artikel 93.61 findet auf die im Hausunterricht beschulten Schulpflichtigen, die vor dem Jahr 2006 geboren sind, ausschließlich dann Anwendung, wenn der Schulpflichtige die Prüfungen des externen Prüfungsausschusses zweimal nicht bestanden hat und dies unabhängig von seinem Lebensalter.]<sup>254</sup>

**KAPITEL XIII : INKRAFTTRETEN**

**Artikel 124 - Inkrafttreten**

Die Bestimmungen des vorliegenden Dekretes treten am 1. September 1998 in Kraft mit Ausnahme des Artikels 38, der am 1. Mai 1999 in Kraft treten wird, und mit Ausnahme der Artikel 11 bis 13, 16 bis 20, 22, 33, 39 bis 45, 48 bis 56, 61, 62, 65, 68 bis 103, die zu einem Zeitpunkt in Kraft treten, der von der Regierung festgelegt wird.

NB: ER 02.06.1999, Art. 1: Die Artikel 16, 19, 40 bis 45, 48 bis 56, 62, 65, 90 und 94 bis 98 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen treten am 1. September 1999 in Kraft.

Artikel 39 des oben erwähnten Dekretes wird am 1. Mai 1999 wirksam.

NB: ER 07.12.2000, Art. 1: Die Artikel 20, 33 und 99 bis 103 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen treten am 1. September 2000 in Kraft.

---

251 aufgehoben D. 16.12.02, Art. 10

252 eingefügt D. 25.05.99, Art. 28; Inkrafttreten: 01.05.99

253 eingefügt D. 25.05.99, Art. 29; Inkrafttreten: 01.05.99

254 Art. 123quater eingefügt D. 20.06.16, Art. 117 - Inkraft : 01.09.16

NB: D. 11.05.09, Art. 204: Die Artikel 84, 85, 86, 88 und 89 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen treten am 1. September 2009 in Kraft.